

Aspekte der Güterstruktur und der Schriftlichkeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **137 (2000)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Teil II

Aspekte der Güterstruktur und der Schriftlichkeit

1 Methodik

In den folgenden Kapiteln sollen Aspekte der Güterstruktur und der Schriftlichkeit gemeinsam behandelt werden.³¹⁷ Zwischen ihnen besteht deshalb ein enger Zusammenhang, weil ja die Basadinger Güter mittels der im Zentrum dieser Arbeit stehenden urbariellen Schriftstücke des Klosters St. Katharinental erfasst und verwaltet wurden. Die hier speziell interessierenden Fragen des Herstellungsmotivs, des Herstellungsprozesses und des intendierten und realisierten Verwendungszwecks der schon bei der Kulturlandschaftsrekonstruktion verwendeten Urbare sollen und müssen deshalb in enger Verbindung mit der Entwicklung der klösterlichen Güterverwaltung untersucht werden. Diese wiederum lässt sich nur dann adäquat analysieren und beurteilen, wenn dabei auch diejenigen Prozesse berücksichtigt werden, die sich unterhalb der herrschaftlichen Verwaltungsebene – auf der Ebene der tatsächlichen bäuerlichen Bewirtschaftung – abspielten. In der Folge muss deshalb unter anderem auch ganz zentral versucht werden, die effektiven Güterstrukturen in Basadingen zu ermitteln.

Bereits an dieser Stelle möchte ich allerdings betonen, dass der hier gewählte Zugang zu Schriftlichkeitsfragen, der vor allem auf einer Untersuchung der Entwicklung der lokalen Güterstruktur Basadingens und der darauf erfolgenden Reaktion im grundherrlichen Verwaltungsschriftgut beruht, natürlich weder vollumfänglich noch der einzig mögliche ist. Für eine umfassende Beantwortung der Frage nach dem Anlass der jeweiligen Urbarerstellung müsste der Blick noch stärker und über die Verhältnisse Basadingens hinaus auch auf die handelnde Institution – das Kloster St. Katharinental – gerichtet werden. Insbesondere wären detaillierte Kenntnisse der innerklösterlichen Vorgänge, der Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation, der Erwerbspolitik, der Kommunikationsformen, der Herrschaftspraktiken, der güterstrukturellen Vorgänge ausserhalb Basadingens sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Schriftlich-

keit in allen diesen Themenkomplexen von grossem Nutzen. Zudem müsste die jeweilige regionale politische Konstellation und die Rolle, die das Kloster dabei einnahm, genauer bekannt sein. Leider sind entsprechende Untersuchungen für das Kloster St. Katharinental zum grössten Teil noch ausstehend. Lediglich Müller³¹⁸ ist für gewisse Problembereiche brauchbar. Unsere notgedrungen etwas beschränkte Optik, die sich aus dem pragmatischen, über die Basadinger Güterstrukturen führenden Zugang ergibt, soll jedoch durch den Einbezug der Basadingen betreffenden Urkunden etwas erweitert werden.

Eine breit angelegte Analyse sowohl der Güterstruktur als auch der Schriftlichkeit wird dabei nur für die bereits im Mittelpunkt der kulturlandschaftlichen Untersuchung stehenden Zeiträume um 1433 und 1551 angestrebt. Um den Entstehungszusammenhang des Schriftguts von 1433 klären zu können, ist es freilich unerlässlich, sich auch mit der «Vorgeschichte» vertraut zu machen. Zu diesem Zweck werden im zweiten Kapitel die Urbare von 1310 und 1328 näher betrachtet. Die Schriftlichkeitsproblematik wird in diesem Kapitel zu Gunsten der Ermittlung der Güterstruktur etwas in den Hintergrund treten, geht es doch primär darum, eine Ausgangs- und Vergleichsbasis für die Vorgänge von 1433 zu schaffen.

Für das 18. Jahrhundert sollen ebenfalls nicht mehr beide Aspekte vollumfänglich untersucht werden. Dort soll das Augenmerk in erster Linie auf einige ausgewählte Quellenstellen gerichtet werden, die Informationen zur zeitgenössischen Urbarerstellung liefern oder Bezug auf die spätmittelalterlichen Urbare nehmen. Ausserdem soll anhand des schon für die Rekonstruktion der Kulturlandschaft beigezogenen Urbars von 1790 ein Ausblick auf die längerfristige Entwicklung der klösterlichen Verwaltungssystematik getätigt werden.

317 Vgl. dazu auch Erni, Güterverwaltung.

318 Müller.

Wie erwähnt, bilden auch für diesen zweiten Teil der Arbeit die grundherrlichen Rödel und Urbare des Klosters St. Katharinental den Ausgangspunkt, wobei für Basadingen in erster Linie die Verzeichnisse von 1310³¹⁹, 1328³²⁰, 1433³²¹, 1551³²², 1728³²³ und 1790³²⁴ von Belang sind. Da es Sinn und Zweck dieser Dokumente war, der Grundherrschaft die zur Verwaltung der Güter notwendigen Sollinformationen bereitzustellen, widerspiegeln sie primär das Ideal der grundherrlichen Güterverwaltungsstruktur. Entsprechend dem Hauptinteresse der Grundherrschaft – der Abschöpfung der Abgaben – beschreiben sie nicht direkt und unmittelbar die von den einzelnen Bauern bewirtschafteten Betriebe, sondern verwaltungsorganisatorisch zusammengefasste Güterkomplexe, die mit einer bestimmten Abgabe belastet waren. In den Urbaren werden also in erster Linie *Abgabeeinheiten* sichtbar, die verdeutlichen, wie das Kloster den Abgabeeinzug verwaltungstechnisch organisiert hatte. Solche Abgabeeinheiten konnten auf mehrere Inhaber aufgeteilt sein, wie beispielsweise das «Gut zur Blatten», das Ende des 18. Jahrhunderts von über dreissig verschiedenen Inhabern bewirtschaftet wurde.³²⁵ In denjenigen Urbaren, in denen sämtliche zu einem Gut gehörenden Parzellen detailliert beschrieben werden – für Basadingen also in den Urbaren ab 1433 –, lässt sich zudem feststellen, dass immer wieder einzelne Parzellen aus ihren Abgabeeinheiten herausgelöst und an andere Inhaber weiterverliehen wurden. Gerade am Beispiel dieser Parzellen wird deutlich, dass es sich bei den in den Urbaren beschriebenen Gütern nicht um die eigentlichen Wirtschaftseinheiten der Bauern handeln konnte. Weil eine Parzelle, die an einen andern Inhaber unterverliehen war, in der Regel weiterhin in ihre angestammte Abgabeeinheit einzinsen musste – der Zins also administrativ weiterhin über die ursprüngliche Abgabeeinheit ins Kloster floss –, blieb die verwaltungsorganisatorische Einheit nämlich auch dann bestehen, wenn die einzelnen Parzellen einer Abga-

beeinheit von unterschiedlichen Bauern bewirtschaftet wurden. In solchen Fällen kam der Abgabeeinheit die Funktion einer Tragerei zu. Umgekehrt war es aber auch möglich, dass ein einzelner Inhaber mehrere Abgabeeinheiten zugleich bewirtschaftete, sein Betrieb also mehrere Abgabeeinheiten umfasste. Dass gewisse Abgabeeinheiten mit Sicherheit keine eigenständig funktionierenden Betriebseinheiten sein konnten, zeigt überdies die Tatsache, dass manche nur über Wies- und Ackerland, nicht aber über Gebäulichkeiten verfügten. So bestand etwa die Abgabeeinheit «Plettenhube» 1551 neben Acker- und Wiesland lediglich aus einer Emdwiese, die zwar Hofstattrecht hatte, zu dieser Zeit aber keine Bauten trug.³²⁶

Klösterliche Güterverwaltung und betriebliche Realitäten waren demnach nicht deckungsgleich.³²⁷ Wie bereits angetönt, muss darum bei der Analyse der Güterstrukturen sorgfältig unterschieden werden zwischen der Ebene der herrschaftlichen Verwaltung und der Ebene der bäuerlichen Bewirtschaftung; die eigentlichen bäuerlichen Betriebe sind im herrschaftlichen Schriftgut nur mittelbar enthalten und müssen immer zuerst mühsam aus den jeweiligen Dokumenten herausgefiltert werden. In unserem konkreten Fall bedeutet das, dass die Angaben der Urbare nach den einzelnen Inhabern aufgeschlüsselt werden müssen. Erst auf diesem Weg gelangt man zu den eigentlichen *Betriebseinheiten*.

319 StATG 7'44'63, Nr. 5. Transkribiert bei Brupbacher, S. 113–128.

320 StATG 7'44'63, Nr. 9. Transkribiert bei Brupbacher, S. 142–149.

321 StATG 7'44'137.

322 StATG 7'44'138.

323 StATG 7'44'142.

324 StATG 7'44'144.

325 StATG 7'44'144, Urbar von 1790, S. 1–45.

326 StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 15r–16v.

327 Vgl. dazu auch Sablonier, Innerschweiz, S. 147 f.

Normalerweise ist eine wirklich zuverlässige Rekonstruktion der bäuerlichen Betriebseinheiten jedoch kaum möglich, weil in den meisten spätmittelalterlichen Dörfern mehrere Grundherrschaften über Grundeigentum verfügten. Ein einzelner Bauer konnte so von verschiedenen Grundherren Grundstücke in Leihe haben, so dass sein Betrieb ein Konglomerat von Teilen unterschiedlichster grundherrlicher Zugehörigkeit war. Da nur in seltenen Glücksfällen von allen beteiligten Grundherrschaften synchrone Güterbeschreibungen überliefert sind, lassen sich die Betriebseinheiten in der Regel nur in solchen Orten vollumfänglich erfassen, in denen lediglich ein einziger Grundherr begütert war. Diese Bedingung trifft auf Basadingen zu, denn hier hatte das Kloster St. Katharinental praktisch sämtlichen Grund und Boden unter seiner Kontrolle. Da in den klösterlichen Urbaren ab 1433 immer auch die Anstösser der einzelnen Parzellen notiert wurden, können zudem allfällige zusätzliche Inhaber sowie bäuerliche Eigengüter relativ zuverlässig identifiziert werden.

In der Folge wird unter einer «Abgabeeinheit» also die verwaltungsorganisatorische Einheit der Grundherrschaft verstanden. In Abgrenzung dazu soll mit einer «Betriebseinheit» diejenige Einheit gemeint sein, die ein einzelner Bauer tatsächlich bewirtschaftete; insofern könnte sie auch als «Inhabereinheit» bezeichnet werden. Wichtig ist hierbei vor allem, dass es diese Unterscheidung erlaubt, einen Perspektivenwechsel von der grundherrschaftlichen Verwaltungsebene auf die bäuerliche Bewirtschaftungsebene vorzunehmen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass sich der Begriff «Güterstruktur» jeweils auf die gesamtdörfliche Ebene bezieht, der Begriff «Betriebsstruktur» hingegen auf die des einzelnen Bauernhofs.

Allen fünf verwendeten Urbaren ist gemeinsam, dass sie die Grundzinse, die die Bauern jährlich für

ihre Leihgüter zu entrichten hatten, sowie die jeweiligen Inhaber der Abgabeeinheiten nennen. Vereinzelt sind – vor allem in den Urbaren des 14. Jahrhunderts – auch andere Abgaben wie Zehnten oder Vogteiabgaben verzeichnet. Diese sollen uns im Folgenden aber weniger beschäftigen, denn für unsere Frage nach der Güterstruktur und deren Entwicklung sind die traditionsgemäss an den Gütern haftenden und in allen Urbaren immer gut greifbaren Grundzinse von grösserer Bedeutung. Im Gegensatz zu den im ersten Teil der Arbeit verwendeten Güterbeschreibungen und Urbaren von 1433, 1551 und 1790 geben diejenigen von 1310 und 1328 leider keine Auskunft über die einzelnen Grundstücke der Güter, weshalb für das 14. Jahrhundert auch keinerlei Aussagen zum parzellaren Gefüge der bäuerlichen Betriebe oder zum Aufbau der dörflichen Flur möglich sind.

Für unseren Versuch, die Struktur der Güter zu rekonstruieren, bedeutet diese Ausgangslage Folgendes: Abgabeeinheiten und Betriebseinheiten sollten jeweils mehr oder weniger gut rekonstruierbar sein. Die genauen Betriebsstrukturen mit Informationen zur Grösse der einzelnen Betriebe, zu ihrer Parzellenzahl, zur Verteilung dieser Parzellen auf die einzelnen Zelgen, zu den Parzellengrössen oder zum Verhältnis von Ackerland und Wiesland auf Betriebsebene lassen sich jedoch erst ab 1433 fassen.

2 14. Jahrhundert

In Basadingen waren seit dem frühen Mittelalter die alten Klöster St. Gallen, Rheinau, Reichenau und Allerheiligen begütert.³²⁸ In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann dann das 1242 unterhalb von Diessenhofen, nur wenige Kilometer von Basadingen entfernt gegründete Kloster St. Katharinental³²⁹ mit dem systematischen Aufkauf der Basadinger Güter: 1253 erwarb es von einem reichenauischen Lehensmann eine Hube³³⁰, 1260 von Konrad von Salenstein den Kehlhof und andere Güter samt Vogteirechten³³¹, und noch im selben Jahr ertauschte es sich vom Kloster Reichenau auch das Patronatsrecht über die Kirche Basadingen³³². 1293 bis 1305 übernahm es verschiedene Güter von unterschiedlichen Verkäufern³³³, darunter 1293 den Kehlhof vom Kloster Allerheiligen³³⁴. Mit dem Kauf je eines Gutes des Klosters St. Gallen³³⁵ und des Klosters Rheinau³³⁶ vervollständigte es 1327 seine Besitzungen in Basadingen und wurde so zum praktisch einzigen Grundherrn im Ort.³³⁷ Lediglich das Kloster St. Gallen besass noch eine Hofstatt mit einigen Äckern und Wiesen.³³⁸ Da St. Katharinental auch die niedere Gerichtsbarkeit über Basadingen erworben hatte, war es ab 1327 mehr oder weniger alleiniger Dorfherr.³³⁹

Die ältesten erhaltenen Urbare von 1310 und 1328 erlauben es uns erstmals, einen Einblick in die dörfliche Güterstruktur Basadingens zu nehmen. Aus dem Urbar von 1310 geht dabei noch deutlich die Erwerbungs-geschichte der einzelnen Güter hervor, denn viele Güter trugen damals noch den Namen des Verkäufers (z. B. «güt, dc Burins was», «güt, dc wir kofton umbe den apte von Schafusen» oder «schupussan, die des Hun waren»). Auch die Art der Einträge verweist manchmal noch auf die unterschiedliche Herkunft der einzelnen Besitzungen und Abgaberechte: So wurde etwa bei den vom Kloster Allerheiligen gekauften Gütern noch zwischen den Grundzinsen und den Vogteiabgaben der Inhaber unterschieden, obwohl die Vogteiabgaben schon

damals auf den Gütern selbst und nicht mehr auf den Inhabern lasteten. Der folgende Sachverhalt beweist dies: Der 1293 von Allerheiligen gekaufte Kehlhof war 1310 in zwei Hälften aufgeteilt; der «Obere Kehlhof», bebaut von Ul[rich] im Oberen Kehlhof, zinst 11,53 Stuck³⁴⁰, wovon 7,83 Stuck Grundzinsen und

328 Eine Auflistung ihres Besitzes findet sich bei Brupbacher, S. 51–58.

329 Die neueste Sicht der Gründungszeit findet sich bei Eugster, Territorialisierung, S. 110–141.

330 StATG 7'44'14, Nr. 17. – Hube = bäuerliche Hofstatt mit Kulturland; vgl. auch Anm. 353.

331 TUB III, Nr. 430.

332 TUB III, Nr. 431.

333 TUB III, Nr. 963 (1299, von Konrad von Tengen); TUB IV, Nr. 986 und Nr. 987 (1300, von Eberhart Schenk von Salenstein); TUB IV, Nr. 1048 und Nr. 1049 (1304, von Eberhart Schenk von Salenstein); StATG 7'44'122, S. 24 f. (1305, von Allerheiligen).

334 TUB III, Nr. 864.

335 TUB IV, Nr. 1392.

336 TUB IV, Nr. 1407.

337 Bei den nach 1327 vollzogenen Käufen handelte es sich normalerweise um Rückkäufe von Erbleiherechten. Z. B. 1356: StATG 7'44'14, Nr. 31 (vgl. mit TUB IV, Nr. 987).

338 UBSG III, Anh. 66, S. 780–782 (1336). Auf der Hofstatt stand die Zehntscheune des Klosters. Sie wurde von den jeweiligen Inhabern des Kirchensatzes Stammheim verwaltet. Das Gut war auch 1546 noch St. Galler Eigentum (vgl. StAZH C III 24, Nr. 207).

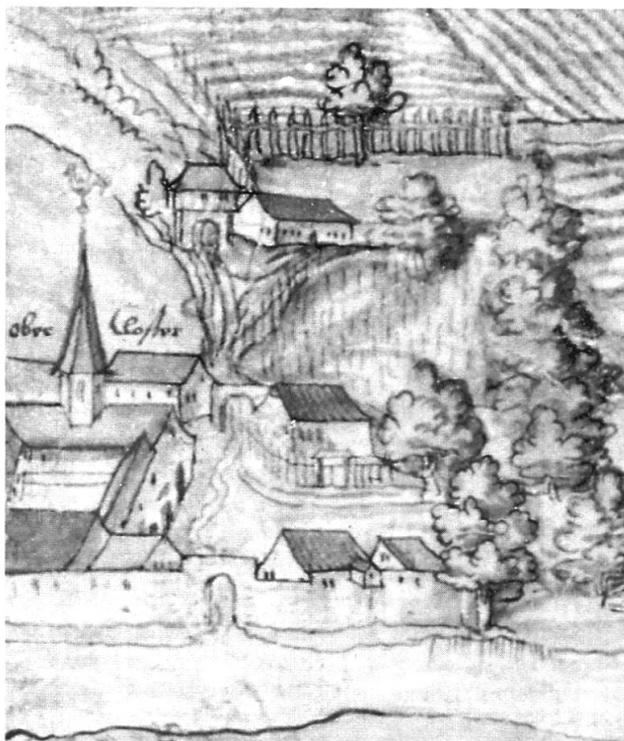
339 Müller, S. 89. – 1527 verkaufte St. Katharinental die Niedergerichtsbarkeit in Basadingen an die Stadt Diessenhofen (StATG 7'44'16, Nr. 61).

340 Zur *Stuckrechnung*: Die in der Region Diessenhofen gültigen Relationen wurden von Brupbacher, S. 150 f., ermittelt: 1 Stuck beinhaltete demnach 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber oder 6 Viertel Roggen oder 8 Viertel Fesen oder 5 Schilling. Eier und Hühner wurden nicht in die Stuckrechnung miteinbezogen. – Für die Stuckrechnungen der vorliegenden Arbeit stellte v. a. die verschiedentlich in den Urbaren auftauchende *Weglösi* ein Problem dar. Bei dieser ist nämlich unklar, ob es sich dabei um eine jährliche Abgabe handelte, die der Gutsinhaber für das Recht entrichtete, sein Gut verkaufen zu dürfen, oder ob sie eine einmalige Gebühr war, die beim tatsächlichen Verkauf des Gutes fällig wurde

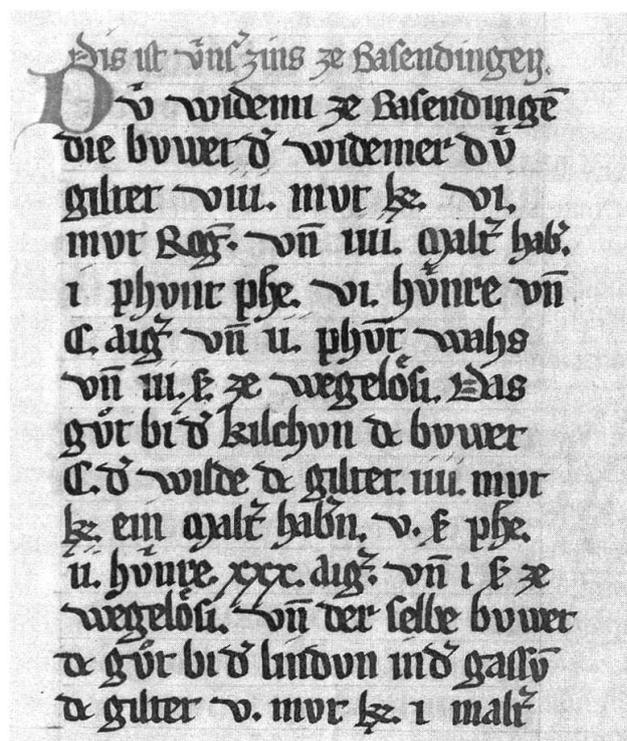
Abb. 24: Das Kloster St. Katharinental 1571. Vogelschaubild gegen Süden. Ausschnitt aus der «Contrafactur deß Closters paradyß [...] 1571».

Abb. 25: St. Katharinental im 20. Jahrhundert. Flugbild von Nordosten, 1977 (Ausschnitt).

Abb. 26: Das Urbar von 1310, erste Seite.



24



26



25

3,70 Stuck Vogteiabgaben waren³⁴¹; die andere Hälfte, genannt «Mangolts Hof», bebaut von Mangolt, zinste ebenfalls 11,53 Stuck in derselben Zusammensetzung.³⁴² 1328 waren die beiden Hälften verwaltungstechnisch wieder zusammengefasst: Der «Obere Kehlhof», bebaut von Haini Mangolt, zinste nun exakt 23,06 Stuck Grundzinsen!³⁴³ Die Vogteiabgaben blieben also an dem Gut haften, obwohl Ul[rich] den «Oberen Kehlhof» unterdessen wieder verlassen hatte oder gestorben war.³⁴⁴

Werfen wir nun einen Blick auf die Basadinger *Abgabeeinheiten*, wie sie im Urbar von 1310 verzeichnet sind.

Tabelle 3 zeigt, dass es in Basadingen 1310 insgesamt 69 Abgabeeinheiten gab. Diese konnten ganz unterschiedlicher Art sein. Zunächst einmal trennt das Urbar zwei Gruppen nach der Rechtsform: die Zinsgüter und die Erbleihgüter.³⁴⁵ Unter der Überschrift «Dis ist unser zins ze Basendingen» (oder «Dis sind dû güter ze Basendingen, die umbe zinse stant» im Urbar von 1328, das analog aufgebaut ist³⁴⁶) werden zuerst die Zinsgüter – also die nicht in Erbleihe ausgegebenen Güter – aufgeführt, dann folgen unter dem Titel «Dis sint dû erbelene» (1328: «Dis sint dû erbelehen ze Basend[ingen]») die Erbleihgüter, die auch im Text jedes Mal explizit als «erbe» bezeichnet werden.

Die Zinsgüter, die in Hand- oder Zeitleihe ausgegeben wurden³⁴⁷, waren im Durchschnitt mit höheren Abgaben belastet als die Erbleihgüter. In die Kategorie der Zinsgüter gehörten alle grossen Abgabeeinheiten, manchmal aber auch nur eine einzelne Hofstatt, ein Haus oder gar nur ein Acker. Die Erbleihgüter wurden leider kaum je genauer beschrieben, waren wohl aber alle relativ klein und umfassten in der Regel nur ein Haus oder eine Hofstatt mit ein wenig Umschwung.³⁴⁸ Etwas aus der Reihe tanzte lediglich die halbe Hube, die Eberhard Wild als «zinsaigen», also als Erbleihgut, bewirtschaftete

(vgl. Zangger, Grundherrschaft, S. 380–388). Die St. Katharinentaler Quellen sind diesbezüglich ambivalent: In den seltenen Fällen, in denen sowohl die einzelnen jährlichen Zinsposten als auch die zusammengerechneten Gesamtzinse angeführt wurden, scheint die Weglösi einmal in den Jahreszins integriert worden zu sein, ein andermal nicht. Da Müller, S. 75 f., (sie untersuchte die Zinsstrukturen in anderen Besitzungen des Klosters St. Katharinental) zum Schluss kam, dass die Weglösi vielerorts als vormals jährlicher Zins der Rubrik «Heugeld» – einem Konglomerat aus verschiedenen Abgaben – einverleibt wurde, traf ich den Ermessensentscheid, die Weglösi als jährliche Abgabe zu betrachten. Weil die Weglösibelastung der einzelnen Basadinger Güter jedoch in allen ausgewerteten Schriftstücken nie mehr als 0,8 Stuck, in der Regel sogar nur 0,2 bis 0,4 Stuck betrug, war ihr Einfluss auf die Grössenordnung der Stuckbelastung gering. Der Ermessensentscheid, die Weglösi in die Berechnung der jährlichen Stuckbelastung miteinzubeziehen, hat deshalb – selbst wenn er sich als falsch erweisen sollte – mit Sicherheit keinen entstellenden Effekt auf die Tendenz.

341 Vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1310, Nr. 14.

342 Vgl. ebd., Nr. 15.

343 Vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1328, Nr. 25.

344 Ebenso verhielt es sich mit «Burins Gut», das ebenfalls 1293 von Allerheiligen erworben worden war. Es zinste 1310 total 9,63 Stuck (vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1310, Nr. 40): 8,45 Stuck Grundzinsen und 1,18 Stuck Vogteiabgaben. 1328 (vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1328, Nr. 18) zinste es 9,45 Stuck Grundzinsen, also praktisch gleich viel. Schlüsselte man die Zinsen auf, so wird ersichtlich, dass die Verteilung auf die einzelnen Zinsprodukte gleich blieb: 1310 setzte sich der Zins aus 6 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, 60 d Geld, 4 Hühnern, 60 Eiern und 12 d Weglösi zusammen; dazu kamen 1 Mütt Kernen und $\frac{3}{4}$ Mütt Haber als Vogteiabgaben. 1328 betrug der Zins 7 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, 60 d Geld und 12 d Weglösi. Die Vogteikernen wurden also einfach zu den Kernen des Grundzinses geschlagen; die $\frac{3}{4}$ Mütt Vogteihaber entfielen und waren die Ursache der kleinen Zinsdifferenz zwischen 1310 und 1328. Ebenso entfielen die Hühner- und Eierabgaben.

345 Grundsätzlich zur Terminologie und den Rechtsformen: Zangger, Grundherrschaft, v. a. S. 372–378.

346 Interessant ist, dass sich die beiden Urbare – obwohl ihr Aufbau grundsätzlich identisch ist – bezüglich des kognitiven Zugriffs unterscheiden: Während im 1310er-Urbar eindeutig das zinspflichtige Gut im Zentrum des Interesses der

Tab. 3: Abgabeeinheiten 1310

Code 1310	Abgabeeinheit	Rechtsform	InhaberIn	Abgaben (Stuck)
Nr. 1	Widum	Zinsgut	Widmer	20,6
Nr. 2	Gut bei der Kirche	Zinsgut	Wild, C.	6,2
Nr. 3	Gut bei der Linden in der Gase	Zinsgut	Wild, C.	7
Nr. 4	Hube bei der Kirche	Zinsgut	Wild, Otto	13,13
Nr. 5	Loffers Gut	Zinsgut	Wild, H.	7,2
Nr. 6	Hofstatt	Zinsgut	Wild, H.	1
Nr. 7	Burins Gut	Zinsgut	Blatten, C. zur	4,1875 ^a
Nr. 8	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Blatten, C. zur	2
Nr. 9	Mesten Schuppe	Zinsgut	Blatten, C. zur	8,2
Nr. 10	Kehlhof	Zinsgut	Keller, C.	20
Nr. 11	Heggenzinun Gut	Zinsgut	Keller, C.	3
Nr. 12	Zürcherinnen Gut von der Schuppe von Schwarz	Zinsgut	Keller, C.	11,8
Nr. 13	Hof, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Eiche, C. unter der	12,31 ^b
Nr. 14	Oberer Kehlhof	Zinsgut	Ul. im Oberen Kehlhof	11,53 ^c
Nr. 15	Mangolts Hof	Zinsgut	Mangolt	11,53 ^d
Nr. 16	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Dorf, Frau von	4,625
Nr. 17	Smittene	Zinsgut	Sutter, Kinder Werners	10
Nr. 18	Sutters Hube	Zinsgut	Sutter, Kinder Werners	13,38
Nr. 19	Schuppe an der Brücke	Zinsgut	Schezeli, H.	12,86 ^e
Nr. 20	Arnoldus des Forsters Gut	Zinsgut	Schezeli, H.	2
Nr. 21	Gut am Brüel	Zinsgut	Nicolaus	13,2
Nr. 22	Gut, gekauft von Herr Herman an dem Stade	Zinsgut	Nicolaus	10,86
Nr. 23	Bürgins Gut am Bach	Zinsgut	Huch, C.	5,86
Nr. 24	Sivridinum Gut	Zinsgut	Bolshuser	7,2
Nr. 25	Haus	Zinsgut	Heller	0,6792
Nr. 26	Haus	Zinsgut	Ittinger, Ulrich	0,75
Nr. 27	Bürgins Gut	Zinsgut	Marner	0,75
Nr. 28	Kellers Hofstatt	Zinsgut	Marner	0,5
Nr. 29	Acker	Zinsgut	Marner	0,125
Nr. 30	Gillers Gut	Zinsgut	Heberlinges, Witwe Peters	5,13
Nr. 31	Hofstatt	Zinsgut	Heberlinges, Witwe Peters	0,75
Nr. 32	Schuppe am Brüel	Zinsgut	Herr, Berthold	2,7
Nr. 33	Heggenzinun Gut	Zinsgut	Erchinger, Eberhard	8,66
Nr. 34	Gut bei der Brücke	Zinsgut		13,9
Nr. 35	Huns Schuppen	Zinsgut	Widmer, Eberhard	12,33
Nr. 36	Beringers Hofstatt	Zinsgut	Widmer, Eberhard	2
Nr. 37	eine halbe Hube	«zinsaignen»	Wild, Eberhard	3
Nr. 38	Bolshusers Gut	Zinsgut	Wild, Eberhard	10
Nr. 39	Plettenhube	Zinsgut	Toggenburg	16,4
Nr. 40	Burins Gut	Zinsgut	Zehender, Heinrich	9,6375 ^f
Nr. 41	Virinum Gut	Zinsgut	Zehender, Heinrich	10,2
Nr. 42	Gut des Abts	Zinsgut	Zehender, Heinrich	1,4
Nr. 43	Gut bei der Ahe	Zinsgut		13
Nr. 44	Gut des Bruders von Johes zur Brücke	Zinsgut	Brugge, Johes ze	2,1
Nr. 45	Acker an Felwen	Zinsgut	Claus	1,25
Nr. 46	Erbe 1	Erblehen	Blatten, Frau zur	4,3983
Nr. 47	Erbe 2	Erblehen	Keller, Sohn R. 's, und seine Brüder	4,3983
Nr. 48	Erbe 3	Erblehen	Brugge, Johes ze	0,8
Nr. 49	Erbe 4	Erblehen	Brugge, Eberhard ze	0,8
Nr. 50	Erbe 5	Erblehen	Keller, C.	1,475
Nr. 51	Erbe 6	Erblehen	Schezeli, H.	0,7375
Nr. 52	Erbe 7	Erblehen	Herr, Berthold	0,7375
Nr. 53	Erbe 8	Erblehen	Arnoldes, C.	3,585
Nr. 54	Erbe 9	Erblehen	Bache, H. in dem	3,585
Nr. 55	Erbe 10	Erblehen	Forster, Tochter Burkarts	1,375
Nr. 56	Erbe 11	Erblehen	Heberlinges, Peter	2,78
Nr. 57	Erbe 12	Erblehen	Rudolfinger	1,0125
Nr. 58	Erbe 13	Erblehen	Ittinger, H.	0,8483
Nr. 59	Erbe 14	Erblehen	Huch, C.	0,5705
Nr. 60	Erbe 15	Erblehen	Sünin, Mechthild	0,8045
Nr. 61	Erbe 16	Erblehen	Sutter, Kinder Werners	1,592
Nr. 62	Erbe 17	Erblehen	Ussenau, Johes dert	0,985
Nr. 63	Erbe 18	Erblehen	Wideli, R.	0,6045
Nr. 64	Erbe 19	Erblehen	Elfrit von Schaffhausen	0,6045
Nr. 65	Erbe 20	Erblehen	Mimmeli	0,6045
Nr. 66	Erbe 21	Erblehen	Widmer, Kinder der Schwester Rudolfs	1,458
Nr. 67	Erbe 22	Erblehen	Zehender, Heinrich	0,5
Nr. 68	Erbe 23 = 1 Haus	Erblehen	Bumelin, die	0,0625
Nr. 69	Erbe 24	Erblehen	Huch, C., von seines Bruders Erbe	1,25

a Davon 1,1875 Stuck Vogteiabgaben.

b Davon 2,65 Stuck Vogteiabgaben.

c Davon 3,7 Stuck Vogteiabgaben.

d Davon 3,7 Stuck Vogteiabgaben.

e Davon 4 Stuck Kleiner Zehnt.

f Davon 1,875 Stuck Vogteiabgaben.

(Nr. 37). Obwohl de facto ein Erbleihgut, wurde diese halbe Hube im Urbar nicht den Erbleihgütern, sondern den Zinsgütern zugeordnet. Ausserdem war es – ganz untypisch für ein Erbleihgut – ziemlich umfangreich.³⁴⁹ Diese Befunde haben vermutlich folgenden Grund: Erst kurz bevor das Gut im Jahr 1300 an das Kloster St. Katharinental kam, hatte die Familie Wild vom ursprünglichen Gutsbesitzer das Erbleihrecht erworben und eine Zinssenkung erreicht³⁵⁰; beim Kauf des Gutes konnte sich das Kloster für den Fall, dass die Wild das Gut abgeben wollten, ein Vorkaufsrecht für deren Erbleihrecht sichern – etwas, das es bei der erstbesten Gelegenheit dann tatsächlich auch geltend machte: 1356 kaufte es das Erbleihrecht nämlich um 13 Mark Silber (in der entsprechenden Urkunde³⁵¹ und in den Güterbeschreibungen von 1433, 1551 und 1790 taucht das Gut dann jeweils unter der Bezeichnung «Gut in der Gass» auf). Allem Anschein nach wurde es im Urbar von 1310 also deswegen unter die Zinsgüter eingereiht, weil der Kauf des Erbleihrechts und die anschliessende Verleihung als Hand- oder Zeitlehen bereits beschlossene Sache waren und die Umsetzung dieses Vorhabens nur noch als eine Frage der Zeit angesehen wurde.

Da im Urbar von 1310 bei den einzelnen Abgabeeinheiten die jeweiligen Inhaber aufgeführt wurden, lassen sich die einzelnen bäuerlichen *Betriebseinheiten* rekonstruieren. Dazu müssen die Einheiten nach den Inhabern sortiert werden.³⁵²

Wie Tabelle 4 (S. 116/117) verdeutlicht, konnten die Betriebseinheiten sehr unterschiedlich zusammengesetzt sein: Während einzelne Betriebseinheiten mit einer Abgabeeinheit identisch waren, bestanden andere aus bis zu vier Abgabeeinheiten. Auch bezüglich der Leiheformen konnten die Betriebseinheiten ganz unterschiedlich zusammengewürfelt sein.

Dabei ist zu betonen, dass die alten Villikationsbegriffe³⁵³ «Hube» und «Schuppose» ihre Funktion

als rechtliche oder grössenmässige Unterscheidungskriterien zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit Sicherheit längst verloren hatten.³⁵⁴ Sie wurden in den Urkunden und Urbaren denn auch mehr und mehr durch den Begriff «Gut» ersetzt. So wurde beispielsweise in zwei Urkunden aus dem Jahr 1300 dieselbe

Autoren stand (Formulierung: das Gut, «dc giltet»; oft fehlende oder abgekürzte Vornamen der Inhaber), wurde im Urbar von 1328 jeweils der Inhaber fokussiert (Formulierung: der Inhaber «git»; immer vollständige Vornamen). Ob dahinter vielleicht – wie Hildbrand, *Herrschaft*, S. 277, spekuliert – ein unterschiedlicher «herrschaftlicher bzw. rechtlicher Umgang mit verschiedenen Einkünfteansprüchen» steckte?

347 Begriffserklärungen: Handleihe = auf die Lebenszeit des Inhabers befristet (Zangger, *Grundherrschaft*, S. 389); Zeitleihe = auf eine festgelegte Anzahl von Jahren befristet (Zangger, *Grundherrschaft*, S. 392). – In den späteren Schriftstücken (Lehenbriefe, Einleitung des Urbars von 1790) ist meist – auch in der Retrospektive – davon die Rede, dass die Zinsgüter in Basadingen zur Hauptsache als «Schupflehen» ausgegeben wurden. Nach Haberkern/Wallach, S. 559, war ein Schupflehen «ein bäuerliches Zeitlehen, das nur auf bestimmte Zeit verliehen war, so dass der Grundherr den Bauern [...] jederzeit einweisen o. entfernen konnte [...]. [...] tatsächlich [verblieb es] dem Inhaber meist auf Lebenszeit».

348 Weiter unten werde ich zeigen, dass anhand der Abgabehöhe wenigstens tendenziell auf die Grösse eines Gutes geschlossen werden kann.

349 Dies zeigen die späteren Güterbeschreibungen und Urkunden: StATG 7'44'14, Nr. 31 (1356); StATG 7'44'137 (Güterbeschrieb von 1433).

350 TUB IV, Nr. 987.

351 StATG 7'44'14, Nr. 31.

352 Es sei daran erinnert, dass hier unter einer «Betriebseinheit» vorerst einfach eine «Inhabereinheit» verstanden wird. – Zur Diskussion der «Betriebseinheiten» siehe Teil II, Kap. 4.1.

353 Villikationssystem = Organisationsform grosser früh- und hochmittelalterlicher Grundherrschaften. Im Mittelpunkt standen die Herrenhöfe (Fronhöfe) mit grösserer Eigenwirtschaft, denen mehrere bäuerliche Wirtschaftsgüter (Huben, Schupposen) zugeordnet waren. Die abhängigen Bauern waren abgabe- und frondienstpflchtig.

354 Vgl. Sablonier, *Innerschweiz*, S. 148.

Einheit das eine Mal als die «schüppüssan [...] in der gassun bi der Lindun»³⁵⁵, das andere Mal als «das güt ze der lindun»³⁵⁶ bezeichnet. Und auch andere Einheiten, die in den Kaufurkunden als Huben oder Schupposen – oder lateinisch als «mansii» respektive «scoposae» – betitelt wurden, tauchen im Urbar von 1310 jeweils nur noch als «Gut» auf.³⁵⁷ Während der Begriff «Hube» immerhin noch bis ins 18. Jahrhundert im Namen «Plettenhube» fortlebte, verschwand die Bezeichnung «Schuppose» mit der Güterbereinigung von 1433 endgültig aus den Güterbeschrieben. Indes lässt sich auch der neue Begriff «Gut» nicht näher definieren, denn als Allerweltsbegriff bezeichnete er sowohl ganze Abgabe- oder Betriebseinheiten als auch einzelne Wiesen- oder Ackerparzellen. Mit «Hof» hingegen scheint immer nur eine Abgabereinheit gemeint gewesen zu sein.

Aus dem Gesagten geht somit klar hervor, dass für die Zeit des Spätmittelalters keiner dieser Begriffe für eine siedlungs- oder betriebstypologische Differenzierung herangezogen werden kann.

Wenn man also etwas Genaueres über die bäuerlichen Betriebsgrössen oder die betriebliche Grössenverteilung innerhalb des Dorfes erfahren will, so sind die in den Dokumenten auftauchenden Bezeichnungen – wie übrigens auch die Leiheformen – kein taugliches Mittel dafür. Es bleibt deshalb einzig die Möglichkeit, anhand der Abgaben auf die relativen Grössen der einzelnen Betriebseinheiten zu schliessen.³⁵⁸

Um die Verlässlichkeit dieses Verfahrens zu überprüfen, müssen wir an dieser Stelle jedoch zunächst einmal einen zeitlichen Sprung in das Jahr 1433 machen, denn erst aus dem Güterbeschrieb dieses Jahres können sowohl die Abgaben als auch die Flächengrössen der bäuerlichen Betriebe ermittelt und zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Tabelle 5 macht deutlich, dass keine absolute Korrelation zwischen der Grösse eines Betriebs und

Tab. 5: Abgaben und Flächen der bäuerlichen Betriebe 1433³⁵⁹

	Inhaber (Betriebseinheit)	Abgaben (Stuck)	Fläche (J/M)
1	Wick, Marti	30,2	131,25
2	Wild, Cläwi	29,5	141,5
3	Harder, Heinrich	27,4	117,75
4	Harder, Klaus	22,3	84,17
5?	?	21,4	96,75
6	Gräser, Haini	19,5	52,5
7	Misner, Hans	18,4	101,66
8	Koch, Konrad	18,2	70
9	Pflug, Hans	14,6	59,125
10	Blatter, Cläwi	14,1	76,75
11	Werntz, Haini	12,9	41
12	Rütschi, Konrad	12,3	47,75
13	Sifrid, Burkart	7,5	30
14	Forster, Hensli	7,4	18
15	Kraupf der Müller, Haini (ohne Mühle)	3	9
16	Väsli, Henni	2,5	5
17	Spaltenstein	0,1	wenig

der Abgabeforderung bestand. Tendenziell entrichteten jedoch die grössten Betriebe auch die meisten Abgaben; die fünf Inhaber mit den höchsten Abgaben bewirtschafteten jedenfalls alle sehr grosse Güter. Umgekehrt hatten die fünf Inhaber der kleinsten Betriebe auch die niedrigsten Abgaben. Im oberen und unteren Bereich verliefen die beiden Grössen also ziemlich parallel. Im mittleren Bereich dagegen sind zum Teil markante Verwerfungen festzustellen. So musste etwa Haini Gräser mehr Ab-

355 TUB IV, Nr. 986.

356 TUB IV, Nr. 987.

357 So hiessen die 1293 «scoposae Bürini» (TUB III, Nr. 864) genannten Einheiten 1310 jeweils «das güt, dc Burins was».

358 Diese Möglichkeit schlägt «bei aller gebotenen Vorsicht» auch Zangger, Grundherrschaft, S. 190, vor.

359 In dieser Tabelle werden nur diejenigen Betriebe aufgeführt, die überhaupt Abgaben an das Kloster zu leisten hatten. Die Kleingüter ohne Abgaben fehlen, da sie für die hier behandelte Frage belanglos sind. Ausserdem wurde die «Obere Mühle» wegen ihres Sonderstatus als gewerblich-landwirtschaftlicher Mischbetrieb nicht berücksichtigt.

Tab. 4: Zusammensetzung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1310

	Betriebseinheit		Abgabeeinheit		Abgaben je Betrieb		
	InhaberIn	Code 1310	Bezeichnung	Rechtsform	Abgaben (Stuck)	Abgaben (Stuck)	
1	Arnoldes, C.	Nr. 53	Erbe 8	Erblehen	3,585	3,585	
2	Bache, H. in dem	Nr. 54	Erbe 9	Erblehen	3,585	3,585	
3	Blatten, C. zur	Nr. 9	Mesten Schuppe	Zinsgut	8,2	14,3875	
			Bürins Gut	Zinsgut	4,1875		
4	Blatten, Frau zur	Nr. 8	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	2	4,3983	
			Erbe 1	Erblehen	4,3983		
5	Bolshuser	Nr. 24	Sivridinum Gut	Zinsgut	7,2	7,2	
6	Brugge, Eberhard ze	Nr. 49	Erbe 4	Erblehen	0,8	0,8	
7	Brugge, Johes ze	Nr. 44	Gut des Bruders von Johes zur Brücke	Zinsgut	2,1	2,9	
			Erbe 3	Erblehen	0,8		
8	Bumelin, die	Nr. 68	Erbe 23 = 1 Haus	Erblehen	0,0625	0,0625	
9	Claus	Nr. 45	Acker an Felwen	Zinsgut	1,25	1,25	
10	Dorf, Frau von	Nr. 16	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	4,625	4,625	
11	Eiche, C. unter der	Nr. 13	Hof, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	12,31	12,31	
12	Elfrif von Schaffhausen	Nr. 64	Erbe 19	Erblehen	0,6045	0,6045	
13	Erchinger, Eberhard	Nr. 33	Heggenzinun Gut	Zinsgut	8,66	8,66	
14	Forster, Tochter Burkarts	Nr. 55	Erbe 10	Erblehen	1,375	1,375	
15	Heberlinges, Peter	Nr. 56	Erbe 11	Erblehen	2,78	2,78	
16	Heberlinges, Witwe Peters	Nr. 30	Gillers Gut	Zinsgut	5,13	5,88	
			Hofstatt	Zinsgut	0,75		
17	Heller	Nr. 25	Haus	Zinsgut	0,6792	0,6792	
18	Herr, Berthold	Nr. 32	Schuppe am Brüel	Zinsgut	2,7	3,4375	
			Erbe 7	Erblehen	0,7375		
19	Huch, C.	Nr. 59	Erbe 14	Erblehen	0,5705	7,6805	
			Nr. 23	Bürgins Gut am Bach	Zinsgut		5,86
			Nr. 69	Erbe 24	Erblehen		1,25
20	Ittinger, H.	Nr. 58	Erbe 13	Erblehen	0,8483	0,8483	
			Haus	Zinsgut	0,75		
21	Ittinger, Ulrich	Nr. 26	Haus	Zinsgut	0,75	0,75	
			Kehlhof	Zinsgut	20		
22	Keller, C.	Nr. 10	Zürcherinnen Gut von der Schuppe von Schwarza	Zinsgut	11,8	36,275	
			Nr. 12	Heggenzinun Gut	Zinsgut		3
				Erbe 5	Erblehen		1,475
23	Keller, Sohn R. s. und seine Brüder	Nr. 47	Erbe 2	Erblehen	4,3983	4,3983	
			Mangolt	Zinsgut	11,53		
24	Mangolt	Nr. 15	Mangolts Hof	Zinsgut	11,53	11,53	
			Bürgins Gut	Zinsgut	0,75		
25	Marner	Nr. 27	Kellers Hofstatt	Zinsgut	0,5	1,375	
			Erbe 20	Erblehen	0,125		
26	Mimmeli	Nr. 65	Erbe 20	Erblehen	0,6045	0,6045	
			Gut am Brüel	Zinsgut	13,2		
27	Nicolaus	Nr. 21	Gut, gekauft von Herr Herman an dem Stade	Zinsgut	10,86	24,06	
			Erbe 12	Erblehen	1,0125		
28	Rudolfinger	Nr. 57	Schuppe an der Brücke	Zinsgut	12,86	15,5975	
			Arnoldus des Forsters Gut	Zinsgut	2		
29	Schezeli, H.	Nr. 19	Erbe 6	Erblehen	0,7375	0,7375	
			Erbe 6	Erblehen	0,7375		
30	Sümin, Mechthild	Nr. 60	Erbe 15	Erblehen	0,8045	0,8045	

31	Sutter, Kinder Werners	Nr. 18 Nr. 17 Nr. 61	Sutters Hube Smittene Erbe 16	Zinsgut Zinsgut Erblehen	13,38 10 1,592	24,972
32	Toggenburg	Nr. 39	Plettenhube	Zinsgut	16,4	16,4
33	Ul. im Oberen Kehlhof	Nr. 14	Oberer Kehlhof	Zinsgut	11,53	11,53
34	Ussenau, Johes dert	Nr. 62	Erbe 17	Erblehen	0,985	0,985
35	Wideli, R.	Nr. 63	Erbe 18	Erblehen	0,6045	0,6045
36	Widmer	Nr. 1	Widum	Zinsgut	20,6	20,6
37	Widmer, Eberhard	Nr. 35 Nr. 36	Huns Schuppen Beringers Hofstatt	Zinsgut Zinsgut	12,33 2	14,33
38	Widmer, Kinder der Schwester Rudolfs	Nr. 66	Erbe 21	Erblehen	1,458	1,458
39	Wild, C.	Nr. 3 Nr. 2	Gut bei der Linden in der Gasse Gut bei der Kirche	Zinsgut Zinsgut	7 6,2	13,2
40	Wild, Eberhard	Nr. 38	Bolshusers Gut	Zinsgut	10	13
41	Wild, H.	Nr. 6 Nr. 5	eine halbe Hube Hofstatt Loffers Gut	«zinsalgen» Zinsgut Zinsgut	3 1 7,2	8,2
42	Wild, Otto	Nr. 4	Hube bei der Kirche	Zinsgut	13,13	13,13
43	Zehender, Heinrich	Nr. 41 Nr. 40 Nr. 42 Nr. 67	Virginum Gut Burins Gut Gut des Abts Erbe 22	Zinsgut Zinsgut Zinsgut Erblehen	10,2 9,6375 1,4 0,5	21,7375
44?		Nr. 34	Gut bei der Brücke	Zinsgut	13,9	13,9
45?		Nr. 43	Gut bei der Ahe	Zinsgut	13	13

gaben leisten als Hans Misner, dessen Betrieb fast doppelt so gross war.

Betrachten wir in Figur 3 die Abgabebelastung pro Flächeneinheit, so fällt insbesondere die recht grosse Streuung der Belastung auf. Es wird aber auch klar die Tendenz ersichtlich, dass kleinere Betriebe pro Flächeneinheit stärker belastet waren als grössere.³⁶⁰

Die Analyse der Situation von 1433 zeigt also, dass die Abgabebelastung eines Betriebs nicht allein von seiner Grösse abhing. Wäre dem nämlich so gewesen, dann hätten alle Betriebe pro Flächeneinheit gleich viel abgegeben. Es müssen also auch andere Faktoren wie die Bodenqualität, die Nut-

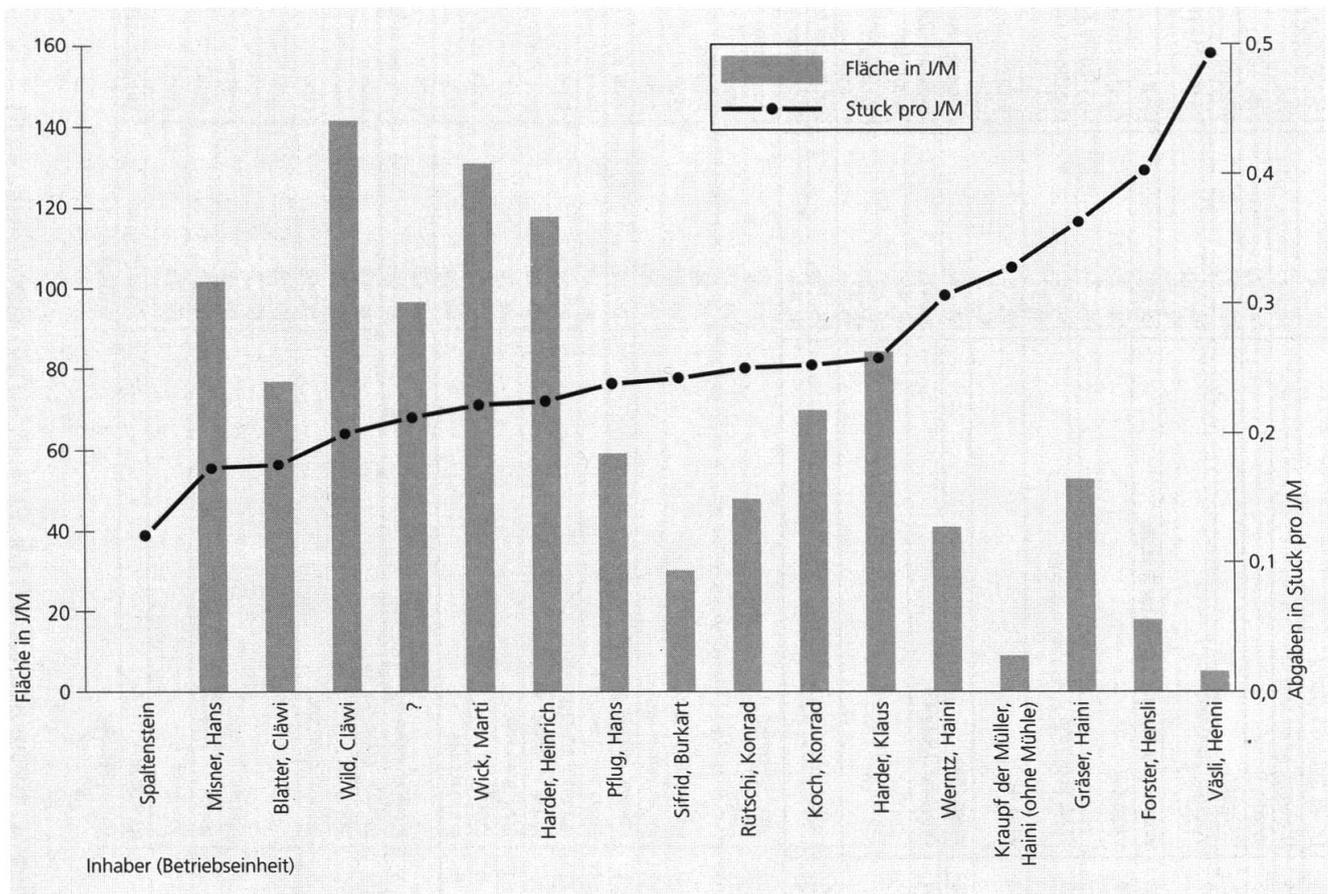
zungsart oder die Rechtsformen der einzelnen Betriebskomponenten eine Rolle gespielt haben.

Wenn im Folgenden also die einzelnen bäuerlichen Betriebseinheiten der Jahre 1310 und 1328 nach ihren Abgabebelastungen geordnet werden, so lässt sich damit weder die quantitative Grösse der Betriebe noch die genaue grössenmässige Reihenfolge ermitteln. Es sind aber – das hat die Untersuchung

³⁶⁰ Gleichartige Resultate erbrachten diesbezüglich auch die Untersuchungen von Meier/Sauerländer, S. 157, und Othenin-Girard, S. 307.

³⁶¹ Zu den genauen Werten siehe Anh. 1, Grundlagentabelle 1433.

Fig. 3: Betriebsgrössen und Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit 1433³⁶¹



von 1433 gezeigt – zumindest im oberen und unteren Bereich tendenzielle Aussagen zur grössermässigen Verteilung möglich.

Der Interpretation der betrieblichen Grössenverteilung ist vorzuschicken, dass im Urbar von 1328 elf Abgabeeinheiten weniger verzeichnet wurden als 1310, nämlich nur noch 58.³⁶² Betroffen von der Reduktion waren dabei weniger die Erbleihgüter (– 3) als vielmehr die Zinsgüter (– 8). In zwei Fällen ist festzustellen, wo die Ursache für die Reduktion lag: Der «Obere Kehlhof», der 1310 in zwei Hälften geteilt war, war 1328 zu einer Abgabeeinheit zusammengefasst, und die Erbleihgüter 3 und 4 von 1310 bildeten 1328 gemeinsam das Erbleihgut 3. Da keine Teilungen von Abgabeeinheiten auszumachen sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Zusammenlegungen den damaligen Trend repräsentieren.

Darüber hinaus zeigt der Vergleich der Figuren 4 und 5 (S. 120/121), dass sich im Gegensatz zu den Abgabeeinheiten die Zahl der Betriebseinheiten nicht wesentlich veränderte: Während 1310 43 Inhaber namentlich genannt wurden und bei zwei Abgabeeinheiten die Angabe des Inhabers fehlt, waren es 1328 37 Inhaber und fünf Einheiten, die keinem bestimmten Inhaber zugeordnet wurden. Bei den letztgenannten Einheiten waren wohl die Inhaber-Verhältnisse zum Zeitpunkt der Urbaraufnahme nicht eindeutig genug geregelt – möglicherweise deshalb nicht, weil der bisherige Inhaber gerade verstorben oder fortgezogen war oder weil das Gut erst vor kurzem erworben worden war (dies traf 1328 sicher auf das «Gut bei der Linden» zu, das das Kloster St. Katharinental erst gerade im Sommer 1327 gekauft hatte³⁶³). Vorstellbar wäre aber auch, dass der Schreiber in gewissen Fällen ganz einfach vergessen hatte, den Namen des Inhabers einzusetzen. Eher unwahrscheinlich scheint mir dagegen die Möglichkeit, dass es sich bei den betreffenden Einheiten um vollständig wüst liegende Betriebe handelte. Denn

solange es noch einigermaßen genügend Arbeitskräfte oder potentielle Leihenehmer gab – und davon ist nach den gängigen Bevölkerungstheorien trotz der bereits seit 1300 da und dort aufflackernden Krisensymptome bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts auszugehen³⁶⁴ –, verzichtete das Kloster wohl kaum auf die Bewirtschaftung dieser (mehrheitlich nicht unbedeutenden) Abgabeeinheiten. Indes muss wegen des lückenhaften Quellenmaterials ungeklärt bleiben, auf welche Art und Weise diese Bewirtschaftung geschah. Denkbar wären verschiedene Varianten: Unter Umständen wurden die betreffenden Einheiten vorübergehend direkt vom Kloster aus bewirtschaftet, das ja nicht allzu weit entfernt lag. Teile gingen vielleicht für eine gewisse Zeit in extensive Nutzung über. Möglicherweise wurden die betreffenden Abgabeeinheiten auch an andere, im Urbar bereits erwähnte Bauern verliehen oder zur pachtweisen Bearbeitung übergeben. Vielleicht wurden sie aber auch von einem Inhaber unterhalten, der im Urbar nicht fassbar ist. Möglich wäre auch, dass die grösseren Einheiten gar geteilt und verschiedenen Personen zur Bewirtschaftung überlassen wurden. Nun haben wir oben aber festgestellt, dass es bezüglich der Abgabeeinheiten zwischen 1310 und 1328 zu Zusammenlegungen gekommen war. Diese zielten, wenn sie nicht rein organisatorischer Art waren, ziemlich sicher darauf ab, die Verwaltungsorganisation wenigstens annäherungsweise den betrieblichen

362 Siehe Anh. 1, Grundlagentabelle 1310 und Grundlagentabelle 1328.

363 StATG 7'44'122, S. 26 f., und TUB IV, Nr. 1392.

364 Es ist heute zwar bekannt, dass sich bereits seit Beginn des 14. Jahrhunderts vielfältige Krisenphänomene (u. a. häufige Missernten mit Hungersnöten, Teuerung und sozialen Unruhen) zeigten und die Bevölkerungsentwicklung wohl bereits seit etwa 1300 stagnierte, mancherorts unter Umständen vielleicht sogar schon leicht rückläufig war. Mit einem grösseren Bevölkerungseinbruch wird aber immer noch erst gegen 1350 gerechnet. Vgl. Stromer, S. 269 f.; Zangger, Wirtschaft, S. 391; Gilomen, Krisenzeit, S. 12 f.

Fig. 4: Abgaben der bäuerlichen Betriebseinheiten 1310

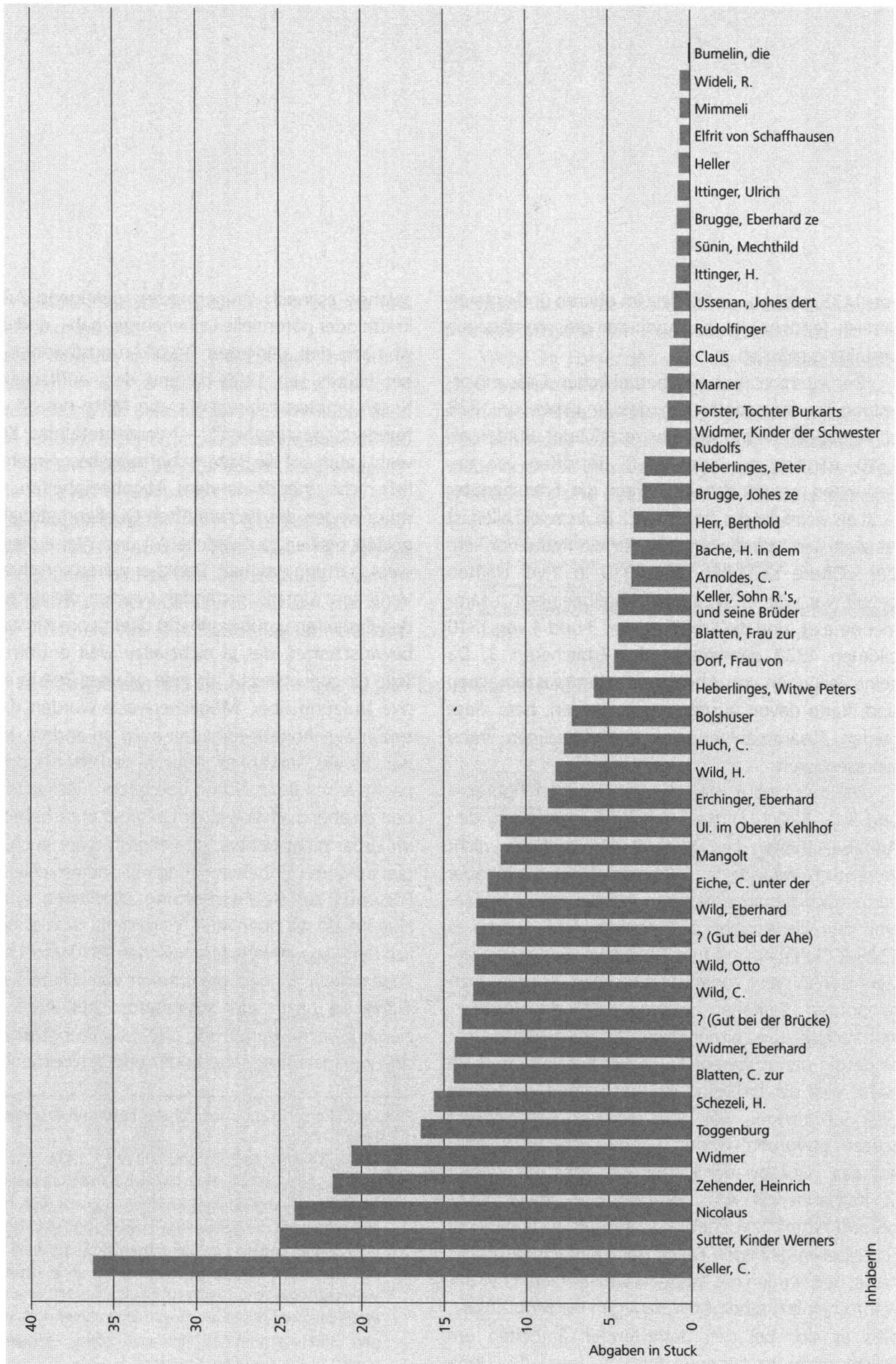
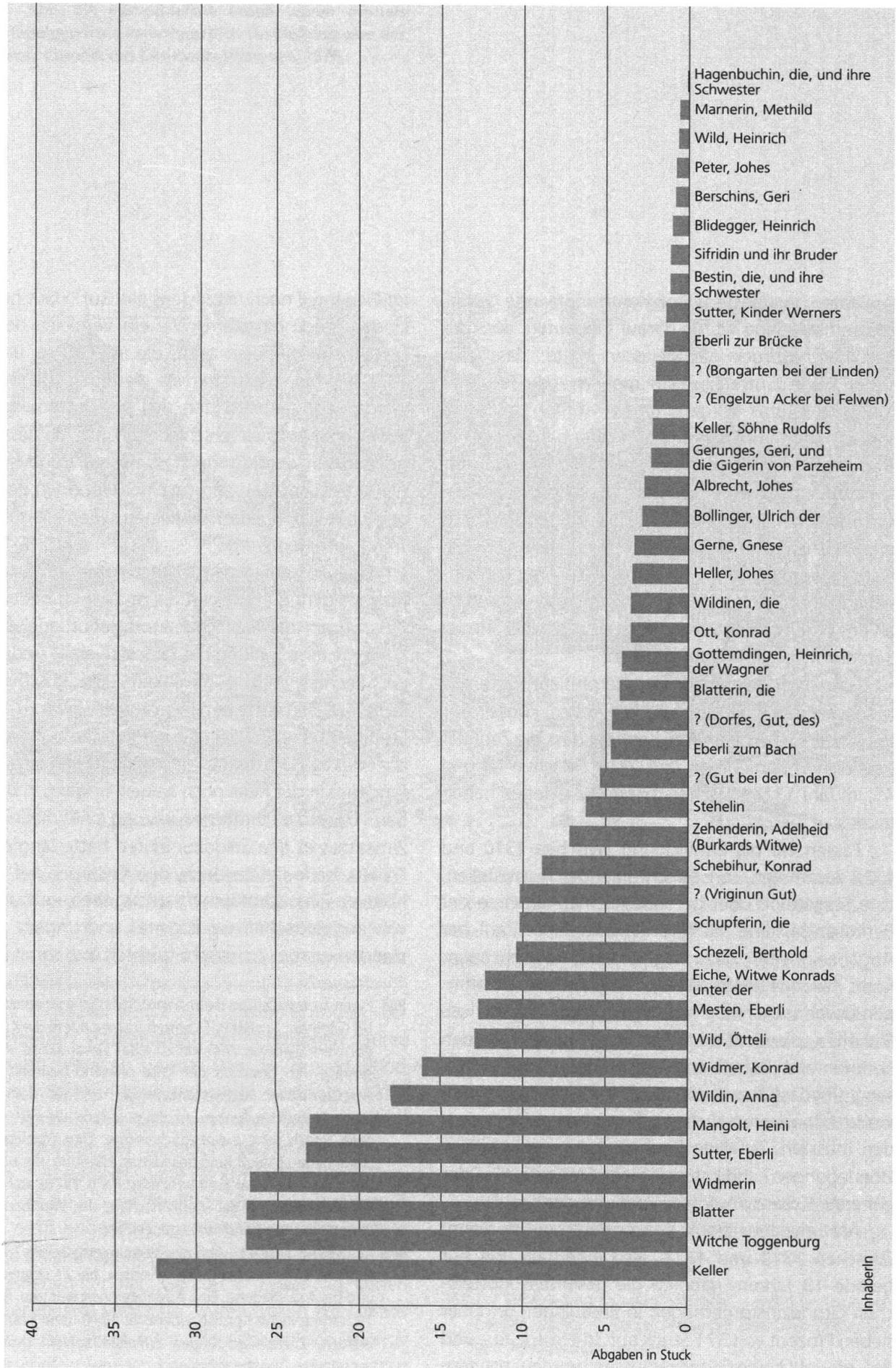


Fig. 5: Abgaben der bäuerlichen Betriebseinheiten 1328



Realitäten anzupassen. Eine derart motivierte Güterzusammenlegung würde darauf hindeuten, dass der Bevölkerungsdruck nachgelassen hatte, dass also sicher keine Güterteilungen mehr wegen Bevölkerungswachstums vorgenommen werden mussten, sondern dass im Gegenteil nun offenbar bereits ein Trendwechsel stattgefunden hatte und es zu Güterakkumulationen bei einzelnen Inhabern kam. Mit zusätzlichen, im Urbar bisher nicht eruierten Inhabern muss deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gerechnet werden, denn falls es zur Verteilung von «inhaberlosen» Einheiten kam, gingen diese vermutlich an uns bereits bekannte Inhaber, so dass die Zahl der Betriebe insgesamt wohl abnahm.

Da wir jedoch vorsichtig interpretieren und alle Möglichkeiten in Betracht ziehen wollen, können wir mit letzter Sicherheit nur festhalten, dass die Zahl der bäuerlichen Betriebe im Jahr 1310 zwischen 43 und 45, im Jahr 1328 zwischen 37 und 42 gelegen haben muss.

Fassen wir die Entwicklung zwischen 1310 und 1328 zusammen, so ist also Folgendes festzustellen: eine Stagnation oder gar eine leichte Abnahme der Betriebszahl, eine stärkere Abnahme der Zahl der Abgabeeinheiten, dazu stagnierende, vielleicht sogar leicht fallende Bevölkerungszahlen, keine Wüstungen zwar, aber möglicherweise mehr inhaberlose Einheiten, die nicht mehr so einfach besetzt werden konnten und deshalb entweder anderen zur Bearbeitung überlassen wurden oder vielleicht sogar teilweise extensiveren Nutzungsformen zugeführt werden mussten. Zufällige Erscheinungen und haltlose Überlegungen? Indikatoren einer Stagnation? Oder gar erste Krisensymptome, Vorläufer *der* Krise?

Am ehesten wohl Krisensymptome³⁶⁵! Denn: Zwischen 1310 und 1328, also innerhalb von nur gerade 18 Jahren, nahmen die gesamten klösterlichen Grundzinsforderungen in Basadingen um über sieben Prozent von 371 Stuck auf 344 Stuck ab – und das, obwohl keine Güter veräussert wurden, sondern

im Gegenteil noch mindestens ein Gut («Gut bei der Linden») neu hinzukam. Wie ein Vergleich derjenigen Abgabeeinheiten zeigt, die im 1310er- und im 1328er-Urbar zweifelsfrei als dieselben identifiziert werden können, verteilten sich die Zinsreduktionen relativ breit auf viele verschiedene Güter, so dass ausgeschlossen werden kann, dass dieser Befund einfach nur in der Umstrukturierung eines einzelnen Betriebs begründet lag und deshalb keinen allgemein gültigen Trend anzeigen würde.³⁶⁶

Eine Zinssenkung um sieben Prozent in 18 Jahren mag als gering erscheinen. Es ist aber zu bedenken, dass wegen des Rechtscharakters der urbariellen Dokumente eine Senkung der Zinssätze einer Änderung der Rechtsansprüche gleichkam. Bei kurzfristigen Ernteaussfällen dürfte es normalerweise zwar zu einem Entgegenkommen der Grundherrschaft bezüglich der effektiv zu leistenden Zinse gekommen sein, doch fand dies in der Regel noch keinen Eingang in die Urbare. Denn die schriftliche Fixierung eines niedrigeren Zinssatzes in den Solldokumenten hatte langfristige Folgen, bedeutete es doch, den Anspruch auf einen höheren Zinssatz dauerhaft aufzugeben – etwas, das von der Herrschaft nur zögernd und ungerne zugestanden wurde. Zur verschriftlichten und somit offizi-

365 Einen Überblick über die spätmittelalterliche Krisenzeit bietet Gilomen, Krisenzeit. Er betont insbesondere die Kumulation verschiedener Teilkrisen zu einer Gesamtkrise. Als wesentlich den Charakter der Krise prägend beurteilt er die wirtschaftlichen Krisenerscheinungen und die demografischen Einbrüche, wobei allerdings gerade die wirtschaftlichen Trends sehr uneinheitlich waren: Den Problemen im Getreidebau (Abkühlung des Klimas, Häufung von Missernten, Stagnation der Getreidepreise nach 1370) stand zum Beispiel ein Boom der Viehwirtschaft, des Weinbaus oder des städtischen Handwerks gegenüber.

366 1328 konnten bei 13 Abgabeeinheiten gegenüber 1310 gesunkene Zinssätze festgestellt werden, bei 21 stagnierende und bei 4 gestiegene. Eine Abgabeeinheit war neu, und bei 19 konnte keine Korrespondenz zu 1310 mehr konstruiert werden. Zinsermässigungen erhielten sowohl grosse als auch kleine Abgabeeinheiten.

Abb. 27: Für schlechte Ernten waren oftmals auch Hagelgewitter verantwortlich. Darstellung aus der Schweizer Chronik des Christoph Silbersen, 1576.



ellen Senkung des Abgabesaßes kam es deshalb gewöhnlich erst mit einiger Verspätung, zum Beispiel dann, wenn nach einer längeren Phase schlechter Ernten – die in Basadingen vielleicht mit den starken Regenfällen in den Jahren 1315 und 1316 begann³⁶⁷ – und inoffiziell reduzierter Zinsforderungen der verminderten Tragfähigkeit der betroffenen Güter Rechnung getragen wurde. Dass die Zinsreduktion ihren schriftlichen Niederschlag im Urbar von 1328 fand, könnte also einerseits mit ökonomischen Schwierigkeiten der Betriebe zusammengehangen haben.³⁶⁸ Andererseits stellte die Ermäßigung des Zinssatzes oft auch eine Reaktion der Grundherrschaft auf – nicht unbedingt nur durch eine angespannte wirtschaftliche Betriebslage motivierte – Forderungen der Leihnehmer dar. Gerade in Zeiten, in denen weniger Bauern verfügbar waren, wenn die Gefahr bestand, dass nicht mehr alle Güter gleich intensiv bewirtschaftet werden konnten, gerade dann waren

die Bauern in der Lage, ihren Forderungen nach langfristigen, in den Urbaren schriftlich festgesetzten tieferen Zinssätzen mehr Gewicht und Nachdruck zu verleihen.³⁶⁹

All dies dürfte nach 1310 geschehen sein, denn die oben festgestellten Tendenzen deuten alle in dieselbe Richtung: Die Krise dürfte also auch Basadingen nicht erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfasst haben, denn erste krisenartige Symptome sind eindeutig schon in der Periode nach 1310 festzustellen.

Fahren wir aber mit unserem Versuch weiter, die grössenmässige Verteilung der bäuerlichen Betriebs-

367 Vgl. Stromer, S. 270.

368 Zur Verifizierung müssten natürlich – wenn sie denn vorhanden wären! – Verzeichnisse mit effektiven Zinsleistungen herangezogen werden.

369 Vgl. dazu auch Othenin-Girard, S. 310–323.

einheiten in den Jahren 1310 und 1328 zu eruieren. Wie oben schon erwähnt wurde, taugt die Abgabehöhe zwar nur beschränkt als Indikator für die Betriebsgrösse und ebenso ist ein Fragezeichen hinter die genaue grössenmässige Rangfolge der Betriebe zu setzen. Mangels anderer Möglichkeiten soll das Wagnis hier aber trotzdem eingegangen werden. Dies hauptsächlich darum, weil das Experiment mit den Daten aus dem Jahr 1433 gezeigt hat, dass tendenziell (und ganz besonders bei den grossen und kleinen Gütern) doch eine relativ hohe Trefferwahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten wird allerdings bewusst auf eine präzise Kategorisierung verzichtet, denn wo genau die Grenze zwischen einem Klein- und einem Mittelbetrieb zu ziehen wäre, lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht bestimmen. Einige Beispiele sollen uns aber eine ungefähre Vorstellung von den Grössenverhältnissen geben: Einzelne Häuser zinsten maximal 0,75 Stuck, einzelne Hofstätten maximal 2 Stuck, einzelne «bongärten» maximal 2 Stuck und einzelne Äcker maximal 2,167 Stuck. Wir können deshalb wohl davon ausgehen, dass Einheiten mit weniger als etwa 5 Stuck Abgaben eher zu den kleineren zu zählen sind.³⁷⁰

Schaut man sich die Figuren 4 und 5 an, so fällt erstens auf, dass die grössenmässige Verteilung 1310 und 1328 ziemlich ähnlich war. Die oben konstatierten Güterzusammenlegungen führten also nicht zu einer markanten Vergrösserung der Disparitäten; die Verteilungskurven verlaufen für beide Jahre ziemlich regelmässig. Zweitens zeigen die Figuren aber auch deutlich, wie ungleich der Grundbesitz insgesamt verteilt war: 1310 leisteten die sechs grössten Betriebe 39 Prozent aller Abgaben, 1328 gar 46 Prozent, wobei diese Steigerung weniger auf Kosten der Kleinbetriebe ging, sondern auf die Zusammenlegung zweier mittelgrosser Betriebe zurückzuführen ist, nämlich des «Oberen Kehlhofs» mit «Mangolts Gut».

Rund die Hälfte aller Betriebseinheiten ist zu den Klein- oder Kleinstgütern zu zählen, die weniger als 5 Stuck Abgaben leisteten. Bei einigen dieser kleinen Güter dürfte es sich jedoch kaum um vollständige Betriebseinheiten gehandelt haben, denn jene, die nur über ein Haus, vielleicht mit etwas Garten, oder einen «bongarten» verfügten, waren mit Sicherheit zu klein, um eine ganze Familie zu ernähren. Ob deren Inhaber ihre materielle Lebensgrundlage mittels zusätzlicher Eigengüter sicherten, während der sommerlichen Arbeitsspitzen auf den grösseren Betrieben mithalfen und so ein zusätzliches Einkommen erzielten, gewerblich tätig waren oder dank intensivster Nutzung ihrer Grundstücke ihr Auskommen fanden, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.³⁷¹

Zum Schluss will ich noch kurz auf einige Aspekte des «makings» der Urbare von 1310 und 1328 eingehen. Die Urbare beziehen sich nicht nur auf Basadungen, sondern auf verschiedene (alle?) Besitzungen des Klosters St. Katharinental. Für eine schlüssige Beurteilung der Urbare müssten deshalb vor allem auch die zeitgenössischen Verhältnisse im Kloster St. Katharinental und – ganz besonders – die güterstrukturellen Vorgänge ausserhalb Basadings im

370 Achtung: Ein Vergleich dieser Zahlen mit denjenigen von 1433 bzw. 1551 ist nur zulässig, wenn berücksichtigt wird, dass die Abgabebelastung in der Zwischenzeit um rund einen Viertel sank! 1433 bzw. 1551 müsste demnach die Grenze zwischen einem Klein- und einem Mittelgut bei etwa $3\frac{3}{4}$ Stuck gelegen haben. Eine Kontrolle ergab, dass die so bestimmten Kleingüter von 1433 bzw. 1551 maximal eine Fläche von $8\frac{1}{2}$ Jucharten umfassten. Zum Vergleich: Meier/Sauerländer, S. 36, zählen in ihrer Untersuchung Güter von weniger als 10 Jucharten zu den Kleingütern. Die Annahme, dass für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts die Grenze zwischen einem Klein- und einem Mittelbetrieb etwa bei 5 Stuck zu ziehen ist, bestätigt sich somit durchaus!

371 Siehe die Diskussion dieses Problems in Teil II, Kap. 4.1.

Detail untersucht werden – etwas, das im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden kann. Einige kurze Bemerkungen zu den möglichen *Motiven der Urbarerstellung* sollen hier aber nichtsdestotrotz gewagt werden.

Bis 1390 nahm nicht nur in Basadingen, sondern in der ganzen Region diesseits und jenseits der Rheins der Besitz des Klosters St. Katharinental stetig zu. Um den Überblick und die Kontrolle über den rasch wachsenden Besitz wahren zu können, wurde eine grosse Zahl dicht aufeinander folgender Besitzaufzeichnungen notwendig. Ein erstes Gesamturbar soll bereits 1263 erstellt worden sein, ein zweites um 1300. Beide sind heute nicht mehr erhalten, werden aber in Dokumenten des 18. Jahrhunderts erwähnt.³⁷² Schon 1310 und bereits auch 1328 wieder wurde die Anfertigung neuer, der aktuellen Situation besser entsprechender Urbare nötig.³⁷³ Wie heute noch erhaltene Vorbereitungsrödel³⁷⁴ zeigen, wurden dabei jeweils systematische Bereinigungen vorgenommen. Dass dies in Form einer periodischen Erneuerung geschah, wie dies etwa im Urbar des ganz in der Nähe liegenden Klosters Paradies von 1332 gefordert wurde³⁷⁵, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der laufenden Zukäufe neuer Güter dürfte das unmittelbare Motiv für die Anlage dieser Urbare aber doch darin bestanden haben, dass das Kloster den ständig wachsenden Besitz und die sich daraus ergebenden Abgabeforderungen aktuell schriftlich fixiert haben wollte. Dies wohl nicht zuletzt deshalb, um auch mittels eines Urbareintrags den Anspruch auf die neuen Güter dokumentieren zu können. Leider finden sich in beiden Dokumenten keine expliziten Hinweise auf die Abfassungsmotive und Herstellungsprozesse. Aufgrund der optischen Darstellung (Fliesstext, kaum grafische Gestaltungselemente) ist jedoch anzunehmen, dass sie weniger der täglichen Verwaltungspraxis als vielmehr der schriftlichen Absicherung von Besitzansprüchen dienen sollten.³⁷⁶

372 Müller, S. 65.

373 Bei einem erst seit Mai 1996 im Staatsarchiv Thurgau liegenden Rodel dieser Zeit (StATG 7'44'63, Nr. 4a, vorher im BA Steckborn; für den Hinweis danke ich Alfons Raimann) handelt es sich meiner Meinung nach nicht um einen Beschrieb des vollumfänglichen Güterbesitzes des Klosters St. Katharinental in Basadingen. Er listet zwar insgesamt 53 Güter auf, die teilweise mit, teilweise ohne aktuelle Inhaber genannt werden, beinhaltet aber keine Informationen zu den Grundzinsen, sondern lediglich zu den Zehntrechten des Klosters. Zu jedem genannten Gut sind nach den drei Zelgen geordnet einzelne Parzellen (!) aufgeführt, von denen St. Katharinental ganz oder teilweise den Zehnten beanspruchte. Für eine Kulturlandschaftsrekonstruktion taugen diese frühen (und v. a. bezüglich Flurnamennennungen recht detaillierten) Angaben jedoch nicht, da erstens sicher nicht alle existierenden Parzellen aufgeführt wurden, zweitens die Nutzung der Parzellen kaum je definiert ist – oft wurde eine Parzelle undifferenziert als «ein lant» bezeichnet – und drittens Grössenangaben praktisch immer fehlen. Der Rodel ist nicht datiert. Meiner Meinung nach dürfte er aber kurz nach 1328 entstanden sein; darauf deuten jedenfalls die Güter- und Inhabernamen, die teilweise mit jenen des Urbars von 1328 identisch sind, sowie die Zahl der Güter hin. Höchstwahrscheinlich entstand der Rodel im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen der Kirche Stammheim und dem Kloster St. Katharinental um die Zehnten in Basadingen, Dickihof, Willisdorf und Schlatt im Jahr 1331 (vgl. dazu TUB IV, Nr. 1475 und Nr. 1480).

374 Für das Urbar von 1310 die zwei Rödel StATG 7'44'63, Nrn. 3 und 4 (ohne Basadingen); für das Urbar von 1328 die zwei Rödel StATG 7'44'63, Nrn. 6 und 8. Bei einer detaillierteren Untersuchung des «makings» wäre eine minutiöse Analyse dieser Schriftstücke sicherlich von grossem Nutzen!

375 Dort wurde ein 10-jähriger Revisionsrhythmus gefordert: «Er manet öch, dc man dis rodal allweg bessere an dem zehenden iar oder vor oder nah, als es durftig sie, nach der hindersezzen wandelunge oder der güter minrung oder merung» (TUB VII, Nachtrag Nr. 80).

376 Hildbrand, Herrschaft, S. 281 f., stellte bei seiner Untersuchung des Schriftguts des Klosters Allerheiligen im nahe gelegenen Schaffhausen gleichartige Dokumententypen fest, die er jedoch als besonders kennzeichnend für einen Zeitabschnitt hält, der um 1310 sein Ende fand. Bemerkenswert ist im Übrigen, dass unsere beiden Urbare in deutscher Sprache abgefasst wurden. Nach Hildbrand, Herrschaft, S. 275 f. und S. 280, könnte das in dieser frühen Zeit ein Zeichen dafür gewesen sein, dass beabsichtigt wurde, die Doku-

mente in «mündlichen Kommunikationssituationen einzusetzen» (S. 280). Zielte die intendierte Anspruchsabsicherung also eher auf allfällige Schwierigkeiten mit den Abgabepflichtigen ab als auf Streitigkeiten mit andern Herrschaften, bei denen die Verwendung der lateinischen Rechtsprache vielleicht günstiger gewesen wäre? Oder war die Wahl der Sprache eher eine Frage der Gerichtsstelle, vor der ein allfälliger Konflikt, in dem das Dokument Beweischarakter haben konnte, ausgetragen wurde (also Latein für eine geistliche Gerichtsstelle und Deutsch für eine weltliche)?

3 15. Jahrhundert

3.1 Güterstrukturen

Mangels geeigneter Dokumente lassen sich Güterbesitz und Güterstrukturen zwischen 1328 und den 1420er-Jahren in Basadingen nicht systematisch erfassen. Zwar wurden mit Sicherheit auch in dieser Zeit immer wieder Urbare angefertigt, nur sind diese heute leider nicht mehr erhalten. Immerhin belegen Bemerkungen in Schriften des 18. Jahrhunderts, dass bereits 1333 wieder ein neues Urbar entstand.³⁷⁷ Dass nur gerade fünf Jahre nach dem Urbar von 1328 schon wieder ein neues Gesamturbar erstellt wurde, dürfte verschiedene Ursachen gehabt haben, die sich alle sehr passend in das im vorhergehenden Kapitel gezeichnete Bild eingefügen lassen: Einerseits befand sich das Kloster St. Katharinental auch um 1333 noch immer in der Phase der Güterakkumulation³⁷⁸, so dass ständig neu erworbene Güter registriert und ins Urbar aufgenommen werden mussten. Andererseits scheint bereits damals eine beträchtliche Inhaberfluktuation bestanden zu haben – diesen Eindruck vermittelt jedenfalls ein Vergleich zwischen den Inhabern, die im Urbar von 1328 stehen, und denjenigen, die im Rodel von 1331³⁷⁹ verzeichnet sind: Innerhalb von nur gerade drei Jahren hatten demnach nämlich nicht weniger als zwanzig Prozent der Güter neue Inhaber bekommen! Zwar lassen sich mit dem Basadinger Quellenmaterial keine Inhaberfluktuationsraten für die vorangegangenen Jahrzehnte ermitteln, so dass wir leider nicht überprüfen können, ob sich die Wechselfrequenz tatsächlich sprunghaft erhöht hatte oder ob sie immer schon so hoch war. Wäre Letzteres der Fall gewesen, so könnte zumindest die (ohnehin höchst zweifelhafte) These vom schollengebundenen und zutiefst konservativen Mittelalterbauern endgültig als veraltet ad acta gelegt werden. Lag nun aber tatsächlich eine Erhöhung der Wechselfrequenz vor, so würde das sehr gut in das Szenario einer bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts langsam beginnenden grossen Krise passen, gilt doch

eine erhöhte Inhabermobilität gemeinhin als Zeichen eines nachlassenden Bevölkerungsdrucks und als Krisenphänomen.³⁸⁰

Geeignete Daten zur Untersuchung von Güterstruktur und klösterlicher Verwaltungssystematik lassen sich erst 1433 wieder fassen, als das Kloster eine umfassende *Neuordnung seiner Güterverwaltung* vornahm. Im Lauf dieser Reorganisationsarbeiten wurden mehrere Schriftstücke produziert, von denen einige überliefert sind: eine Art Konkordanzrodel zwischen den alten und den neuen Verzeichnissen³⁸¹, zwei Rödel (Rodel Nr. 17³⁸² und Rodel Nr. 19³⁸³), in denen die neu konzipierten Abgabeeinheiten mit Inhabern und Zinsforderungen aufgelistet wurden, ein «stöss und spenn»-Rodel³⁸⁴ – ein Rodel mit Streitfällen also – sowie das schon mehrmals angesprochene, aussergewöhnlich detaillierte Güterverzeichnis³⁸⁵.

377 Müller, S. 65. – Auch im Güterbeschrieb von 1433 ist auf dem ersten Blatt in einer Schrift, die wohl aus dem 18. Jahrhundert stammt, von einem alten Urbar aus dem Jahr 1333 die Rede.

378 Müller, S. 60.

379 Zur Datierung siehe Anm. 373. Da in diesem Rodel die Inhaber nur teilweise genannt werden, ist keine genaue statistische Auswertung möglich. Von den 50–60 Gütern scheinen aber mindestens 12 den Inhaber gewechselt zu haben (Güter, die allem Anschein nach nur innerhalb der Familie weitergegeben wurden – z. B. vom Vater an den Sohn –, sind in dieser Rechnung weggelassen worden; berücksichtigt wurden also nur die neuen Inhaber, die ganz andere Namen hatten als die alten).

380 Zangger, *Wirtschaft*, S. 391. – Vgl. dazu und zum Folgenden insb. auch die Untersuchung Siggs, *Agrarkrise*, für das Gebiet des heutigen Kantons Zürich.

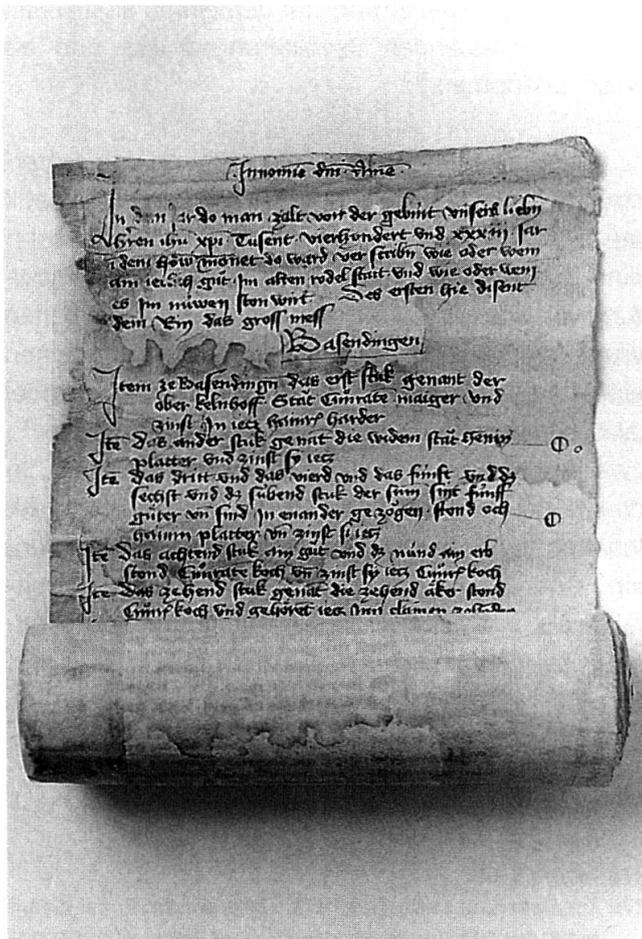
381 StATG 7'44'63, Nr. 20, datiert auf Juli 1433.

382 StATG 7'44'63, Nr. 17, datiert auf den 4. August 1433.

383 StATG 7'44'63, Nr. 19, original nicht datiert, wohl aber Anfang Juli 1433 erstellt (siehe unten).

384 StATG 7'44'63, Nr. 21, original nicht datiert; gemäss Brändli, S. 3–15, zwischen Juli und 4. August 1433 entstanden.

385 StATG 7'44'137. Es wird in der Folge als «Güterverzeichnis von 1433» oder «Güterbeschrieb von 1433» bezeichnet.



Im Konkordanzrodel wurden unter der Überschrift «In dem jar do man zalt von der geburt unsers lieben herren Jesu Christi tusent vierhundert und xxxiiij jar in dem hōw monet, do ward verscriben, wie oder wem ain ierlich gūt jm alten rodel statt und wie oder wem es jm nūwen ston wirt» die alten Abgabeeinheiten mit ihren ehemaligen und neuen Inhabern aufgeführt (vgl. S. 132/133, Tabelle 6.1, linke Spalten). Welches der im Titel genannte «alte rodel» war, ist nicht zu ermitteln. Sicher waren damit nicht die Schriftstücke von 1328 oder 1331 gemeint; das zeigt nur schon ein Vergleich der verzeichneten Personen. Auch das verschollene Urbar von 1333 kommt wohl kaum in Frage, muss es doch ganz ähnliche Perso-

nennamen enthalten haben wie der Rodel von 1331. Nimmt man die hier zur Debatte stehende Konkordanz genauer unter die Lupe, so wird klar, dass der «alte rodel» aus den 1420er-Jahren oder den Jahren kurz davor stammen musste, denn vier Personen, die als neue Inhaber ausgewiesen werden – Konrad Koch, Henni Blatter, Henni Spaltenstein und wahrscheinlich auch Cläwi Wild (der Jung) –, waren schon Inhaber von alten Einheiten.

In den 1420er-Jahren bestanden demzufolge 43 Abgabeeinheiten, die an 17 bis 19 verschiedene Inhaber verliehen waren. Seit 1328 waren also wieder 15 Abgabeeinheiten (rund ein Viertel) verschwunden, und die Zahl der bäuerlichen Betriebseinheiten hatte sogar noch frapperanter abgenommen, nämlich um mehr als die Hälfte! Wir bekommen hier zweifelsohne in selten drastischer Weise die ökonomischen und demografischen Folgen der spätmittelalterlichen Krise vor Augen geführt. Ausserdem sei darauf hingewiesen, wie überaus passend sich dieser Befund mit der im ersten Teil dieser Arbeit festgestellten Schrumpfung der Flur in Verbindung bringen lässt!

Leider sind im Konkordanzrodel weder die Flächen noch die Abgaben der einzelnen Güter verzeichnet, so dass über deren grössenmässige Rangfolge und Verteilung nichts ausgesagt werden kann. Hingegen bringt dieses Dokument einen bedeutenden Wandel der *Leihformen* an den Tag: Von den 43 Abgabeeinheiten der 1420er-Jahre waren nämlich nur noch zwei Erbleihgüter, was bedeutet, dass von den 21 im Urbar von 1328 verzeichneten «erbe» nicht weniger als 19 verschwunden waren! Zieht man den Urkundenbestand zu Rate, so ist zu erkennen, dass vor allem in den 1350er- und 1360er-Jahren zahlreiche Inhaber von Erbleihgütern ihre Rechte an das Kloster aufgaben³⁸⁶, verkauften³⁸⁷ oder

386 TUB V, Nr. 2280 (1356) und Nr. 2341 (1357); TUB VI, Nr. 2827 (1365).

387 StATG 7'44'14, Nr. 31 (1356), Nr. 32 (1357), Nr. 34 (1360); TUB VI, Nr. 2706 (1363) und Nr. 3267 (1374).

Abb. 29: Ein Bild, das auch während der Krise des Spätmittelalters entstanden sein könnte: Verhungerte Kinder, die – Grasbüschel in Mund und Händen – tot auf einem Feld aufgefunden wurden. Illustration zur Hungersnot von 1573 in der «Wickiana», der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wicks zu den Jahren 1560 bis 1587.



verschenkten³⁸⁸. Merkwürdig ist ausserdem, dass die betreffenden Güter nach der Übernahme durch das Kloster im Schriftgut jeweils nirgends mehr aufzufinden sind; es kann deshalb lediglich vermutet werden, dass sie entweder unter neuen Bezeichnungen als Zinsleihegüter wieder ausgegeben oder in andere, bereits bestehende Einheiten integriert wurden.

Die freiwillige Aufgabe von Erbleiherechten gerade in den 1350er- und 1360er-Jahren dürfte kaum ein Zufall gewesen sein, doch müssen wir mangels greifbarer regionaler Daten den Boden des gesicherten Wissens verlassen, wenn wir dieses Phänomen deuten wollen. Am plausibelsten scheint, dass ein Zusammenhang mit der erhöhten Mobilität der Leute

bestand. Triebkräfte dieser Mobilitätserhöhung dürften verschiedene Faktoren gewesen sein: durch eine langfristige Abkühlung des Klimas und ungünstige Witterung bedingte Missernten; Pestwellen; die Möglichkeit, in den mittlerweile weniger bevölkerten Städten Fuss zu fassen oder Aussichten auf günstigere Leihebedingungen bei anderen Grundherren.³⁸⁹ Es scheint durchaus möglich, dass die instabilen Verhältnisse nach 1350 und vor allem auch die sich andernorts bietenden Möglichkeiten das Interesse an

388 TUB V, Nr. 2132 (1352); TUB VI, Nr. 2890 (1367).

389 Vgl. Zangger, *Wirtschaft*, S. 391; Gilomen, *Krisenzeit*, S. 12 f.

langfristigen Leihverträgen sinken liessen und zur Aufgabe von Erbleiherechten führten.³⁹⁰

Wird nun der Konkordanzrodel mit den anderen überlieferten Dokumenten des Jahres 1433 gekoppelt, so kann sehr schön das *Vorgehen des Klosters bei der Reorganisation seiner Güterverwaltung* nachvollzogen werden. Die Tabellen 6.1 und 6.2 geben die Inhalte von vieren der im Sommer 1433 angefertigten Schriftstücke wieder. In den drei ersten Spalten von Tabelle 6.1 (Seiten 132/133) wurden die im Konkordanzrodel enthaltenen Informationen verwertet. Neben den Namen der alten Abgabeeinheiten stehen in der zweiten Spalte die Namen der alten Inhaber, so, wie sie im alten Rodel verzeichnet gewesen sein mussten. In der dritten Spalte finden sich die neuen Inhaber; nach ihnen ist die ganze Tabelle geordnet. Weil im Güterverzeichnis von 1433 die gleichen neuen Inhabernamen bei den neu konzipierten Abgabeeinheiten wieder auftauchen, konnten in der vierten Spalte die Namen der neuen Abgabeeinheiten neben den jeweiligen Inhabern aufgelistet werden. In der fünften Spalte stehen die neuen Inhabernamen, wie sie im Güterverzeichnis aufgeführt sind; sie sind praktisch identisch mit den neuen Inhabern des Konkordanzrodels. Weiter rechts folgen die Inhaber der neuen Abgabeeinheiten, wie sie in den beiden Rodeln Nr. 17 und Nr. 19 vermerkt sind.

Tabelle 6.2 (Seiten 134/135) besteht aus den gleichen Elementen, ist aber anders gegliedert: Links finden sich die Spalten mit den Namen der Abgabeeinheiten, rechts diejenigen mit den Besitzern in chronologischer Reihenfolge.

Betrachten wir in Tabelle 6.1 den Konkordanzrodel und das Güterverzeichnis, wird klar, dass die Urheber der neuen Verwaltungsorganisation wieder bestrebt waren, die Abgabeeinheiten den betrieblichen Realitäten anzupassen. Dabei fassten sie die verschiedenen, vom selben Inhaber bewirtschafteten alten Einheiten derart zu einer neuen zusammen, dass der

jeweilige Betrieb nun gerade auch eine Abgabeeinheit bildete. Lediglich vier Ausnahmen sind festzustellen: Konrad Kochs, Haini Kraupf des Müllers, Henni Blatters und Marti Wicks alte Abgabeeinheiten wurden nicht in eine einzige neue integriert, sondern blieben verwaltungstechnisch teilweise getrennt bestehen. Die genauen Ursachen dieser Vorgehensweise sind nicht mit letzter Sicherheit zu eruieren, dürften aber in den rechtlichen oder ökonomischen Sonderstellungen einzelner Besitzkomponenten dieser Inhaber gelegen haben: «Kochs Erb»³⁹¹ und «Bartzens Erb» wurden wohl wegen ihres Status als Erbleihgüter nicht mit den andern vereinigt; die «Obere Mühle» und der «Untere Kehlhof» blieben vermutlich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Sonderstellung selbstständig. Beim «Widum» mag dessen Funktion als Kirchengut, aus dem der Unterhalt des Priesters und die Auslagen für Kerzenwachs und Messwein bestritten wurden, eine Rolle gespielt haben. Im Übrigen gab Henni Blatter das Widumgut kurz nach Vollendung des Konkordanzrodels, aber noch vor der Niederschrift des Güterverzeichnisses, ab, denn im Güterverzeichnis ist beim Widumgut kein Inhaber mehr erwähnt. Im Rodel Nr. 17 findet sich dann bereits der neue Inhaber, Haintz Gailinger, der später auch als Inhaber des «Oberen Kehlhofs» auftaucht³⁹². Ein in diesen Rodel eingesetzter Nachtrag zeigt denn auch, dass das Widumgut und der «Obere Kehlhof» schon kurz nach 1433 zu einer

390 Interessant ist diesbezüglich auch die Feststellung Zanggers, dass sich «vor 1450 [...] der starke bäuerliche Drang zum Erbleihen nicht erkennen» lässt und ganz allgemein «das Besitzbewusstsein des Erbleihe-Inhabers» noch wenig ausgebildet war (Zangger, *Wirtschaft*, S. 423).

391 «Kochs Erb» blieb als separate Abgabeeinheit bestehen, obwohl es nach 1433 nur noch zusammen mit den «Gut zum Hubacker» in Form der Handleihe ausgegeben wurde: «Und hört diss erb in dz güt [zum Hubacker] und sol als ain fry hantlechen sin und sol ainsön dz ander nit uf gen.» (StATG 7'44'63, Nr. 17).

392 Vgl. Tab. 6.2, Nachtrag 1, Rubrik «Oberer Kehlhof».

Abb. 30: Der Lindenhof (Gemeindehausstrasse 2)
im 20. Jahrhundert. Fotografie von 1977.



einigen Abgabeeinheit zusammengefasst wurden; die beiden Güter blieben von da an bis ins 19. Jahrhundert in einer einzigen Abgabeeinheit zusammengefasst.

Bei zwei alten Abgabeeinheiten – «Matzingers Gut» und «Blideggers Gut» – fehlt im Konkordanzrodol ein neuer Inhaber. Es ist deshalb nicht mehr festzustellen, was genau mit ihnen geschah. Möglicherweise entsprachen die beiden der späteren Abgabeeinheit «Gut am Kirchgässli», die sich sonst keiner alten zuordnen lässt. Der neue Inhaber müsste in diesem Fall Klaus Harder gewesen sein, der im Güterverzeichnis als Inhaber des «Guts am Kirchgässli» sowie des «Guts bei der Linden» genannt wird. Unter

Umständen wurden die Güter Matzingers und Blideggers aber auch in andere Einheiten eingegliedert.

Bemerkenswert ist ausserdem eine Beobachtung, die sich im Fall des «Guts bei der Linden» machen lässt und deren Interpretationsversuch unweigerlich zu Problemen hinführt, die mit *Fragen der Schriftlichkeit* respektive des *konkreten Herstellungszusammenhangs der Schriftstücke* von 1433 zu tun haben.

Im Güterverzeichnis wird in der Kopfzeile des «Guts bei der Linden» Klaus Harder als Inhaber angegeben: «Dis güt buwt [= bebaut] Clauss Harder». Wenn aber bei der Beschreibung einer Parzelle das «Gut bei der Linden» als Anstösser genannt wird,

Tab. 6.1: Neuordnung der Abgabeeinheiten 1433, gegliedert nach Schriftstücken

Konkordanzrodel: [Mitte] Juli 1433			Güterverzeichnis: [Ende Juli]1433	
Alter Rodel: [1420er-Jahre]			Neuer Rodel: 1433	
Nr.	Abgabeeinheiten (alte)	Inhaber 1420er-Jahre	Inhaber	Abgabeeinheiten (neue)
34	Mestengut	Blatter, Rudi	Forster, Hensli	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli
27	Amanns Gut	Wick, Burkart	Gräser, Haini	Gut an der Steig
35	Burins Gut	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini	Gut an der Steig
36	Huns Schuppe	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini	Gut an der Steig
1	Oberer Kehlhof	Maiger, Konrad	Harder, Heinrich	Oberer Kehlhof
32	Mestenhube	Endinger	Harder, Klaus	Gut bei der Linden
11	Matzingers Gut	Köpplin, Hans		Gut am Kirchgässli
12	Blideggers Gut	Kuchimann		Gut am Kirchgässli
10	Zehntäcker	Koch, Konrad	gehören jetzt in den Kleinen Zehnt	/
8	Gut	Koch, Konrad	Koch, Konrad	Gut zum Hubacker
9	Erb	Koch, Konrad	Koch, Konrad	Kochs Erb
40	Wagners Gut	Mantel, Uli	Kraupf der Müller, Haini	Gut an der Hofstatt
41	Peter Bartzen Erb		Kraupf der Müller, Haini	Bartzen Erb
42	Obere Mühle		Kraupf der Müller, Haini	Obere Mühle
25	Arholz Gut in der Gasse	Wick, Burkart	Misner, Hans	Plattenstein
28	Gut genannt der «suester» Bomgart	Wick, Burkart	Misner, Hans	Plattenstein
31	Hube zu der Platten	Endinger	Misner, Hans	Plattenstein
15	Gut an der Brücke	Kuchimann	Pflug, Hans	Gut in der Gass ob dem Hof
24	Russikovs Gut	Wick, Burkart	Pflug, Hans	Gut in der Gass ob dem Hof
13	Gut genannt Hubbund	Kuchimann	Pflug, Henni	
3		Blatter, Henni	Blatter, Henni	Gut zur Blatten
4		Blatter, Henni	Blatter, Henni	Gut zur Blatten
5		Blatter, Henni	Blatter, Henni	Gut zur Blatten
6		Blatter, Henni	Blatter, Henni	Gut zur Blatten
7		Blatter, Henni	Blatter, Henni	Gut zur Blatten
2	Widum	Blatter, Henni	Blatter, Henni	Widum
37	Gut Rudis unter der Eiche	Hiltbrand, Klaus	Rütschi, Konrad	Gut an der Baumgartgasse
39	Nauters Gut	Sifrid, Haini	Sifrid, Burkart	Gut beim Wernerbach
38	Hofstatt	Spaltenstain	Spaltenstein, Henni	Hofstatt auf der Steig
14	Gut zu der Gupfen	Kuchimann	Väsli, Henni	Gut am Weg zu der Gupfen
29	Gut genannt Söchlers Haus	Wick, Burkart	Werntz, Haini	Gut zum Storchennest
30		Wild, Cläwi, der Beschissene	Werntz, Haini	Gut zum Storchennest
26	Plettenhube	Wick, Burkart	Wick, Marti	Plettenhube
33	Unterer Kehlhof	Wick, Uli	Wick, Marti	Unterer Kehlhof
16		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
17		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
18		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
19		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
20		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
21		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
22		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
23		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi	Hof in der Gass
43	Meningers Gut	Forster, Haini	Wild, Cläwi	Hof in der Gass

Rodel Nr. 17: 4. Augst. 1433

Rodel Nr. 19: [Anfang Juli 1433]

Inhaber	Inhaber	Nachtrag 1	Nachtrag 2	Inhaber
Forster, Hensli	Forster, Hensli			Forster, Hensli
Gräser, Haini Gräser, Haini Gräser, Haini	Gräser, Haini Gräser, Haini Gräser, Haini			Gräser, Haini Gräser, Haini Gräser, Haini
Harder, Heinrich	Harder, Heinrich	Gailing, Haintz		Harder, Heinrich
Harder, Klaus	Harder, Klaus	Keller, Cläwi		Maiger, Konrad
Harder, Klaus Harder, Klaus	[Abgabereinheit fehlt] [Abgabereinheit fehlt]			zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konrad zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konrad
/	/	/	/	/
Koch, Konrad Koch, Konrad	Koch, Konrad Koch, Konrad			Koch, Konrad [Abgabereinheit fehlt]
Kraupf der Müller, Haini Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini [Abgabereinheit fehlt]	Pflug, Hans		Sifrid, Hainzi Frik, Uli
Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	Widerkehr		Kraupf der Müller, Haini
Misner, Hans Misner, Hans Misner, Hans	Misner, Hans Misner, Hans Misner, Hans	Koch, Konrad Koch, Konrad Koch, Konrad		Misner, Hans Misner, Hans Misner, Hans
Pflug, Hans Pflug, Hans	Pflug, Hans Pflug, Hans	Rich, Hans Rich, Hans	Sewer Sewer	Pflug, Hans Pflug, Hans
Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters		
	Gailing, Haintz			
Rütschi, Konrad	Rütschi, Konrad	Harder, Hainrich		Rütschi, Konrad
Sifrid, Burkart	Sifrid, Burkart	Zuter	Issenhut, Rudi	Sifrid, Burkart
Spaltenstein	Spaltenstein, Henni			Spaltenstein, Henni
Väsli, Haini	Väsli, Haini			Väsli, Haini
Werntz, Haini	Werntz, Haini	Sifrid, Heinrich	Keller, Cläwi	Werntz, Haini
Werntz, Haini	Werntz, Haini	Sifrid, Heinrich	Keller, Cläwi	Werntz, Haini
Wick, Marti [Wick, Marti]	Wick, Marti Wick, Marti	Müller, Hans Müller, Hans		Wick, Marti Wick, Marti
Wild, Cläwi Wild, Cläwi	Wild, Cläwi Wild, Cläwi	Rich, Haini? Rich, Haini?		Wild, Cläwi Wild, Cläwi

Tab. 6.2: Neuordnung der Abgabeeinheiten 1433, gegliedert nach Sachgruppen, chronologisch

Abgabeeinheiten		Inhaber		
Nr.	Konkordanzrodel: Alter Rodel [1420er-Jahre]	Güterverzeichnis: [Ende Juli] 1433	Konkordanzrodel: Alter Rodel [1420er-Jahre]	Rodel Nr. 19: [Anfang Juli] 1433
34	Mestengut	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	Blatter, Rudi	Forster, Hensli
27	Amanns Gut	Gut an der Steig	Wick, Burkart	Gräser, Haini
35	Burins Gut	Gut an der Steig	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini
36	Huns Schuppose	Gut an der Steig	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini
1	Oberer Kehlhof	Oberer Kehlhof	Maiger, Konrad	Harder, Heinrich
32	Mestenhube	Gut bei der Linden	Endinger	Maiger, Konrad
11	Matzingers Gut	Gut am Kirchgässli	Köpplin, Hans	zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konr.
12	Blideggers Gut	Gut am Kirchgässli	Kuchimann	zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konr.
10	Zehntäcker	/	Koch, Konrad	/
8	Gut	Gut zum Hubacker	Koch, Konrad	Koch, Konrad
9	Erb	Kochs Erb	Koch, Konrad	[Abgabeeinheit fehlt]
40	Wagners Gut	Gut an der Hofstatt	Mantel, Uli	Sifrid, Hainzli
41	Peter Bartzen Erb	Bartzen Erb		Frik, Uli
42	Obere Mühle	Obere Mühle		Kraupf der Müller, Haini
25	Arholz Gut in der Gasse	Plattenstein	Wick, Burkart	Misner, Hans
28	Gut genannt der «suester» Bomgart	Plattenstein	Wick, Burkart	Misner, Hans
31	Hube zu der Platten	Plattenstein	Endinger	Misner, Hans
15	Gut an der Brücke	Gut in der Gass ob dem Hof	Kuchimann	Pflug, Hans
24	Russikovers Gut	Gut in der Gass ob dem Hof	Wick, Burkart	Pflug, Hans
13	Gut genannt Hubbund		Kuchimann	
3		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
4		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
5		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
6		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
7		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
2	Widum	Widum	Blatter, Henni	
37	Gut Rudis unter der Eiche	Gut an der Baumgartgasse	Hiltbrand, Klaus	Rütschi, Konrad
39	Nauters Gut	Gut beim Wernerbach	Sifrid, Haini	Sifrid, Burkart
38	Hofstatt	Hofstatt auf der Steig	Spaltenstain	Spaltenstein, Henni
14	Gut zu der Gupfen	Gut am Weg zu der Gupfen	Kuchimann	Väslü, Haini
29	Gut genannt Söchlers Haus	Gut zum Storchennest	Wick, Burkart	Werntz, Haini
30		Gut zum Storchennest	Wild, Cläwi, der Beschissene	Werntz, Haini
26	Plettenhube	Plettenhube	Wick, Burkart	Wick, Marti
33	Unterer Kehlhof	Unterer Kehlhof	Wick, Uli	Wick, Marti
16		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
17		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
18		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
19		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
20		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
21		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
22		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
23		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
43	Meningers Gut	Hof in der Gass	Forster, Haini	Wild, Cläwi

Konkordanzrodel: Neuer Rodel [Mitte Juli] 1433	Güterverzeichnis: [Ende Juli] 1433	Rodel Nr. 17:		
		4. August 1433	Nachtrag 1 [später]	Nachtrag 2 [noch später]
Forster, Hensli	Forster, Hensli	Forster, Hensli		
Gräser, Haini Gräser, Haini Gräser, Haini	Gräser, Haini Gräser, Haini Gräser, Haini	Gräser, Haini Gräser, Haini Gräser, Haini		
Harder, Heinrich	Harder, Heinrich	Harder, Heinrich	Gailinger, Haintz	
Harder, Klaus	Harder, Klaus	Harder, Klaus	Keller, Cläwi	
	Harder, Klaus Harder, Klaus	[Abgabereinheit fehlt] [Abgabereinheit fehlt]		
gehören jetzt in den Kleinen Zehnt	/	/	/	/
Koch, Konrad Koch, Konrad	Koch, Konrad Koch, Konrad	Koch, Konrad Koch, Konrad		
Kraupf der Müller, Haini Kraupf der Müller, Haini Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini Kraupf der Müller, Haini Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini [Abgabereinheit fehlt] Kraupf der Müller, Haini	Pflug, Hans Widerkehr	
Misner, Hans Misner, Hans Misner, Hans	Misner, Hans Misner, Hans Misner, Hans	Misner, Hans Misner, Hans Misner, Hans	Koch, Konrad Koch, Konrad Koch, Konrad	
Pflug, Hans Pflug, Hans	Pflug, Hans Pflug, Hans	Pflug, Hans Pflug, Hans	Rich, Hans Rich, Hans	Sewer Sewer
Pflug, Henni				
Blatter, Henni Blatter, Henni Blatter, Henni Blatter, Henni Blatter, Henni Blatter, Henni	Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters Frau Hensli Forsters	
Rütschi, Konrad	Rütschi, Konrad	Rütschi, Konrad	Gailinger, Haintz	
Sifrid, Burkart	Sifrid, Burkart	Sifrid, Burkart	Harder, Hainrich	
Spaltenstein, Henni	Spaltenstein	Sifrid, Burkart	Zuter	Issenhut, Rudi
Väsli, Henni	Spaltenstein	Spaltenstein, Henni		
Werntz, Haini Werntz, Haini	Väsli, Haini	Väsli, Haini		
Wick, Marti Wick, Marti	Werntz, Haini Werntz, Haini	Werntz, Haini Werntz, Haini	Sifrid, Heinrich Sifrid, Heinrich	Keller, Cläwi Keller, Cläwi
Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi Wild, Cläwi	Wick, Marti [Wick, Marti]	Wick, Marti Wick, Marti	Müller, Hans Müller, Hans	
	Wild, Cläwi Wild, Cläwi	Wild, Cläwi Wild, Cläwi	Rich, Haini? Rich, Haini?	

steht im Güterverzeichnis immer zu lesen: «hatt anwand [...] uff dem aker, der zů dem gůt bi der Linden hōrt, dz Cũnrat Maiger von uns buwt»! Dieser Konrad Maiger taucht auch im Rodel Nr. 19 als Inhaber des «Guts bei der Linden» auf. Dieser Rodel wurde leider nicht datiert, so dass sein genauer Entstehungszeitpunkt unsicher ist. Aufgrund der Inhabernennungen und vor allem aufgrund der Höhe der Zinsforderungen (siehe unten) vermute ich aber, dass er vor allen andern Schriftstücken dieses Überlieferungsknäuels vom Sommer 1433 angefertigt wurde, wahrscheinlich Anfang Juli. In den 1420er-Jahren war Konrad Maiger noch Inhaber des «Oberen Kehlhofs», besass aber gemäss dem Güterverzeichnis 1433 nur noch ein ganz kleines Gütchen, das keine Abgabereinheit darstellte und deshalb in den Tabellen 6.1 und 6.2 nicht aufgeführt wurde. Im Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433 ist Maiger dann überhaupt nicht mehr präsent. Klaus Harder hingegen taucht im Rodel Nr. 19 von Anfang Juli nicht auf. Im Konkordanzrodel wird er als neuer Inhaber genannt und kann im Güterverzeichnis und im Rodel Nr. 17 vom 4. August als Inhaber des «Guts bei der Linden» identifiziert werden. Diese Beobachtungen machen es zwingend nötig, der Frage nach der Entstehungsreihenfolge der verschiedenen Schriftstücke von 1433 im Detail nachzugehen. Denn erst eine Beantwortung dieser Frage lässt exakte Rückschlüsse auf das genaue Vorgehen des Klosters bei der Reorganisation der Abgabereinheiten zu. Gleichzeitig liefert eine solche Analyse wertvolle Informationen zur Herstellung und zur Verwendung des uns zentral interessierenden Güterverzeichnisses von 1433. Vorauszuschicken ist, dass das folgende *Verlaufmodell*³⁹³ nur ein theseartiger Rekonstruktionsversuch sein kann, denn in gewissen Details bleiben kleinere Ungereimtheiten bestehen oder unerklärbar. Diese ergeben sich höchstwahrscheinlich daraus, dass während der Reorganisationsarbeiten zusätzliche Schriftstücke erstellt wurden, die heute verschollen sind.

Wie erwähnt, muss der undatierte *Rodel Nr. 19* aus der Anfangsphase der Reorganisationsbemühungen stammen und das älteste der uns noch vorliegenden Dokumente dieser Phase sein. Er gibt bereits die neu organisierten Abgabereinheiten mit deren Inhabern von Anfang Juli 1433 wieder. Bei jeder Abgabereinheit wurde der zu fordernde Zins verzeichnet. Da bei der Reorganisation in der Regel mehrere alte Abgabereinheiten zu einer neuen zusammengefasst wurden, mussten die Zinse neu berechnet werden. Es scheint mir aufgrund des Sachverhalts, dass es später noch zu einem «stöss und spenn»-Rodel kam, ziemlich sicher, dass dieser Arbeitsschritt in der Schreibstube des Klosters vollzogen wurde, dass also in diesem Stadium der Reorganisationsarbeiten noch keine diesbezügliche Kommunikation mit den Bauern stattfand. Ich vermute deshalb auch, dass die im Rodel Nr. 19 festgehaltenen Zinse den zusammengezählten Sollforderungen der einzelnen, noch auf die alten Abgabereinheiten bezogenen Leiheverträge entsprachen.³⁹⁴ Als Inhaber des «Guts bei der Linden» findet sich in diesem Rodel Konrad Maiger.

Kurze Zeit später wurde der auf «hōw monet» (Juli) 1433 datierte *Konkordanzrodel* angefertigt. Dieser diente aller Wahrscheinlichkeit nach nicht als Arbeitsinstrument, mit dem die Neuordnung ausgearbeitet wurde, denn dann würde er Spuren dieser Arbeit in Form von Streichungen und Verbindungslinien aufweisen. Solche Zeichen fehlen aber völlig. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass hier ganz bewusst und fein säuberlich ein Bindeglied zwischen der alten und neuen verwaltungsorganisatorischen Struktur erstellt wurde, um die Kompatibilität der beiden Systeme auch für die nachfolgenden Generationen zu gewährleisten. Für diese These spricht nicht

393 Vgl. dazu v. a. Tab. 6.2.

394 Leider sind aus dieser Zeit keine Leiheverträge erhalten, so dass eine Kontrolle dieser These auf diesem Weg nicht möglich ist.

zuletzt die Tatsache, dass der Konkordanzrodel überhaupt so lange aufbewahrt wurde. Da er sich mit der alten Struktur – wie erwähnt – auf einen Rodel aus den 1420er-Jahren bezieht, können wir unter anderem feststellen, dass Konrad Maiger schon zur damaligen Zeit ein Gut innehatte, nämlich den «Oberen Kehlhof». Wenn es sich dabei nicht um einen anderen Bauern gleichen Namens handelte, so muss Maiger zwischen 1420 und 1433 vom «Oberen Kehlhof» auf das «Gut bei der Linden» gewechselt haben. Zwischen der Abfassung des Rodels Nr. 19 Anfang Juli 1433 und der Erstellung des Konkordanzrodels Mitte Juli muss Maiger dann das «Gut bei der Linden» aber wieder abgegeben haben. Jedenfalls taucht er im Konkordanzrodel nicht mehr als neuer Inhaber auf, wohl aber Klaus Harder, der nun auf dem «Gut bei der Linden» sass.

Unmittelbar nach dem Konkordanzrodel muss das grosse, original auf 1433 datierte *Güterverzeichnis* reingeschrieben worden sein.³⁹⁵ Die Inhabernamen stimmen jedenfalls auffallend gut mit denen des Konkordanzrodels überein. Der Wechsel von Maiger zu Harder wurde in der Kopfzeile des «Guts bei der Linden», die den Gutsnamen, den Zins und den Inhaber nennt, bereits berücksichtigt. Da im Konkordanzrodel keine Zinssummen aufgeführt waren, musste bei der Niederschrift des Güterverzeichnisses auf die in Rodel Nr. 19 errechneten Sollzinsgrössen zurückgegriffen werden; die Zinsforderungen in diesen beiden Dokumenten stimmen nämlich ausserordentlich präzise überein. Bei der Beschreibung der einzelnen Parzellen mit ihren Anstössern dürfte der mit der Reinschrift des Güterverzeichnisses betraute Schreiber auf ältere Beschreibungen zurückgegriffen haben. Solches lässt sich vor allem aus zwei Beobachtungen folgern: Erstens finden sich in der Abfolge der Parzellenbeschreibungen auffallende lokaltopografische Brüche. Die Abfolgen der Flurnamen entsprechen nicht einer geschlossenen Flurbegehungsrouten, sondern bilden immer nur abschnittsweise eine logi-

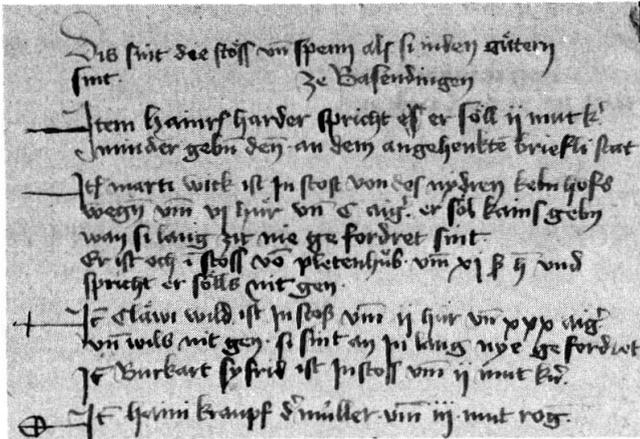
sche Abfolge. Ich schliesse daraus, dass das Parzelleninventar einer neuen Abgabeeinheit aus den bereits vorhandenen Parzellenbeschreibungen der alten zusammengefügt und aneinandergereiht wurde. Zweitens spricht eben gerade auch die Tatsache, dass bei der Anstössernennung des «Guts bei der Linden» immer dessen alter Inhaber Konrad Maiger genannt wird, dafür, dass auf eine ältere Beschreibung zurückgegriffen wurde: Der Schreiber hatte bei der Abschrift wahrscheinlich den nur wenige Tage zuvor vollzogenen Inhaberwechsel noch nicht verinnerlicht und übernahm wohl deshalb einfach den auf der Vorlage vermerkten Namen.³⁹⁶

Wiederum kurz nach dem Güterverzeichnis dürfte der so genannte «*stöss und spenn*»-Rodel entstanden sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Autoren der Güterreorganisation nämlich aus ihrer

395 StATG 7'44'137, Datierung auf S. 225. – Das Güterverzeichnis wurde sicher nicht vorher erstellt, weil die im Konkordanzrodel stehende Formulierung «... wie oder wem es im nüwen ston wirt» darauf hindeutet, dass bei dessen Erstellung das neue Verzeichnis erst noch zu schreiben war. – Übrigens scheint das Güterverzeichnis erst in Zusammenhang mit den grossen Revisionsbemühungen während des 18. Jahrhunderts in die heute noch vorliegende Form gebunden worden zu sein. Vor der Bindung bestand es aus einzelnen Rödeln, die jedoch mit Sicherheit schon 1433 ein Ganzes bildeten: Sie wurden nämlich schon damals nummeriert («primus», «secundus», «tertius» etc.), wurden alle von derselben Hand geschrieben und sind von völlig identischem Aufbau. Sicher wurden auch alle gleichartig gebraucht, denn sie beinhalten jeweils die gleichen Nachtragstypen und -dichten.

396 Übrigens kann ausgeschlossen werden, dass der Inhaberwechsel während der Niederschrift des Güterverzeichnisses vollzogen wurde und darin deshalb zwei verschiedene Inhaber des «Guts bei der Linden» auftauchen. Wäre dem so, so müsste in der ersten Hälfte des Buches immer Maiger, in der zweiten immer Harder stehen. Das ist aber nicht der Fall: Wenn das «Gut bei der Linden» in den Anstössermeldungen auftaucht, dann wird konsequent immer Konrad Maiger als Inhaber erwähnt. Harder hingegen wird einzig in der Kopfzeile genannt.

Abb. 31: Der «stöss und spenn»-Rodel von 1433 (Ausschnitt).



Schreibstube herausgetreten sein und das Güterverzeichnis als Resultat ihrer Reorganisationsbemühungen publik gemacht haben, damit die Bauern allfällige Einsprachen vorbringen konnten – ein konstitutiver Akt, der für die rechtsverbindliche Qualität des Dokuments unerlässlich war.³⁹⁷ Dabei muss es zwischen der Herrschaft und einzelnen Bauern zu Meinungsverschiedenheiten und Streit bezüglich der im Güterverzeichnis festgesetzten Sollabgaben gekommen sein. Ein besonders illustratives Beispiel soll dies verdeutlichen. Im «stöss und spenn»-Rodel heisst es an einer Stelle: «Item Hainrich Harder spricht, er soll 2 mut kernen minder geben denn an dem angehenkten briefli stat». Hainrich Harder, der Inhaber des «Oberen Kehlhofs», beschwerte sich also über die von ihm geforderte Abgabesumme. Wie weiter oben gezeigt wurde, stützte sich das Kloster im Güterverzeichnis bei der Niederschrift des Sollzinses des «Oberen Kehlhofs» auf die in der Verleihungsurkunde (dem «briefli») schriftlich festgesetzte und in den Rodel Nr. 19 übernommene Zinssumme. Im Güterverzeichnis wurden deshalb unter anderem 18 Mütt Kernen gefordert. Ohne dass dies irgendwo schriftlich festgehalten worden wäre, war es allem Anschein nach aber im Lauf der Zeit zur Gewohnheit geworden, dass Harder nur noch 16 Mütt Kernen abliefern musste.³⁹⁸ Als nun das Kloster einfach den

alten, höheren Nominalzins ins Güterverzeichnis setzte, beschwerte sich Harder – und setzte sich interessanterweise auch durch! Im Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433 wurden nämlich – jetzt schriftlich fixiert! – tatsächlich nur noch 16 Mütt Kernen gefordert. Deutlich zeigt sich hier also die Bedeutung des «Herkommens», der gewohnheitsrechtlichen Handhabung: Wenn die Herrschaft ihren Anspruch nicht laufend aktualisierte, konnte dieser seine Wirksamkeit verlieren, selbst wenn er schriftlich fixiert war. Schriftlichkeit hatte demnach nicht zwingend das Primat über mündlich oder gewohnheitsrechtlich veränderte Regelungen. Und ganz klar wird hier auch wieder einmal, wie wenig sich unter Umständen das urbarielle Soll mit den effektiven Verhältnissen decken musste beziehungsweise welche Vorsicht bei der Interpretation urbarieller Schriftstücke ganz allgemein geboten ist! Wie sich jedoch zeigt, hatten nicht alle Kläger Erfolg: Marti Wick und Cläwi Wild, die beide eine bestimmte Anzahl Hühner und Eier nicht mehr abgeben wollten, weil sie angeblich «lang zit nie gefordret sint» (!), mussten gemäss Rodel Nr. 17 trotz ihrer Beschwerde die im Güterverzeichnis geforderte Anzahl Hühner und Eier abliefern, auch wenn ihnen dies angeblich lange erspart geblieben war.

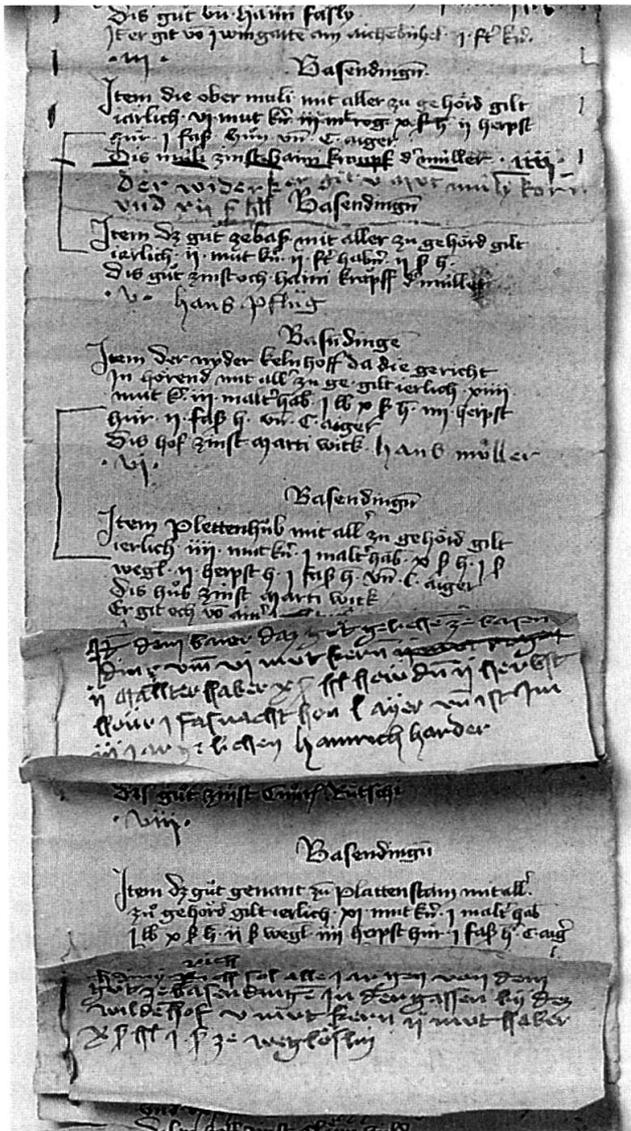
Im *Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433* wurde also das Ergebnis dieser Streitigkeiten festgehalten. In ihm wurden die nun verbindlichen Zinsforderungen vermerkt.³⁹⁹ Es ist denn auch offensichtlich, dass für den Alltagsgebrauch nicht das Güterverzeichnis, in dem nur die nun veralteten Nominalforderungen verzeich-

397 Vgl. dazu Bünz, S. 74 f., und Hildbrand, Herrschaft, S. 256–258. – Vgl. auch Teil II, Kap. 5.

398 Zu den Zinsreduktionen siehe auch die Diskussionen in Teil II, Kap. 2.

399 In der Grundfassung (ohne Nachträge) wurden im Vergleich zum Güterverzeichnis vier Sollzinse gesenkt und vier leicht angehoben; der Rest blieb unverändert. In den Nachträgen fanden dann nur noch Zinssenkungen statt.

Abb. 32: Der Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433 (Ausschnitt). – Einzelne Nachträge mussten aus Platzmangel auf Papierstücke geschrieben und aufgenäht werden.



net blieben, verwendet wurde, sondern der aktuellere Rodel Nr. 17. Symptomatisch dafür ist, dass in der Folge nur in diesem Rodel Änderungen verzeichnet wurden, die Zinse oder Inhaber betrafen, nicht aber im Güterverzeichnis. Dort fehlen derartige Nachträge vollständig; die ohnehin äusserst seltenen Nachträge befassen sich ausschliesslich mit Veränderungen im Parzellengefüge, das nirgendwo sonst greifbar war.⁴⁰⁰

Worin bestand denn nun also die genaue *Funktion* des Güterverzeichnisses von 1433? Bestimmt diente es vor allem zwei Zielen: Erstens erfüllte es eine anspruchsliegende Funktion, indem es als rechtlich abgesicherte Momentaufnahme den 1433 beanspruchten Besitzstand schriftlich fixierte. Dem Kloster stand so nötigenfalls ein Dokument zur Verfügung, das einerseits auf lokaler Ebene aufzeigte, welche Parzellen in seine Abgabeeinheiten gehörten und das andererseits in grösserem Rahmen auch den gesamten überregional beanspruchten bzw. tatsächlich vorhandenen Besitzstand des Klosters umschrieb. Im Fall eines Konflikts um eines der auf diese Weise beanspruchten Güter konnte das Kloster so jederzeit ein Schriftstück vorweisen, das es als legitimen Eigentümer dieses Gutes auswies. Zweitens dürfte das Güterverzeichnis auch eine verwaltungsinterne Funktion gehabt haben: Es sollte wohl auch die neue Organisation der Abgabeeinheiten normativ fixieren und überblicksmässig aufzeigen, in welche Abgabeeinheit eine Parzelle zu zinsen hatte. Die Klosterbeamten besaßen damit ein Dokument, das die Norm der nun gültigen Verwaltungssystematik festhielt. Konkret dürfte das Güterverzeichnis wohl an einem sicheren Ort verwahrt worden sein, um im Bedarfsfall – sozusagen als memoriale Datenbank – einerseits der Güterverwaltung die benötigten Basisinformationen über die Systematik der Abgabeeinheiten bereit-

400 Brändli, der dieselben Dokumente (ohne Güterverzeichnis!) ebenfalls auf ihre Entstehungsreihenfolge hin untersuchte, kam auf ein ähnliches Resultat (S. 15): Das erste Dokument war nach Brändli der Konkordanzrodel, als zweites folgte der Rodel Nr. 19, als drittes der «stöss und spenn»-Rodel und als viertes der Rodel Nr. 17 vom 4. August. Im Unterschied zum hier präsentierten Ergebnis sind bei Brändli also der Konkordanzrodel und der Rodel Nr. 19 vertauscht. Die Ursache für Brändlis Abweichung liegt darin, dass er erstens das Güterverzeichnis nicht berücksichtigte und deshalb wichtige Informationen nicht hatte und zweitens gewisse Schriftlichkeitsüberlegungen nicht konsequent genug in die Untersuchung einbezog.

zustellen und andererseits in einem Rechtsfindungsverfahren schriftliches Beweismaterial zum beanspruchten Güterbestand zu liefern. Als so genanntes «schlafendes Urbar»⁴⁰¹ fand es also kaum in der laufenden Wirtschaftspraxis Verwendung, sondern hielt vielmehr normativ die Organisationsstruktur der klösterlichen Güter samt Abgaben fest. Nicht ganz sicher ist allerdings, ob ein solcher Verwendungszweck bei der Erstellung auch tatsächlich von Anfang an beabsichtigt war oder ob es sich nur so ergab, weil mit dem Rodel Nr. 17 ein für den alltäglichen Gebrauch aktuelleres Schriftstück vorlag.⁴⁰²

Die Frage, warum im Kloster St. Katharinental ausgerechnet 1433 das Bedürfnis nach einem neuen Güterverzeichnis aufkam, kann hier nur thesenartig beantwortet werden, denn ein entsprechender expliziter Hinweis ist im untersuchten Schriftgut nicht zu finden. Motivierend für die ganze Aktion vom Sommer 1433 können verschiedene Faktoren gewesen sein. Da sich die effektiven Verhältnisse auf der bäuerlichen Betriebsebene in den Jahren vor 1433 stark von der Systematik der bestehenden Güterverwaltung entfernt hatten, wäre es denkbar, dass das Hauptmotiv für die Erstellung eines neuen Verzeichnisses im Bedürfnis nach einer Reorganisation der Güterverwaltung zu suchen ist. Andererseits könnten aber auch anspruchsligatorische Überlegungen im Vordergrund gestanden haben. Nach 1420 geriet die Gegend um Diessenhofen nämlich immer mehr ins Spannungsfeld zweier konkurrierender Mächtegruppen: Auf der südlichen Seite standen die eine immer ausgreifendere Territorialpolitik betreibenden Zürcher und die Eidgenossen, auf der nördlichen und östlichen die Österreicher mit Herzog Friedrich IV. von Habsburg an der Spitze.⁴⁰³ Die Stadt Diessenhofen stand viele Jahre unter österreichischer Herrschaft, erhielt dann aber im Zug der königlichen Ächtung und Bannung Herzog Friedrichs am 1. Juli 1415 die Reichsfreiheit. Einschränkend wurde damals allerdings bestimmt, dass der Stadt die Vogtei erst nach dem

Tod des aktuellen Inhabers, Truchsess Molli, zufallen sollte. In der Folge entwickelten sich immer wieder Spannungen zwischen dem äusserst konfliktfreudigen Truchsess Molli, der aufstrebenden und selbstbewusster gewordenen Bürgerschaft von Diessenhofen, den vordringenden Zürchern und Herzog Friedrich, der seine alten Besitzungen zurückzubekommen trachtete. Es scheint durchaus plausibel, dass das Kloster St. Katharinental in dieser unruhigen Zeit befürchtete, zwischen die Fronten zu geraten und deshalb seine Güter und Einkünfte gefährdet sah. Als dann am 31. Mai 1433 in der Person Sigmunds endlich wieder ein Kaiser gekrönt wurde, dürfte im Kloster darum schnell der Wunsch entstanden sein, die eigenen Ansprüche durch ein kaiserliches Privileg wirkungsvoller abzusichern. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass mit Sigmund erstmals seit 120 Jahren überhaupt wieder ein Kaiser vorhanden war, der vom rechtmässigen Papst gekrönt wurde⁴⁰⁴,

401 So wurde vor der eidgenössischen Tagsatzung vom 29. August 1531 (EA 4/1b, S. 1123, Nr. 596c) ein zu erstellen gefordertes Dokument genannt, das alle Gülten und Güter der thurgauischen Klöster umfassen und zu Händen der Eidgenossen hinterlegt werden sollte: «... ein gemein urbar, darinn aller clöster güllt und güter geschriben stannden, so genempt das schlaffennd urbar, samt der closterbrieffen zuhandnden miner herren der eydtgnossen zelegen, damit man sollichs allweg wüsse zefinden und vor untrüw zebewaren» (zit. nach StAZH A 323.2).

402 Nach Zangger, Grundherrschaft, S. 73, wäre diese Frage am ehesten durch einen Vergleich des tatsächlichen Quelleninhalts mit dem Titel, der in der Regel regestenartig den beabsichtigten Inhalt umschreibt, zu beantworten. Unglücklicherweise trägt der Güterbeschrieb keinen zeitgenössischen Titel.

403 Zu dieser Konstellation vgl. Rüedi, S. 97–130, und Raimann, Kunstdenkmäler, S. 36.

404 Seine Vorgänger wurden entweder nicht vom rechtmässigen Papst (Ludwig der Bayer, Kaiser 1328–47) oder nur vom Kardinallegaten (Karl IV., Kaiser 1355–78) gekrönt. Abgesehen von diesen beiden gab es zwischen Heinrich VII. (Kaiser 1312/13) und Sigmund keinen deutschen Kaiser; vgl. Goetz, Sp. 852.

Abb. 33: Sigmund, römischer König und späterer Kaiser, 1415 in Konstanz. Darstellung aus der Berner Chronik des Diebold Schilling, 1483 (Ausschnitt).



weshalb ein Privileg aus seiner Hand eine besonders hohe Rechtssicherheit versprach. Zudem war das baldige Ableben des mittlerweile in die Jahre gekommenen Truchsessens Molli absehbar – er starb dann tatsächlich im Dezember 1433 –, was zusätzliche Rechtswirren erwarten liess, weil sich Herzog Friedrich erklärtermassen nicht mit dem Übergang der Vogtei an die Stadt Diessenhofen abzufinden gedachte.⁴⁰⁵ Angesichts dieser Umstände ist sehr gut vorstellbar, dass das Kloster St. Katharinental zwecks höherer Rechtssicherheit und im Hinblick auf ein kaiserliches Privileg – das am 9. Juli 1434 dann tatsächlich auch ausgestellt werden sollte!⁴⁰⁶ – sein gesamtes Schriftgut einer eingehenden Prüfung unterzog, sich über seinen Besitzstand ins Bild setzte, diesen neu ordnete und schliesslich aufs Neue beanspruchte. Es ist deshalb auch gut möglich, dass dem Güterver-

zeichnis von Anfang an die oben konstatierte Funktion eines Nachweises des tatsächlichen oder beanspruchten Besitzstandes zugeordnet war. In letzter Konsequenz hatte damit also nicht nur das angestrebte Privileg, sondern auch schon das Verwaltungsschriftgut selbst eine anspruchsliegende Funktion erhalten.

Ferner könnten auch Spannungen zwischen dem Kloster und seinen Bauern zum klösterlichen Bedürfnis nach einer Reorganisation der Güterverwaltung beigetragen haben. Vielleicht versuchte St. Katharinental um 1433, seine Herrschaftsrechte wieder etwas rigoroser durchzusetzen. Der «stöss und spenn»-Rodel beweist jedenfalls, dass das Kloster in den Jah-

405 Dazu Rüedi, S. 124–130.

406 StATG 7'44'0, Urkunde vom 9. Juli 1434.

ren zuvor seine Zinsansprüche eher lasch gehandhabt und nicht immer im vollen Umfang realisiert hatte. Als es nun wieder konsequenter durchzugreifen versuchte, stiess es auf den Widerstand der Bauern, was das Kloster bewogen haben mag, sein Schriftgut zwecks klarerer Rechtsverhältnisse zu überarbeiten. Schliesslich wäre auch noch in Betracht zu ziehen, dass allfällige innerklösterliche Spannungen eine Dokumentation der Güter samt Verwaltungsstruktur erforderlich machten.⁴⁰⁷ Zu denken wäre hierbei etwa an Kompetenz- und Funktionskonflikte zwischen einzelnen Instanzen. Möglicherweise wollte die klösterliche Zentralverwaltung mit einem neuen Güterbeschrieb aber auch ein geeignetes Instrument zur Kontrolle der eigenen Amtsleute in Händen haben.

Oben haben wir gesehen, dass das Kloster St. Katharinental mit der Neuordnung versuchte, die Abgabeeinheiten den betrieblichen Realitäten anzupassen. Aus einer Ordnung mit 43 Abgabeeinheiten und 17 bis 19 Inhabern wurde so eine neue Systematik mit 22 Abgabeeinheiten und 16 oder 17 Inhabern geschaffen (siehe Tabelle 6.1, Spalten «Güterverzeichnis»). Während also im Vergleich zu den 1420er-Jahren die Zahl der Betriebseinheiten praktisch unverändert blieb, wurde die Zahl der Abgabeeinheiten beinahe halbiert.

Wie wir schon im Fall der Zusammenlegung des Widumguts mit dem «Oberen Kehlhof» beobachten konnten, war die neue Ordnung punktuell jedoch nach kurzer Zeit bereits wieder überholt. Ausserdem verdeutlichen die weiteren Nachträge im Rodel Nr. 17 vom 4. August, dass auch nach 1433 immer noch mit einer recht hohen *Inhaberfluktuation* zu rechnen ist (siehe Tabelle 6.2, letzte Spalten). Die einzelnen Nachträge sind in diesem Rodel zwar nicht genau zu datieren, sie müssen aber innerhalb weniger Jahre nach 1433 angebracht worden sein, denn während beispielsweise auf dem «Gut an der Steig» noch immer Haini Gräser sass (kein Nachtrag), hatten andere

Güter wie das «Gut zum Storchennest» oder das «Gut beim Wernerbach» schon zweimal ihren Inhaber gewechselt. Dabei scheint mir bemerkenswert, dass die Abgabeeinheiten offenbar immer unzerstückelt an einen neuen Inhaber weitergegeben wurden. Ebenso sind, von der oben erwähnten Ausnahme abgesehen, keine Güterzusammenlegungen auszumachen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die neu geschaffene Organisation grundsätzlich trotz der häufigen Inhaberwechsel über eine gewisse Zeit doch recht stabil blieb: Die Abgabeeinheiten dürften also auch in den Jahren nach 1433 weitgehend den tatsächlichen Betriebseinheiten entsprochen haben.

Etwas Weiteres lässt sich aus den Nachträgen des Rodels Nr. 17 vom 4. August 1433 herauslesen: Noch immer gewährte die Grundherrschaft zum Teil beträchtliche *Sollabgabereduktionen*. Schon zwischen 1328 und 1433 waren die Zinsforderungen des Klosters St. Katharinental in Basadingen um über 21 Prozent zurückgegangen⁴⁰⁸, was nach allem, was wir bisher festgestellt haben, als weiteres deutliches Zeichen für eine schwere zwischenzeitliche Krise gewertet werden darf. Die Nachträge in Rodel Nr. 17 zeigen nun aber, dass auch *nach* 1433 noch Zinsreduktionen vorgenommen wurden. Als nämlich beispielsweise die beiden Abgabeeinheiten Haintz Gailingers – der «Obere Kehlhof» und das «Widum» – kurz nach 1433 zu einer einzigen Abgabeeinheit zusammengefasst wurden, forderte das Kloster nicht etwa 28 Mütt Kernen, 6 Malter Haber, 3 lb 8 s, 15 Hühner, 250 Eier und 4 s Weglösi, wie es der Aufsummierung der jeweiligen Abgabeforderungen entsprochen hätte, sondern lediglich 20 Mütt Kernen, 4 Malter Haber, 3 lb 4 s, 10 Hühner und 200 Eier. Wenn man bedenkt,

407 Zur Bedeutung von Schriftlichkeit bei innerklösterlichen Konflikten: Hildbrand, Herrschaft, S. 192–211.

408 Rückgang von insgesamt 344 Stuck (1328) auf 271 Stuck (1433). Vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1328 und Grundlagentabelle 1433.

dass dem «Oberen Kehlhof» zwischen der Anfertigung des Güterverzeichnisses und des Rodels Nr. 17 schon einmal 2 Mütt Kernen erlassen worden waren⁴⁰⁹, so kommt dies doch einer recht massiven Erleichterung gleich. Mehreren anderen Gütern wurden die Zinsen in den Jahren nach 1433 ebenfalls reduziert. Wenn dahinter nicht verborgene güterorganisatorische Veränderungen steckten, darf dieser Befund dahingehend gedeutet werden, dass die Krise auch nach 1433 noch nicht überwunden war – eine Interpretation, die angesichts einer ganzen Reihe von ausgesprochenen Hunger- und Teuerungsjahren in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁴¹⁰ durchaus zulässig erscheint. Quellenkritisch muss allerdings noch hinterfragt werden, ob die verminderten Zinssätze im Rodel nicht vielleicht doch nur kurzfristige Zinserlasse waren oder ob sie tatsächlich die längerfristig gültige, korrigierte Grundlage für die jährlichen Zinsforderungen darstellten. Dass wohl Letzteres der Fall war, konnte oben bei der Untersuchung des «makings» von Rodel Nr. 17 und seines Zusammenhangs mit dem «stöss und spenn»-Rodel gezeigt werden.⁴¹¹

Im Folgenden können wir nun auch die einzelnen *bäuerlichen Betriebseinheiten* des Jahres 1433 untersuchen. Tabelle 7 (Seite 144), die auf den Daten des Güterverzeichnisses von 1433 beruht, zeigt sie bereits der Grösse nach geordnet. Ausserdem sind in der mittleren Spalte die einzelnen Komponenten der jeweiligen Betriebe aufgeführt.

Der obere Teil der Tabelle zeigt die 16 oder 17 bäuerlichen Betriebseinheiten, wie sie sich 1433 aus den eben neu geschaffenen 22 Abgabeeinheiten zusammensetzten.

Unten in der Tabelle finden sich überdies acht zusätzliche *Kleingüter*.⁴¹² Die Kleingüter Sifrids und Mairgers wurden ganz am Schluss des Güterverzeichnisses genannt, weil sie dem Kloster Wachsabgaben zinsen mussten.⁴¹³ Eigentliche Abgabeeinheiten stellten sie aber keine dar, denn sie tauchen weder im Kon-

kordanzrodel noch in den beiden Rödeln Nr. 17 und Nr. 19 auf. Die andern sechs in Tabelle 7 aufgelisteten Kleingüter finden sich lediglich in den Anstössermeldungen des Güterverzeichnisses; auch sie waren folglich nicht Bestandteil einer Abgabeeinheit. Mit Ausnahme der letzten zwei hatten diese Kleingüter wohl grösstenteils den Status eines Eigenguts.⁴¹⁴ Solche Eigengüter sind im klösterlichen Verwaltungsschriftgut deshalb besonders schwierig zu fassen, weil, wie in einer Urkunde vom 5. Februar 1448 explizit geschrieben steht, ab einem Eigengut «nit gät, denn der zechend»⁴¹⁵ – nur logisch also, dass sie in den grundherrschaftlichen Verzeichnissen entweder überhaupt nicht aufscheinen oder höchstens indirekt als Anstös-

409 Vgl. die Geschichte mit dem «stöss und spenn»-Rodel (Fall Heinrich Harder) weiter oben.

410 Zangger, *Wirtschaft*, S. 397 f.

411 Zur definitiven Klärung müssten v. a. auch Paralleldokumente gesichtet werden: Speziell Einkünfteverzeichnisse würden zeigen, von welcher Sollhöhe der Zinse ausgegangen wurde.

412 Zur Kategorisierungsterminologie: Nach Meier/Sauerländer, S. 36, werden folgende Kategorien gebildet: Kleinstgüter: kein verzelgtes Ackerland; Kleingüter: max. 10 Jucharten Ackerland; mittlere Güter: bis 20 J Ackerland; Höfe: bis 50 J Ackerland; grosse Höfe: über 50 J Ackerland. Diese Kategorisierung wird hier übernommen, auch wenn an Stelle von «Höfen» bzw. «grossen Höfen» des Öftern einfach von «Grossgütern» gesprochen werden wird. Zudem wird nicht nur mit dem Ackerland, sondern mit der gesamten erfassbaren Fläche gerechnet, was in Anbetracht der relativ geringen Wiesanteile der Basadinger Güter zulässig erscheint. Jedenfalls ergeben sich deswegen mit Sicherheit keine wesentlichen Verzerrungen.

413 Das Kloster verlangte von insgesamt sechs Gütern Wachsabgaben. Für die vier andern Güter zinsten Personen, die auch Abgabeeinheiten des Klosters innehatten; deren Kleingüter wurden deshalb den betreffenden Betrieben zugeordnet.

414 Explizit als solche definiert wurden im Güterverzeichnis allerdings lediglich je ein Eigenacker Konrad Kochs und Cläwi Wilds.

415 StATG 7'44'14, Nr. 29.

Tab. 7: Grösse und Zusammensetzung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1433

	Inhaber (Betriebseinheit)	Abgabeeinheit(en)	Fläche (J/M)
1	Wild, Cläwi	Hof in der Gass	141,5
2	Wick, Marti	Plettenhube Unterer Kehlhof	131,25
3	Harder, Heinrich	Oberer Kehlhof	117,75
4	Misner, Hans	Plattenstein	101,66
5?	?	Widum	96,75
6	Harder, Klaus	Gut bei der Linden Gut am Kirchgässli	84,17
7	Blatter, Cläwi	Gut zur Blatten	76,75
8	Koch, Konrad	Gut zum Hubacker Kochs Erb	70
9	Pflug, Hans	Gut in der Gass ob dem Hof	59,125
10	Gräser, Haini	Gut an der Steig	52,5
11	Rütschi, Konrad	Gut an der Baumgartgasse	47,75
12	Werntz, Haini	Gut zum Storchennest	41
13	Sifrid, Burkart	Gut beim Wernerbach	30
14	Forster, Hensli	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	18
15	Kraupf der Müller, Haini	Gut an der Hofstatt Bartzen Erb Obere Mühle	9
16	Väsli, Haini	Gut am Weg zu der Gupfen	5
17	Spaltenstein	Hofstatt auf der Steig	?
18	Sifrid, Haini		? (1 Weingarten + 1 Wiese + 1 Acker)
19	Maiger, Konrad		? (1 Hofstatt + 1 Acker)
20	Wild, Cläwi, der Beschissene		? (ca. 2 Äcker)
21	Bek, Cüntzli		? (ca. 1 Wiese)
22	Frik, Herman		? (ca. 1 Wiese)
23	Zan		? (ca. 1 Wiese)
24?	Weber		? (2 Äcker der Kusterei)
25?	Schwitzer, Bertschi		? (1 Acker des Klosters)

ser von Grundstücken, die mit Grundzinsen belastet waren. Die Frage nach der genauen Herkunft und Rechtsqualität der Eigengüter lässt sich mit dem vorliegenden Quellenmaterial nicht schlüssig beantworten. Möglicherweise stellten sie Reste der ehemaligen Erbleihgüter dar, die nun – nach der Veräusserung des Erbleihrechts an das Kloster – aus unbekanntem Gründen nicht mehr mit grundherrlichen Abgaben belastet waren.⁴¹⁶

Die Kleingüter der Tabelle 7, zu denen auch noch Haini Väsli's Gut und Spaltensteins «Hofstatt auf der Steig» zu rechnen sind⁴¹⁷, waren wohl meist keine eigentlichen bäuerlichen Betriebe, denn mit Ausnahme des Guts von Väsli, der Hofstatt Spaltensteins und

vielleicht auch derjenigen Maigers verfügte keines über Gebäulichkeiten. Spaltenstein sass schon in den 1420er-Jahren auf seinem Kleingut; Sifrid, Maiger und Cläwi Wild der Beschissene – so hiess er wirklich! – waren zu dieser Zeit noch als Vollbauern tätig.

416 Die Äcker und der Garten Cläwi Wilds könnten Teile des ehemaligen «zinsagens» (jetzt «Gut in der Gass», vgl. Teil II, Kap. 2) gewesen sein, die beim Verkauf des Erbleihrechts an das Kloster nicht an dieses übergingen, sondern Eigentum der Wild wurden. Zum Verkauf siehe StATG 7'44'14, Nr. 31.

417 Der Betrieb des Müllers Haini Kraupf wurde trotz seiner kleinen Fläche nicht zu den Kleingütern gerechnet, weil er wegen seiner gewerblich-landwirtschaftlichen Ausrichtung eine Sonderstellung hatte.

Wahrscheinlich hatten sie ihre Leihegüter unterdessen altershalber aufgegeben und bewirtschafteten nur mehr einzelne Eigenwiesen oder Eigenäcker. Wo sie wohnten, und ob diese wenigen Grundstücke für ihren Lebensunterhalt ausreichten, soll im nächsten Kapitel zur Sprache gebracht werden.⁴¹⁸

Neben den Genannten erscheinen auch andere Basadinger Bauern mit Grundstücken, die nicht mit Abgaben an das Kloster St. Katharinental belastet waren, unter den Anstössern. Konrad Koch beispielsweise bewirtschaftete zusätzlich zu seinen beiden St. Katharinentaler Abgabeeinheiten einen Eigenacker und einen Weingarten, Werntz einen Garten und zwei Äcker, Misner einen Acker und Cläwi Wild mehrere Äcker und einen Garten. Diese Güter erscheinen in unserer Statistik jedoch nicht als zusätzliche Betriebe, weil alle ihre Besitzer auch Abgabeeinheiten des Klosters hielten und ihre Betriebe demzufolge schon erfasst sind.

Ebenfalls nicht in die Statistik aufgenommen wurden die in den Anstössermeldungen auftauchenden *Grundstücke institutioneller Eigentümer*, da bei diesen meist unklar ist, wer sie bebaute. So verfügten die Kirchen Diessenhofen, Stammheim und Basadingen sowie der Spital von Diessenhofen über Gut in Basadingen. Diese Grundstücke waren sicher alle verliehen, nur lässt sich kaum je feststellen, an wen. Bezüglich der Kirche Diessenhofen sind für die Zeit um 1433 keine weiteren Informationen vorhanden.⁴¹⁹ Die Grundstücke der Kirche Stammheim gehörten zum Zehnt des Klosters St. Gallen, wurden aber vom jeweiligen Inhaber des Kirchensatzes Stammheim verwaltet.⁴²⁰ Im Güterbeschrieb von 1433 wurde ein Hans von Honburg als Inhaber einiger Basadinger Parzellen der Kirche Stammheim genannt, wobei allerdings unklar bleibt, ob Honburg der Inhaber des Kirchensatzes war, die Parzellen direkt als Bauer bearbeitete oder eventuell der Inhaber der Parzellen war, sie aber zur Bebauung unterverlieh. Auch beim Spital ist die Situation etwas unübersichtlich. Aus den An-

stössermeldungen der Dorfparzellen lässt sich zwar herausfiltern, dass der Spital in Basadingen eine Hofstatt mit Haus und Garten an der Steig besass.⁴²¹ Dort steht auch geschrieben, dass in des «spitals hus [...] der Gräser jnn siczt».⁴²² Es kann deshalb angenommen werden, dass das Gut des Spitals von Diessenhofen 1433 an Gräser verliehen war. Etwas komplizierter wird es nun aber bei den Flurparzellen. Dort tauchen unter den Anstössern sowohl der Spital als auch Gräser als Inhaber von Flurgrundstücken auf. Es wäre nun möglich, dass diese Grundstücke einfach das eine Mal mit dem Namen des Eigentümers, das andere Mal mit dem Namen des Bewirtschafters identifiziert wurden und in jedem Fall Gut des Spitals von Diessenhofen waren. Andererseits kann insbesondere bei Grundstücken, bei denen nur Gräser als Inhaber genannt wird, nicht ausgeschlossen werden, dass sie Gräsers Eigengüter waren. Dass er tatsächlich solche besass, beweist eine Urkunde vom 5. Februar 1448, als er einen Eigenacker beim Brüggl unter Eberlinshag gegen einen klösterlichen Acker am Eugensbüel tauschte, um sich dort eine Trotte zu bauen.⁴²³ Zusätzliche, bisher nicht erfasste Betriebseinheiten stellten aber mit Sicherheit weder das Spitalgut noch die Eigenparzellen Gräsers dar, denn dieser hatte darüber hinaus vom Kloster St. Katharinental die Abgabeeinheit «Gut an der Steig» verliehen er-

418 Siehe Teil II, Kap. 4.1.

419 Um 1400 bebaute Kuchimann Gut der Kirche Diessenhofen (TUB VIII, Nr. 4646). Kuchimann hatte gemäss dem Konkordanzrodell in den 1420er-Jahren vier Abgabeeinheiten des Klosters St. Katharinental inne. Ob einer seiner identifizierbaren Nachfolger – Henni Väsli und Hans Pflug – auch das Gut der Kirche Basadingen übernommen hatte, lässt sich nicht ermitteln.

420 UBSG III, Anh. 66, S. 780–782, und StAZH C III 24, Nr. 207.

421 Vgl. Karte «Dorf 1551» (Seiten 224/225), Nr. 34.

422 StATG 7'44'137, S. 6; andernorts im Güterverzeichnis wurde dasselbe Haus des Öftern auch einfach als «Gräsers hus» bezeichnet.

423 StATG 7'44'14, Nr. 29. – Vgl. dazu auch Anm. 131.

halten, so dass alle diese Komponenten in einem einzigen Betrieb – Gräsers Betrieb – zusammengefasst waren. Erwähnenswert (und durchaus passend zu dem eben Gesagten) ist im Übrigen, dass der vom Kloster St. Katharinental geliehene Betriebsteil – das «Gut an der Steig» – keine Wohnbauten, sondern nur eine Scheune umfasste, denn Gräser wohnte ja, wie gesehen, in dem Haus, das zum Gut des Spitals von Diessenhofen gehörte.

Nicht ganz durchschaubar sind die Verhältnisse auch beim Gut der Kirche Basadingen. Ihre Hofstatt, die das Mesmerhaus und einen Garten umfasste, gehörte eigentlich zum Eigentum des Klosters St. Katharinental, denn in dieses war die Kirche seit 1264 inkorporiert.⁴²⁴ 1418 sah sich das Kloster auf Drängen der Basadinger allerdings veranlasst, diese Hofstatt aus dem «Widum» auszugliedern und dem künftigen Mesmer zur Verfügung zu stellen.⁴²⁵ Warum dieses Gut in der Folge nicht unter den verliehenen Einheiten erscheint, ist unklar. Allem Anschein nach konnte der Mesmer alle Erträge direkt für sich und die Basadinger Kirche behalten, jedenfalls scheint er dem Kloster nichts abzugeben haben zu müssen. Oder bebaute er die Güter gar nicht selber? Wurden sie vielleicht direkt vom Kloster aus bewirtschaftet? Immerhin ist bekannt, dass das Kloster mehrere Grundstücke im nördlichen Bereich des Basadinger Banns selbst bebaute, darunter die Wiesen des Bumeisters und des Hofmeisters sowie die Parzellen des Gemeinders, so dass diese Möglichkeit durchaus in Betracht zu ziehen ist. Ebenso könnten auch die St. Katharinentaler Zehntäcker, die in den 1420er-Jahren noch von Konrad Koch bebaut worden waren, 1433 in klösterlicher Eigenwirtschaft gestanden haben.⁴²⁶ Die zwei Äcker der Kusterei hingegen wurden damals von Weber bewirtschaftet, und eine im Güterbeschrieb als «unser aker» definierte Parzelle bebaute Bertschi Schwitzer. Gerade bei diesen letzten beiden Fällen bleibt Vieles unklar: Waren die Äcker an Weber und Schwitzer verliehen? Wenn ja, warum wurden

sie dann im Güterverzeichnis nicht wie alle andern verliehenen Äcker bei oder als Abgabeeinheiten aufgeführt? Warum wurde der eine Acker als «unser aker» bezeichnet, was bei verliehenen Äckern sonst nie der Fall war? War dieser Acker also doch nicht verliehen, sondern nur Schwitzer zur Bebauung anvertraut? Bestand vielleicht ein Pachtverhältnis? Oder war Schwitzer eine Art Lohnarbeiter, der den Acker als Knecht bebaute? War er vielleicht sogar ein Klosterbediensteter? Leider ist weder Schwitzer noch Weber genauer auf die Spur zu kommen, so dass diese Fragen unbeantwortet bleiben müssen. Da nicht einmal entschieden werden kann, ob die beiden überhaupt in Basadingen beheimatet waren, wurden sie in Tabelle 7 nur unter Vorbehalt unter den Kleingütlern aufgeführt.

Nachdem wir nun also auch die Anstössermeldungen nach möglichen, bisher nicht identifizierten bäuerlichen Betriebseinheiten durchsucht haben, kann in Figur 6 die *Grössenverteilung der erfassbaren*⁴²⁷ *bäuerlichen Betriebseinheiten* im Jahr 1433

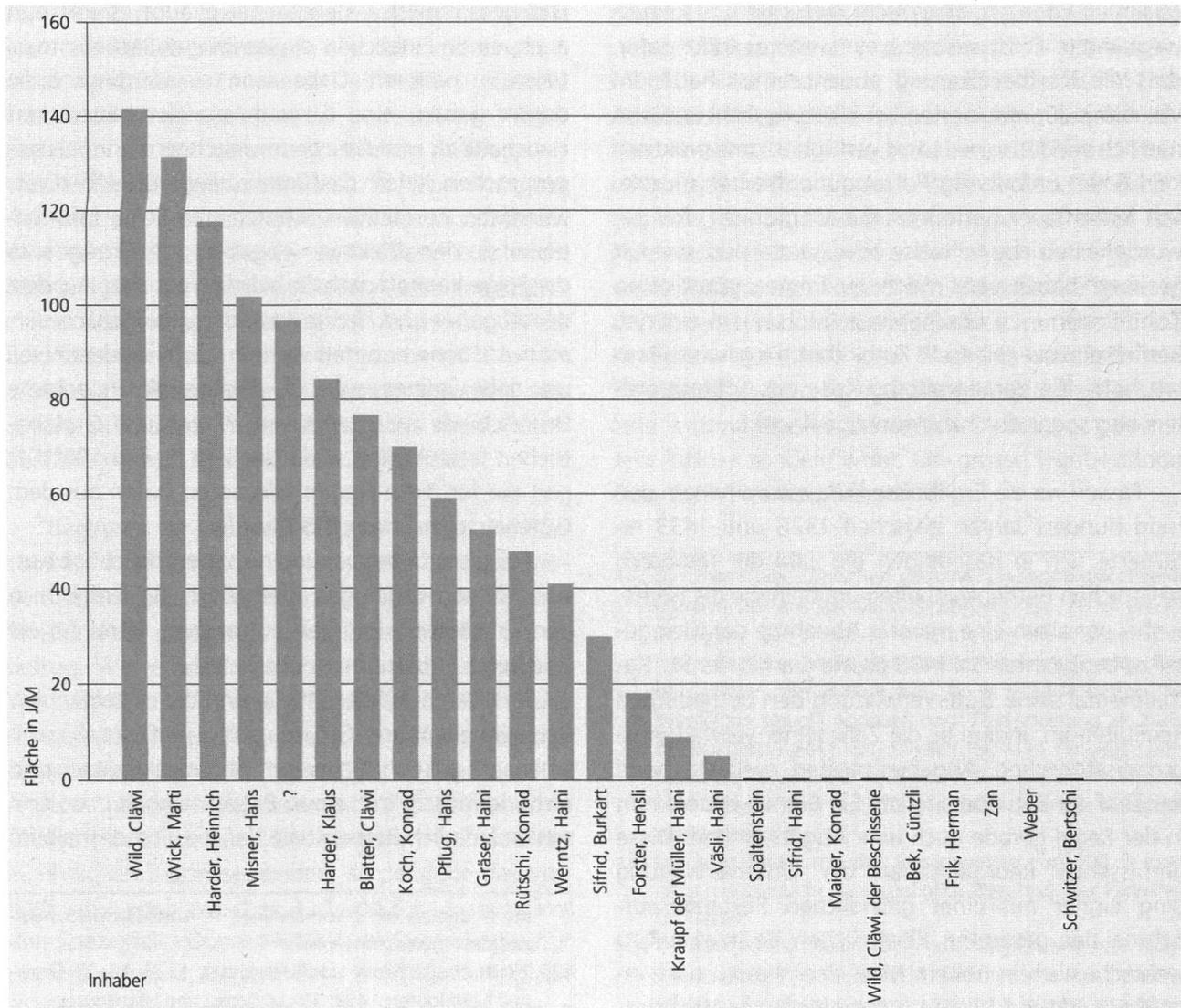
424 TUB III, Nr. 477.

425 StATG 7'44'15, Nr. 40. Die Dorfbevölkerung forderte diese Massnahme, weil in Basadingen bisher «mangel und gebrest gewesen ist von aines mesmers wegen». Das Mesmerhaus stand südöstlich der Kirche (vgl. Karte «Dorf 1551»).

426 Wie das 1457 beginnende Zehntverzeichnis des Klosters zeigt, zog das Kloster St. Katharinental seinen Zehnt in Basadingen bis 1535 selbst ein (StATG 7'44'96). Eine Eigenbewirtschaftung der Zehntäcker liegt deshalb durchaus im Bereich des Möglichen. – Interessant ist im Übrigen, dass der grosse Zehnt einzig 1535/36 verliehen wurde (1545/46 und 1549/50 noch der Heuzehnt). Vorher und nachher verlieh das Kloster den Zehnten nie, sondern zog ihn immer selbst ein. Hatte sich diese Variante für das Kloster also als rentabler erwiesen, oder fand sich einfach niemand, der den Zehnten leihen wollte?

427 Selbstverständlich ist die Möglichkeit nicht ganz auszuschliessen, dass trotz aller Bemühungen einige wenige, am ehesten wohl sehr kleine Betriebseinheiten nicht aufgespürt werden konnten. Angesichts des aussergewöhnlich dichten Datennetzes scheint mir diese Gefahr jedoch sehr gering zu sein.

Fig. 6: Grössenverteilung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1433



dargestellt und mit den Verteilungen von 1310 und 1328 verglichen werden (vgl. Figuren 4 und 5).

Im Vergleich zu den 1310er- und 1320er-Jahren sticht neben der Tatsache, dass die Zahl der Betriebseinheiten seither insgesamt um rund die Hälfte abgenommen hatte, vor allem ins Auge, dass in der Zwischenzeit auch mehr als die Hälfte der früher

noch sehr zahlreichen Kleingüter verschwunden war.⁴²⁸ Die Zahl der Gross- und Mittelgüter dagegen

⁴²⁸ 1310: 23 Kleingüter; 1328: 22–24 Kleingüter; 1433: 9–11 Kleingüter. – Möglicherweise fiel die Abnahme noch drastischer aus, dann nämlich, wenn 1310/28 ebenfalls noch zusätzliche Kleingüter bestanden, die in den Urbaren nur über

sank in wesentlich geringerem Mass.⁴²⁹ Nach allem, was wir bisher an krisenhaften Entwicklungen beobachten konnten, überrascht dieser Befund keineswegs mehr. Er ist vielmehr ein weiteres Indiz dafür, dass die Dorfbevölkerung abgenommen hatte: Im Verhältnis zur reduzierten Bevölkerungszahl war nun nämlich wieder so viel Land verfügbar, dass praktisch kein Bauer unfreiwillig⁴³⁰ Kleingütler bleiben musste; fast jeder Bauer hatte jetzt die Möglichkeit, frei gewordene Betriebe teilweise oder ganz – und, wie wir gesehen haben, erst noch zu immer günstigeren Konditionen – zu übernehmen und seinem eigenen Betrieb einzuverleiben.⁴³¹ Zumindest für gewisse Bauern hatte die demografische Krise des Spätmittelalters also sogar durchaus günstige Aspekte.

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen: In den rund hundert Jahren zwischen 1328 und 1433 reduzierte sich in Basadingen die Zahl der fassbaren bäuerlichen Betriebseinheiten um beinahe die Hälfte, wobei vor allem eine massive Abnahme der Kleingüter zu beobachten ist. 1433 passte das Kloster St. Katharinental seine Güterverwaltung den betrieblichen Realitäten an, indem es die Zahl seiner verwaltungsorganisatorischen Abgabeeinheiten weitestgehend der Zahl der Betriebe anglich: Ein Betrieb bildete nun in der Regel gerade auch eine Abgabeeinheit. Diese umfassende Reorganisation der Güterverwaltung ging einher mit einer gründlichen Bestandesaufnahme des gesamten klösterlichen Besitzes, wozu wahrscheinlich in hohem Mass der Wunsch nach einem kaiserlichen Privileg motivierend war. Wichtigstes Resultat dieser Aktion war – neben dem tatsächlich erlangten Privileg – das Güterverzeichnis von 1433, das nicht der laufenden Wirtschaftspraxis diente, sondern in erster Linie memoriale und anspruchslegitimierende Funktionen zu erfüllen hatte. Zu konstatieren ist ausserdem das fast vollständige Verschwinden der Erbleihe sowie eine markante Reduktion der geforderten Sollabgaben.

3.2 Betriebsstrukturen

Das gesammelte Datenmaterial erlaubt es uns nun auch, einen Einblick in die Basadinger Betriebsstrukturen zu nehmen. Dabei kann es allerdings nicht darum gehen, eine Gesamtbilanz der bäuerlichen Haushalte zu erstellen, denn wie schon mehrmals angesprochen, liefern die für die vorliegende Arbeit verwendeten normativen Schriftstücke keine Informationen zu den effektiven Abgaben oder Erträgen. In der Folge können deshalb lediglich ein paar Aspekte der *Abgabe- und Flurstrukturen auf betrieblich-normativer Ebene* ermittelt werden. Unter anderem soll uns dabei interessieren, ob diesbezüglich markante Unterschiede zwischen Klein-, Mittel- und Grossbetrieben festzustellen sind. Tabelle 8 (Seiten 150/151) gibt die für diese Fragen relevanten Daten aus dem Güterverzeichnis von 1433 wieder.

Für diese Untersuchung nicht berücksichtigt werden können diejenigen Kleingüter, die lediglich in den Anstössermeldungen auftauchen, denn für sie sind keine Strukturdaten überliefert.

Im oberen Teil der Tabelle sind die einzelnen Abgabeeinheiten ihrer Grösse nach aufgelistet. Die mit einem * gekennzeichneten Abgabeeinheiten sind nicht identisch mit einer Betriebseinheit, sondern stellen lediglich Betriebsteile dar; sie sind deshalb im

die – damals nicht vorhandenen – Anstössermeldungen zu fassen gewesen wären!

429 1310: 20–22 Gross- und Mittulgüter; 1328: 16–21 Gross- und Mittulgüter; 1433: 13–14 Gross- und Mittulgüter.

430 Freiwillige Kleingütler waren vielleicht solche, die aufgrund ihres Alters oder wegen besonderer Produktionsverhältnisse keine grösseren Betriebe bewirtschaften konnten oder wollten (vgl. zu Letzterem Teil II, Kap. 4.1).

431 Interessant wäre es zu untersuchen – falls das quellenbedingt überhaupt möglich ist –, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf das Sozialgefüge im Dorfe hatte: Gab es Aufsteiger? Wie setzte sich die unter Umständen neue Führungsschicht zusammen – v. a. aus Zugewanderten oder eher aus aufgestiegenen Einheimischen?

unteren Teil der Tabelle zu den damals bestehenden Betriebseinheiten zusammengestellt. Die Tabelle zeigt somit nicht nur die Abgabeeinheiten, sondern auch die Betriebseinheiten (= alle nicht mit einem * gekennzeichneten Einheiten). Des Weiteren gibt die Tabelle die prozentualen Anteile der einzelnen Abgabeposten an den gesamtbetrieblichen Sollabgaben wieder. Darüber hinaus wird auch die Verteilung der Ackerflur auf die drei Zelgen sowie das innerbetriebliche Verhältnis von Acker- zu Wiesland ersichtlich. Den lediglich normativ fassbaren Abgaben entsprechend wurde auch bezüglich der Acker- und Wieslandflächen mit den Sollzahlen gearbeitet. Die hier tabellarisch präsentierten Zahlen entsprechen also alle der normativen Flurverfassung, wie sie im Güterbeschrieb von 1433 zum Ausdruck kommt.

Beginnen wir mit einigen Bemerkungen zur *Flurstruktur*. In Teil I, Kapitel 3.4.3, konnte ermittelt werden, dass 1433 das Verhältnis zwischen Acker- und Wiesland auf gesamtdörflicher Ebene effektiv 5,6 : 1 betrug. Wir rechnen hier aber mit dem normativen Wert von 6,1 : 1.⁴³² Wie aus Tabelle 8 ersichtlich wird, schwankten dabei die Werte der einzelnen Abgabeeinheiten zwischen 1,8 : 1 und 15,7 : 1.⁴³³ Auf der Stufe der Abgabeeinheiten lassen sich also ganz enorme Unterschiede feststellen. Betrachten wir nun aber die eigentlichen Betriebseinheiten, so pendelte das Verhältnis nur noch zwischen 3 : 1 und 8,1 : 1, wenn wir den Spezialfall «Obere Mühle» weglassen sogar nur noch zwischen 4,2 : 1 und 8,1 : 1. Auf der effektiven Betriebsebene verschwanden die extremsten Werte also, was in Anbetracht des damaligen Landwirtschaftssystems, in dem sich Acker- und Wiesflächen wegen des für die Bearbeitung und Düngung der Äcker benötigten Viehs gezwungenermassen komplementär ergänzen mussten, auch nicht weiter verwunderlich ist. Aus unserem Befund wird nun aber auch ersichtlich, dass alle über das Güterverzeichnis erfassbaren Betriebe mehr oder weniger gleich struk-

turiert waren: Abgesehen von der Mühle gab es offenbar keine grösseren Betriebe, die von der für das ganze Dorf typischen Betriebsstruktur – viel Acker, wenig Wiesen, sonst praktisch nichts – abwichen. Möglich wäre höchstens, dass einige der nur in den Anstössermeldungen erfassbaren Kleingüter, von denen wir keine Strukturdaten haben, auf Sonderkulturen spezialisiert waren. Ansonsten decken sich die Ergebnisse der Betriebsstrukturanalyse mit jenen der Kulturlandschaftsrekonstruktion: Auch sie zeigen, in welcher ausserordentlich hohem Mass Basadingen auf die Getreideproduktion ausgerichtet war; das für die Komplementarität als ideal erachtete Verhältnis von 3 : 1 erreichte kein einziger Betrieb, und die Wiesanteile waren mit durchschnittlich 14 Prozent generell sehr klein – zu klein wohl, um grosse Viehbestände über den Winter zu bringen.⁴³⁴

432 Die Unterschiede zwischen effektiver und normativer Ebene ergeben sich aus der Berücksichtigung resp. Nichtberücksichtigung der effektiven Nutzung der nominellen «Zelgen-» (= Acker-) oder «Wiesenparzellen» als Egerten, Reben, Hölzer oder Pünten (vgl. Teil I). – 1433 betrug die Wiesfläche sowohl normativ nach Flurverfassung als auch effektiv genau gleich viel, nämlich 150 Mad. Hingegen umfasste die Ackerfläche normativ $920 \frac{2}{3}$ Jucharten, effektiv aber lediglich $844 \frac{2}{3}$ Jucharten. Das normative Verhältnis war deshalb 6,1 : 1.

433 Die Kleinstgüter mit den Extremwerten von 100 : 1 sind nicht repräsentativ, da sie lediglich zwei resp. vier Parzellen umfassten.

434 Denkbar wäre immerhin, dass in der Regressions- bzw. Stagnationsphase des 14. und 15. Jahrhunderts die Viehwirtschaft in Basadingen trotz der knappen Wiesen an Bedeutung gewann. Die Entspannung im Verhältnis des verfügbaren Landes zur Dorfbevölkerung führte dazu, dass zahlreiche Böden nur noch extensiv genutzt wurden. Es ist deshalb durchaus wahrscheinlich, dass diese nun zu einem grossen Teil als Viehweide dienten und dass speziell über den Sommer einige Tiere mehr gehalten wurden. Wegen des geringen Wiesenanteils dürften jedoch nicht allzu viele Tiere überwintert worden sein, obwohl wahrscheinlich der geringer gewordene Druck auf die Allmenden und Wälder es vielen Leuten erlaubt hat, im Wald zusätzliches Winterfutter

Tab. 8: Betriebsstrukturen 1433

Code 1433	Abgabeeinheit	Inhaber	Abgaben						Stuck
			Kernen %	Roggen %	Haber %	Geld %	Weglösi %		
Nr. 9	Hof in der Gass	Wild, Cläwi	64	2	10	22	2	29,5	
Nr. 16	Oberer Kehlhof	Harder, Heinrich	66	0	11	22	1	27,4	
Nr. 8	Plattenstein	Misner, Hans	60	0	5	32	3	18,4	
Nr. 1	Widum	?	56	0	14	28	2	21,4	
Nr. 5*	Unterer Kehlhof	[Wick, Marti]	61	0	13	26	0	23	
Nr. 2	Gut zur Blatten	Blatter, Cläwi	71	6	5	17	1	14,086	
Nr. 19*	Gut zum Hubacker	Koch, Konrad	61	0	14	24	1	16,45	
Nr. 10	Gut in der Gass ob dem Hof	Pflug, Hans	55	0	12	30	3	14,55	
Nr. 14*	Gut bei der Linden	Harder, Klaus	57	0	11	32	0	17,6	
Nr. 11	Gut an der Steig	Gräser, Haini	57	0	19	22	2	19,45	
Nr. 7	Gut an der Baumgartgasse	Rütschi, Konrad	49	22	18	11	0	12,31	
Nr. 15	Gut zum Storchennest	Werntz, Haini	66	0	8	26	0	12,9	
Nr. 6*	Plettenhube	Wick, Marti	56	0	14	28	2	7,2	
Nr. 18	Gut beim Wernerbach	Sifrid, Burkart	80	0	7	13	0	7,5	
Nr. 20*	Gut am Kirchgässli	Harder, Klaus	64	0	11	25	0	4,7	
Nr. 17	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	Forster, Hensli	54	0	14	30	2	7,4	
Nr. 21*	Kochs Erb	Koch, Konrad	43	57	0	0	0	1,75	
Nr. 13*	Gut an der Hofstatt	Kraupf der Müller, Haini	82	0	5	13	0	2,425	
Nr. 3	Gut am Weg zu der Gupfen	Väsli, Henni	100	0	0	0	0	2,5	
Nr. 22*	Bartzen Erb	Kraupf der Müller, Haini	56	0	11	33	0	0,5925	
Nr. 4*	Obere Mühle	Kraupf der Müller, Haini	60	20	0	20	0	10	
Nr. 12	Hofstatt auf der Steig	Spaltenstein	0	0	0	100	0	0,13	
		Durchschnitt, resp. total:	61	3	11	24	1	271,2435	

Zu Betriebseinheiten zusammengefasst:

Nr. 6 + 5	Plettenhube / Unterer Kehlhof	Wick, Marti	60	0	13	26	1	30,2
Nr. 14 + 20	Gut bei der Linden / am Kirchgässli	Harder, Klaus	58	0	11	31	0	22,3
Nr. 19 + 21	Gut zum Hubacker / Kochs Erb	Koch, Konrad	59	6	12	22	1	18,2
Nr. 13 + 22 + 4	Gut an der Hofstatt / Bartzen Erb / Mühle	Kraupf der Müller, Haini	64	15	2	19	0	13,0175

Zwischen Gross- und Kleinbetrieben lässt sich zudem kein tendenzieller Unterschied im Acker-Wiesland-Verhältnis konstatieren.

Die einzelnen Betriebe besaßen im Grossen und Ganzen recht ausgeglichene Zelganteile. Auch hier wird wiederum ersichtlich, dass sich Unregelmässigkeiten in den Abgabeeinheiten durch deren Zusammenfassung in den effektiven Betrieben ausglich und Extremwerte verschwanden. Eine Ausnahme bildete lediglich das kleine «Gut am Weg zu der Gupfen», das einzig in der zweiten Zelge über Ackerland verfügte. Dass die Verteilung 1433 gesamthaft gese-

hen so harmonisch war, hängt wohl mit der gerade erst vollzogenen Reorganisation zusammen: Für die Bauern war es wegen des dreijährigen Rotationszyklus von Vorteil, wenn sie in allen drei Zelgen etwa gleich viel Land liegen hatten; sie waren deshalb bemüht, in ihren Betrieben einigermaßen ausgeglichene Verhältnisse zu haben. Weil bei der Reorganisation von 1433 die Abgabeeinheiten möglichst den Betriebseinheiten angepasst wurden, entstanden folglich auch in den Abgabeeinheiten relativ ausgeglichene Verhältnisse. Gewisse Diskrepanzen blieben allerdings trotzdem bestehen, am ausgeprägtesten wohl

Struktur nach Flurverfassung						Total (ohne Dorf!)		Stuck je J/M	Verhältnis Acker-Wiese	
1. Zelge	2. Zelge	3. Zelge	Verzelgt	Wiesen	Holz	Parzellen	Fläche (J/M)			
Fläche %	Fläche %	Fläche %	Fläche %	Fläche %	Fläche %					
41	29	30	87	13	0	93	141,5	0,2085	6,7 : 1	
40	29	31	84	11	5	73	117,75	0,2327	7,6 : 1	
36	35	29	88	12	0	87	101,66	0,181	7,3 : 1	
41	28	31	79	19	2	53	96,75	0,2212	4,2 : 1	
40	32	28	85	15	0	76	90,75	0,2534	5,7 : 1	
27	37	36	79	14	7	57	76,75	0,1835	5,6 : 1	
37	36	27	87	13	0	48	61,5	0,2675	6,7 : 1	
36	30	34	87	13	0	52	59,125	0,2461	6,7 : 1	
34	33	33	88	12	0	41	56,92	0,3092	7,3 : 1	
32	32	36	83	17	0	53	52,5	0,3705	4,9 : 1	
44	27	29	81	19	0	43	47,75	0,2578	4,3 : 1	
32	44	24	89	11	0	39	41	0,3146	8,1 : 1	
30	34	36	94	6	0	27	40,5	0,1778	15,7 : 1	
39	31	30	86	14	0	37	30	0,25	6,1 : 1	
36	38	26	83	17	0	30	27,25	0,1725	4,9 : 1	
34	38	28	89	11	0	19	18	0,4111	8,1 : 1	
25	31	44	94	6	0	9	8,5	0,2059	15,7 : 1	
38	62	0	64	36	0	8	6,25	0,404	1,8 : 1	
0	100	0	100	0	0	2	5	0,5	100,0 : 1	
27	0	73	100	0	0	4	2,75	0,2155	100,0 : 1	
0	0	0	0	0	0	0	0	10	/	
0	0	0	0	0	0	0	0	0,13	/	
37	33	30	85	14	1	851	1082,205	0,2625	6,1 : 1	
37	33	30	88	12	0	103	131,25	0,2301	7,3 : 1	
35	35	30	86	14	0	71	84,17	0,2649	6,1 : 1	
36	35	30	88	12	0	57	70	0,26	7,3 : 1	
33	37	30	75	25	0	12	9	1,4464	3,0 : 1	

beim «Gut zum Storchennest», das in der zweiten Zelge 44 Prozent seines Ackerlandes liegen hatte, in der dritten Zelge aber nur 24 Prozent. Bei einer solchen Verteilung muss es dem Inhaber Haini Werntz im einen Jahr schwerer, im andern leichter gefallen sein, den geforderten Zins zu erbringen; die von Werntz abgelieferten Zinse dürften jedenfalls nicht in jedem Jahr, sondern lediglich in ihrem dreijährigen Mittel dem im Güterverzeichnis festgeschriebenen Zinssatz entsprochen haben.⁴³⁵

Dieses Faktum lässt plausibel erscheinen, dass für das praktische Handeln jeweils ein individuelles, den

wie Eicheln, Bucheln oder Laubheu zu sammeln. Das Vieh, das nicht über den Winter gebracht werden konnte, dürfte im Herbst geschlachtet oder verkauft worden sein. Zu vermuten ist, dass hauptsächlich Rinder, Schafe und Schweine gehalten wurden. Letztere waren v. a. in den grossen Getreidebaugebieten weit verbreitet, da dort kein Mangel an verwertbaren Abfällen herrschte. Für die Existenz der anderen Tierarten spricht unter anderem die weiter oben (Teil I, Kap. 3.4.4) erwähnte Weide- und Holzverordnung von 1524, die zu einem Zeitpunkt, als die Ressourcen wieder knapper wurden, das Halten von müssig gehendem Vieh verbot. Trotzdem: Grosse Bedeutung hatte die Viehwirtschaft in Basadingen mit Sicherheit nie. Vgl. zu diesen Überlegungen auch Beck, S. 142–148 und S. 152–160.

tatsächlichen betrieblichen Voraussetzungen oder der allgemeinen wirtschaftlichen Lage besser angepasstes jährliches *Abgabesoll* festgesetzt wurde.⁴³⁶ Jedoch erschien dieses individuelle jährliche Soll nicht im Güterbeschrieb, der ja mehr der Anspruchslegitimierung als der laufenden Wirtschaftspraxis diene, sondern wohl einzig in den aus dieser Zeit nicht überlieferten jährlichen Zinsverzeichnissen. Nicht ausgeschlossen ist allerdings auch eine rein mündliche Regelung.

Die im Güterbeschrieb fixierten und in Tabelle 8 dargestellten Abgabeverhältnisse⁴³⁷ bilden also lediglich die längerfristig gültige *Sollabgabestruktur* ab. Auf den Sollcharakter dieser Einträge deutet im Übrigen auch die «Stereotypie der Forderungsmuster» hin, die sich in den Urbaren und Güterbeschrieben abzeichnet – man kann diesbezüglich geradezu von einem «Kanon grundherrlicher Abgaben»⁴³⁸ sprechen. Dass aus derartigen Abgabestrukturen keinesfalls auf die tatsächliche Produktion oder gar auf die Produktivität der Güter geschlossen werden darf, liegt auf der Hand.

Den folgenden Bemerkungen muss vorausgeschickt werden, dass aus dem Güterbeschrieb von 1433 nur die Grundzinsbelastung der einzelnen Güter ersichtlich ist, währenddem darin Angaben zur Belastung mit Zehnten, Renten oder allfälligen Steuern fehlen. Es sei darum ausdrücklich betont, dass hier lediglich ein – allerdings nicht unbedeutender – Teil des gesamten Abgabevolumens zur Debatte stehen kann.

Wie bei den Flurstrukturen sieht das Bild der Abgabestrukturen im zwischenbetrieblichen Vergleich recht einheitlich aus: Es gab 1433 kaum einen Betrieb, der exorbitant aus der durchschnittlichen Abgabereihe – also der Abgabestruktur auf gesamt-dörflicher Ebene – von 61 Prozent Kernen, 3 Prozent Roggen, 11 Prozent Haber, 24 Prozent Geld und 1 Prozent Weglösi ausgebrochen wäre. Neben den

bekanntem Ausnahmen – dem Sonderfall Mühle und den zwei kleinsten Einheiten, die ihre (geringen) Abgaben vollumfänglich in Kernen oder Geld leisteten – fiel von den grösseren Betrieben lediglich das «Gut an der Baumgartgasse» mit verhältnismässig sehr geringen Kernen- und Geldzinsen, aber aussergewöhnlich hohen Roggenabgaben etwas aus dem Rahmen. Die Ursache dieser Unregelmässigkeit lässt sich anhand des überlieferten Schriftguts leider nicht ermitteln.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der Produk-teanteile am Gesamtzins seit 1328. Damals sah die Abgabestruktur auf Dorfebene folgendermassen aus: 57 Prozent Kernen, 13 Prozent Roggen, 12 Prozent Haber, 2 Prozent Fesen, 15 Prozent Geld und 1 Prozent Weglösi. Im Vergleich dazu war also bis 1433 Folgendes geschehen: Die Anteile von Kernen, Haber und Weglösi blieben praktisch konstant; zugenommen hatte einzig der Geldanteil, und zwar interessanterweise ziemlich genau um den Betrag der nunmehr entfallenen Fesen- und Roggenzinse. Wegen der grossen Veränderungen in der Güterstruktur ist es leider nicht möglich, auf der Ebene der einzelnen Betriebe zu verfolgen, wo und wie genau diese Zinsanteilsverschiebungen eingetreten waren. Auch ist es ohne Kenntnis der Effektivleistungen schwierig und riskant, etwas Konkretes zur Roggenab- bzw. Geldzunahme auszusagen. Trotzdem sollen hier einige Überlegungen angestellt werden.

Theoretisch wäre denkbar, dass sich hinter der Verschiebung auf der Forderungsebene der Versuch der Herrschaft verbarg, die Abgabeleistungen der Bauern in eine gewisse Richtung zu lenken. Im vorliegenden Fall hätte das Kloster also weniger Interesse

435 Das gilt wohl allgemein; vgl. Othenin-Girard, S. 259.

436 Siehe Zangger, Grundherrschaft, S. 461.

437 Es wurden nur die in die Stuckrechnung eingehenden Abgabeprodukte berücksichtigt. Es fehlen also die Hühner- und Eierabgaben.

438 Zangger, Grundherrschaft, S. 189.

an Roggenleistungen als an Geldzahlungen gehabt. Zu untersuchen wäre jedenfalls, ob die Marktnachfrage nach Roggen in der Zwischenzeit gesunken war und das Kloster deshalb den Roggenanbau vermindern wollte.⁴³⁹ Wäre dies der Fall gewesen, hätte im Gegenzug aber die Forderung nach einer anderen Getreidesorte, die auf dem Markt rentabler war, erhöht werden müssen. Zudem dürfte eine schriftlich fixierte und somit langfristig verbindliche Ersetzung der Roggenforderung durch eine höhere Geldleistung für das Kloster kaum von Vorteil gewesen sein, unterlag doch das Geld einer fortlaufenden Wertverminderung.⁴⁴⁰ Realistischer erscheint mir deshalb die Variante, dass hinter dieser Verschiebung eine nicht unbedingt freiwillige Annäherung der Sollforderungen an die tatsächlichen Verhältnisse der Produktions- und Abgabestrukturen steckte. Gerade die Zunahme der Geldzinsforderungen dürfte mit der damals weit verbreiteten Praxis der Substitution in Zusammenhang gestanden haben.⁴⁴¹ Es wäre demzufolge denkbar, dass es sich dabei ebenfalls um eine Anpassung der Sollwerte an die realen Verhältnisse handelte. Es könnte durchaus sein, dass der Roggenzins als Bestandteil des traditionellen «Abgabekanons» ältere Anbaugewohnheiten widerspiegeln, nun aber effektiv immer mehr an Bedeutung verloren hatte, weil seit dem 14. Jahrhundert möglicherweise immer weniger Roggen angebaut wurde.⁴⁴² Andererseits könnte auch die von Zangger vertretene These zutreffen, dass der Roggen ursprünglich über die Grundzinsforderungen appropriiert wurde, dann aber als Getreide von lediglich marginaler Bedeutung über den dazu geeigneteren Zehnt abgeschöpft wurde⁴⁴³ und aus diesem Grund mehr und mehr aus den Grundzinsbaren verschwand. In diesem Fall würde die gesteigerte Geldforderung also nicht in vollem Umfang auf die nun schriftlich fixierte «Substitution» des Roggens durch Geld zurückzuführen sein, sondern wäre zumindest teilweise ebenso auf die Monetarisierung gewisser

Anteile der andern Produkte zurückzuführen. Wegen der grossen Veränderungen in der Güterstruktur und der gesamt-dörflichen Zinsreduktion um insgesamt immerhin fast 73 Stück ist jedoch letztlich nicht exakt zu klären, welcher Art die genauen Umschichtungen waren; zu viele Möglichkeiten bleiben denkbar. Ausserdem muss bedacht werden, dass eine Untersuchung von lediglich zwei Zeitschnitten eigentlich zu wenig präzise ist für eine exakte Untersuchung der Sollabgabeentwicklung.

Bezüglich der *betrieblichen Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit* im Jahr 1433 sei auf die in Teil II, Kapitel 2, Figur 3, gemachten Beobachtungen verwiesen: Sie bewegte sich in einer Bandbreite von 0,13 bis 0,5 Stück pro J/M; der Durchschnittswert betrug 0,26 Stück pro J/M.

Die eingangs gestellte Frage nach den Unterschieden zwischen Klein-, Mittel- und Grossbetrieben führte also nur bei der Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit zu einem positiven Resultat. Bezüglich Acker-Wiesland-Verhältnis und Sollabgabestruktur sind keine fundamentalen Unterschiede festzustellen.

439 Othenin-Girard, S. 325, konnte am Beispiel der Vogtei Farnsburg zeigen, dass die Herrschaft nicht immer die gleichen Getreidesorten auf den Markt brachte: Bis 1480 war es v. a. Dinkel, dann bis 1517 Kernen, Dinkel und Haber, ab 1518 nur noch Kernen. Auch sie kann allerdings die Frage nicht beantworten, ob diese Änderung marktnachfragebedingt war oder ob sich darin eine nicht marktbezogene Umstellung in der Produktionsstruktur widerspiegelt.

440 Siehe dazu etwa Rösener, Bauern, S. 261 f.; Zangger, Grundherrschaft, S. 344; Sonderegger, S. 40, Anm. 35 (Wertentwicklung eines Rheinischen Goldgulden in St. Gallen).

441 Zur Substitution – der «effektive[n] Leistung von Geld [...] für einen Teil der Naturalienforderungen» – siehe Zangger, Grundherrschaft, S. 248–251.

442 Gilomen, St. Alban, S. 223.

443 Zangger, Grundherrschaft, S. 232.

4 16. Jahrhundert

4.1 Güterstrukturen

Nach 1433 sind bis 1512 keine Informationen zur Güterstruktur mehr zu fassen. Erst aus dem Jahr 1513 ist wieder ein Grundzinsverzeichnis der linksrheinischen Güter des Klosters St. Katharinental überliefert⁴⁴⁴, dessen Basadinger Teil den Titel «Dis sind die jerlichen zinss, rennthen und gülden der güttern des würdigen gotzhuss Sant Kathrinatal, der mindern jartzal Christijm zwölfften ernüweret und uss den alten röden ussgezogen» trägt; 1512 wurden also für Basadingen die Grundzinssollforderungen unter Zuhilfenahme der alten Rödel neu aufgezeichnet.

Auch hier wird schnell einmal deutlich, dass die erwähnten alten Rödel nicht diejenigen von 1433 sein konnten, denn diese korrespondieren weder punkto Abgabeeinheiten noch punkto Zinsen und schon gar nicht bezüglich der Inhaber mit dem neuen Grundzinsverzeichnis.

Mit 19 Abgabeeinheiten bestanden 1512 zwar nur drei weniger als 1433, insgesamt ergaben sich aber doch einige Verschiebungen: Zwei Abgabeeinheiten wurden zusammengelegt⁴⁴⁵, vier weniger bedeutende Abgabeeinheiten sind nicht mehr auffindbar⁴⁴⁶ – sie wurden in andere integriert, ohne dass sich ermitteln liesse, in welche –, eine wurde geteilt⁴⁴⁷, und die Abgabeeinheit «Pflugs Gut» wurde

444 StATG 7'44'79.

445 «Oberer Kehlhof» und «Widum» – wie wir gesehen haben schon bald nach 1433.

446 Es handelt sich dabei durchwegs um kleinere oder höchstens mittelgrosse Abgabeeinheiten: «Hofstatt auf der Steig», «Bartzen Erb», «Gut an der Hofstatt» und entweder das «Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli» oder das «Gut am Kirchgässli», die in der Folge nie mehr beide gleichzeitig genannt wurden; vermutlich wurden sie zusammengelegt und einmal mit diesem, ein andermal mit jenem Namen bezeichnet.

447 «Gut in der Gass ob dem Hof».

Tab. 9: Abgabeeinheiten 1512

	Abgabeeinheit	Inhaber 1512	Nachtrag 1	Nachtrag 2	Nachtrag 3
1	Oberer Kehlhof und Widum	Schmid, Haini	Schmid, Marti		
2	Gut zur Blatten	Gräser, Hans	Payer, Hans		
3	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	Forster, Hans			
4	Gut am Weg zur Gupfen	Mayer, Cläwi, von Schlattingen	Lind, Hiltbrand	Keller, Jörg	
5	Obere Mühle	Widerkehr, Haini			
6	Pflugs Gut	Schmid, Haini	Römer, Uli	Bolli, Hans	
7	Unterer Kehlhof	Müller, Hainrich und Jörg	Breiter, Martin		
8	Plettenhube	Müller, Hainrich und Jörg	Schmid, Galli		
9	Gut zum Baumgartgässli	Müller, Hainrich und Jörg			
10	Plattenstein	Forster, Hans			
11	Gut zum Hubacker	Koch, Peter			
12	Kochs Erb	Koch, Peter			
13	Gut in der Gass 1, neben dem Hof in der Gass	Gräsers Erben, Hans	Bolli, Hans	Gräser, Hans	
14	Gut in der Gass 2, bei des Wildenhof	Koch, Peter	Koch, Hans	Koch, Michel	
15	Hof in der Gass	1. Teil: Ott, Wälti 2. Teil: Keller, Konrad	2. Teil: Keller, Ulrich	2. Teil: Keller, Stefan	2. Teil: Bruder Stefan Kellers
16	Gut an der Steig	Gräsers Erben, Hans	Bolli, Hans	Gräser, Jakob	
17	Gut bei der Linden	Keller, Konrad	Keller, Cläwi	Keller, Michel	
18	Gut zum Storchennest	Süsstrunk, Hans			
19	Gut beim Wernerbach	Ott, Wälti			

neu geschaffen. Darüber hinaus hatten fast alle Einheiten markant anders zusammengesetzte Zinssätze, die in der Regel leicht tiefer waren als 1433. Da die Veränderungen in den Zinssätzen meist struktureller Art waren, lassen sie sich nicht einfach als Zinsreduktionen erklären; vielmehr weisen sie auf bedeutende Umschichtungen hin.⁴⁴⁸ Obwohl die Namen der Abgabeeinheiten grösstenteils also immer noch gleich lauteten wie 1433, muss es in der Zwischenzeit zu einer Reorganisation gekommen sein. Wann diese stattfand, lässt sich allerdings nicht mehr eruieren.

Trotz der festgestellten Verschiebungen zeigen jedoch gerade die Beibehaltung der Namen, die insgesamt nur geringe Veränderung in der Zahl der Abgabeeinheiten sowie die Tatsache, dass offenbar nur kleine oder höchstens mittelgrosse Abgabeeinheiten von wirklich relevanten Umgestaltungen betroffen waren, dass die 1433 geschaffene Konzeption der Güterverwaltung im Kern bestehen blieb; ein Befund übrigens, der – soviel kann hier bereits vorweggenommen werden – für alle Revisionen bis ins 19. Jahrhundert hinein gilt. Nicht erstaunlich ist es deshalb, dass ausgerechnet aus dem Jahr 1433 derart zahlreiche Schriftstücke überliefert sind: In diesem Jahr wurde nämlich die über viele Jahrhunderte hinweg gültige Basis der Organisation der Abgabeeinheiten geschaffen. Der Überlieferungsknäuel von 1433 ist unter diesem Aspekt betrachtet also mit Sicherheit kein Zufall, und es ist bezeichnend, dass alle der hier besprochenen Schriftstücke des Jahres 1433 Dorsualnotizen tragen, die – in einer Schrift des 18. Jahrhunderts – besagen, dass sie für einen Bericht aufzubewahren seien⁴⁴⁹: Diese Schriftstücke wurden ganz bewusst immer weiter überliefert, weil sie den Urzustand der während Jahrhunderten geltenden Verwaltungsorganisation enthielten. Eine solcherart motivierte Aufbewahrung unterstreicht also noch einmal die im vorhergehenden Kapitel konstatierte verwaltungsinterne Funktion dieser Dokumente.

Die 19 Abgabeeinheiten von 1512 hatten nur gerade elf verschiedene Inhaber, stellten also nur elf Betriebseinheiten dar. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, wie denn diese grossen Güter überhaupt bewirtschaftet wurden: Bebauten die Inhaber ihre Betriebe in Eigenregie? Mit Gesinde? Tagelöhnern? Verpachteten sie Teile davon? Verliehen sie Teile weiter? – Fragen, die vorerst noch offen gelassen werden müssen, weil unsere bis anhin verwendeten Quellen dazu keine weiterführenden Informationen liefern.

Eine andere bemerkenswerte Beobachtung ist die, dass die Betriebseinheiten allem Anschein nach relativ unbeständig waren. Wie die Inhabernachträge zeigen, konnten Betriebe immer wieder neu zusammengesetzt werden. Beispielsweise gehörte die Abgabeeinheit «Pflugs Gut» 1512 zu Haini Schmidts Betrieb, der zu diesem Zeitpunkt auch noch das «Widum» und den «Oberen Kehlhof» umfasste. Aus den Nachträgen wird ersichtlich, dass das «Pflugs Gut» etwas später Uli Römer verliehen war, der es als eigenständige Betriebseinheit nutzte. Wieder etwas später gehörte es dann Hans Bolli, der es in seinen aus den Abgabeeinheiten «Gut an der Steig» und «Gut in der Gass 1» bestehenden Betrieb integrierte. Anlässlich eines Nutzungsstreites von 1522 zwischen der Gemeinde Basadingen und Hans Bolli, in dem sich die Gemeinde beklagte, dass Bolli seine Güter einst mit einem Zug bebaut hätte, dann mit zweien, und nun habe er sogar drei Züge und übernutzte damit seine Güter, sagte Bolli aus, er habe eben einen dermassen grossen, aus drei Gütern bestehenden

448 Leider liefert der Rodel keine Angaben zu den betrieblichen Strukturen, so dass nicht eruiert werden kann, welcher Art diese Umschichtungen genau waren und welchen Einfluss die konstatierte Flurausdehnung darauf hatte.

449 Z. B. Rodel Nr. 19: «Gibt bericht»; Rodel Nr. 17: «Kan bericht geben. Aufzubehalten»; «Stöss und spenn»-Rodel: «Kan einen bericht geben». – Solche Vermerke tragen übrigens auch einige ältere Rödel, die ebenfalls urbariellen Inhalts sind (alle in StATG 7'44'63).

Abb. 34: Als Zug galt ein Gespann von vier Ochs (seltener von Rindern oder Pferden), das einen Pflug oder einen schweren Wagen ziehen konnte. In der um 1748 entstandenen Tuschfederzeichnung von David Herrliberger (Serie von 35 Dorfansichten aus dem Kanton Zürich, Nr. 6, Stammheim) ziehen ein Pferd und zwei Ochs einen schollenwendenden Beetpflug mit Radvorgestell.



«gwerb», dass er alle drei Züge benötige.⁴⁵⁰ Diese Urkundenstelle macht also explizit deutlich, dass Bolli die drei Abgabeeinheiten in einem einzigen Betrieb zusammengefasst hatte. Kurz und gut: Innerhalb von nur gerade zehn Jahren gehörte die Abgabeeinheit «Pflugs Gut» drei verschiedenen Betrieben an!

Ansonsten ist für die Zeit nach 1512 allerdings mehrheitlich bereits eine Tendenz zur Aufteilung der ganz grossen Güter zu erkennen.⁴⁵¹ So wurde etwa der riesige Betrieb der Brüder Hainrich und Jörg Müller, der 1512 noch aus den Abgabeeinheiten «Unterer Kehlhof», «Plettenhube» und «Gut zum Baumgartgässli» bestand, massiv verkleinert, indem der «Untere Kehlhof» an Martin Breiter (1549) und die «Plettenhube» an Galli Schmid (Zeitpunkt unklar) übergeben wurden, sodass die Müller aufs Alter hin lediglich noch das «Gut zum Baumgartgässli» innehatten. Hier wird einerseits eine «lebenszyklische Veränderung des individuellen Güterbestandes»⁴⁵² ersichtlich – mit zunehmendem Alter vermochten die Gebrüder Müller wohl nicht mehr den gesamten Betrieb zu bewirtschaften, hatten es vielleicht auch gar

nicht mehr nötig, weil ihre Kinder mittlerweile selbstständig geworden waren, und sahen sich deshalb dazu veranlasst, ihren Besitz gestaffelt abzutreten –, andererseits zeigt sich darin eben auch die zu dieser Zeit vorherrschende Tendenz, die grossen Betriebe nicht mehr en bloc weiterzugeben, sondern dem Druck der wieder zunehmenden Bevölkerung und der steigenden Nachfrage nach landwirtschaftlich nutzbarem Boden nachzugeben und die Riesenbetriebe aufzuteilen.

Wann genau es zum Trendwechsel von der Besitzballung zur Wiederaufsplitterung kam, lässt sich am Basadinger Material nicht feststellen. Wenn wir aber etwas weiter ausholen, können wir immerhin die grossen Entwicklungslinien nachzeichnen: Wie wir weiter oben gesehen haben, fanden in den Jahren unmittelbar nach 1433 keine Güterzusammenlegungen statt. Spätestens nach der Mitte des 15. Jahr-

450 GA Basadingen.

451 Vgl. dazu und zum Folgenden insb. auch Sigg, Probleme.

452 Siehe dazu Othenin-Girard, S. 252–254.

hunderts muss es dann aber zu einem Ballungsschub gekommen sein; jedenfalls sprechen die lediglich elf Inhaber der St. Katharinentaler Abgabeeinheiten im Jahr 1512 klar für eine derartige Entwicklung – wie übrigens auch die Tatsache, dass sich das Kloster irgendwann zwischen 1450 und 1500 noch einmal veranlasst sah, eine grössere Güterreorganisation vorzunehmen. Die neuerliche Trendwende dürfte dann kurz vor 1512 eingesetzt haben, denn gemäss dem Grundzinsverzeichnis dieses Jahres war der formal noch eine einzige Abgabeeinheit bildende «Hof in der Gass» bereits auf zwei verschiedene Betriebe aufgeteilt: Der eine Teil gehörte zusammen mit dem «Gut beim Wernerbach» in den Betrieb Wälti Otts, der andere Teil mit dem «Gut bei der Linden» in denjenigen Konrad Kellers. Auch die im ersten Teil dieser Arbeit ermittelte Flurausdehnung sowie die zunehmenden Nutzungsstreitigkeiten ab 1475 passen in das Bild eines wieder zunehmenden demografischen Drucks im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, der von einer allmählichen Verknappung der Ressourcen begleitet wurde; wie auch andere Untersuchungen zeigen, waren sukzessive Besitzaufteilungen typische Merkmale solcher Entwicklungen.⁴⁵³

Die nächste für unsere Fragestellung bedeutsame Quelle ist der mit «No. 1 Schweizerisches Urbarium 1510 & 1523» betitelte Güterbeschrieb⁴⁵⁴, der die Grundlage für die im vorderen Teil der Arbeit vorgenommene Rekonstruktion der Kulturlandschaft bildete. Wie schon mehrmals angedeutet, kann dieses Urbar nicht zum im Titel genannten Zeitpunkt angefertigt worden sein. Sein *Entstehungszusammenhang* soll deshalb im Folgenden etwas genauer ausgeleuchtet werden.

Als erstes gilt es, die Betitelung genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Schrift und die Verwendung des Wortes «schweizerisch» deuten auf eine spätere Niederschrift des Titels hin. Aufgrund von Schrift- und Orthografievergleichen liegt die Vermutung

nahe, dass er erst nach 1600 gesetzt wurde. Allerdings bleibt völlig schleierhaft, wie der Schreiber auf die Jahreszahlen 1510 und 1523 kam⁴⁵⁵; innerhalb des Urbars, das den gesamten Grundbesitz des Klosters St. Katharinental auflistet, findet sich nämlich lediglich einmal ein Datum, und zwar wurde die Aufnahme des Rudolfinger Teils auf das Jahr 1542 datiert. Der Basadinger Teil hingegen spiegelt die Situation nach 1549 wider, denn als Inhaber des «Unteren Kehlhofs» wurde immer Martin Breiter genannt, der diese Abgabeeinheit erst am 14. Januar 1549 verliehen bekam.⁴⁵⁶ Auch weitere personenbezogene Ver-

453 Vgl. dazu etwa Sigg, Probleme, v. a. S. 9–14; Othenin-Girard, S. 247 f.

454 StATG 7'44'138. – Der Titel befindet sich auf dem Einband; die ursprüngliche Schrift ist verblasst, doch wurde sie später nachgezogen. Unter der Quarzlampe wird ersichtlich, dass zwischen «Urbarium» und «1510 & 1523» eine weitere Zeile stand; allerdings sind trotz Quarzlampe nur noch die letzten zwei Wörter zu lesen: «... erleben güter».

455 Interessant ist immerhin, dass sich im Staatsarchiv des Kantons Thurgau unter der Signatur StATG 7'44'139 ein weiteres Urbar des Klosters St. Katharinental befindet, das den Titel «No. 2. 1523 Urbarium auf der Reichs Seithen» trägt! Dieses Urbar sieht äusserlich ganz ähnlich aus wie das hier zur Debatte stehende (praktisch gleicher Einband; von gleicher Hand in gleicher Art gesetzter Titel, der auf einen Zusammenhang hindeutet), ist aber innen von komplett anderer Machart (anderer Sachinhalt, andere Schrift, andere Ausgestaltung). Wie mehrere datierte Stellen zeigen – die erste bereits auf fol. 1r (!) –, wurde es 1523 aufgenommen (die Reinschrift erfolgte gemäss fol. 126r erst 1524). Könnte es also sein, dass ein späterer Benutzer der Urbare erkannte, dass sich das eine auf die linksrheinischen Güter bezieht, das andere auf die rechtsrheinischen, sie so betiteln wollte, dass diese geografische Komplementarität zum Ausdruck kommt, annahm, dass beide etwa zur selben Zeit entstanden sind, und – weil die Datierung in Letzterem leichter aufzufinden ist – beide auf das Jahr 1523 datierte? – Rätselfhaft bleibt aber auch bei dieser These, wie die Zahl «1510» auf den Einband des hier zu diskutierenden Urbars kam.

456 StATG 7'44'18, Nr. 3, B. Gemäss dieser Urkunde war vorher Hainrich Müller Inhaber des «Unteren Kehlhofs».

gleiche mit Schriftstücken⁴⁵⁷ aus der Zeit zwischen 1510 und 1550 zeigen, dass der Basadinger Teil unmöglich 1510/23 angefertigt worden sein kann, da damals eindeutig die Mütter und Väter der im Urbar genannten Personen die Basadinger Güter bewirtschafteten. Die Entstehungszeit des Urbars lässt sich zeitlich aber auch gegen oben stark eingrenzen, liegen doch zwei Zinsrödel aus dem Jahr 1553 vor⁴⁵⁸, deren Inhabernennungen sich nur in Nuancen von denen des Urbars unterscheiden; unzweifelhaft sind sie nur kurze Zeit *nach* dem Urbar hergestellt worden. Somit lässt sich auf dem Weg der Personenidentifikation die Entstehungszeit des Basadinger Teils des Urbars auf die Jahre zwischen 1549 und 1553 eingrenzen.

Diese Datierung darf als gesichert gelten, doch ist es möglich, die Entstehungszeit noch präziser zu fassen. Da davon ausgegangen werden kann, dass das Urbar nicht aus dem Nichts heraus entstand, sondern vielmehr eine konkrete Situation das Bedürfnis nach einem neuen Urbar erweckte, bleibt methodisch die Möglichkeit, anhand des Quellenbestandes des fraglichen Zeitraumes das damals aktuelle Geschehen in und um Basadingen zu rekonstruieren und die Erstellung des Urbars in einen bestimmten Handlungszusammenhang einzubetten.

Aus den Basadinger Quellen gewinnt man für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts den Eindruck einer stark wachsenden Bevölkerung bei gleichzeitiger Verknappung des Ressourcenspielraums.⁴⁵⁹ Immer mehr arme Leute bevölkerten das Dorf. Die 1524 nötig gewordene schriftliche Fixierung einer Weide- und Holzordnung⁴⁶⁰, die sich vor allem gegen das in den Allmenden «mussig gend vech» der armen Leute richtete, ist ein klares Indiz dafür. Nutzungsstreitigkeiten – 1524 etwa bezüglich der Verwendung von «forsterhaber» und «ackarat» (Eichelernte)⁴⁶¹ – zeugen ebenso von den enger werdenden Verhältnissen wie eine nun greifbar werdende Verschuldung.⁴⁶² Immer mehr Leute hatten so wenig Besitz, dass sie kaum

mehr ein Auskommen finden konnten. 1544 stellte Basadingen gar den Antrag, Einwohner, die ihre Schulden nicht mehr bezahlen konnten, aus dem Dorf ausweisen zu dürfen: «... das er dann irs dorffs und gmainrechts nit mer tailhaftig, besonders als ain usclagter das dorff rumen, kain aigen wesen noch aignen rauch alda mer haben söllte»⁴⁶³. Dahinter steckte zweifellos auch die Sorge um die Übernutzung der Allmenden, denn die Zahl der Allmendgenössigen hatte sich in den Jahren zuvor laufend vergrössert. Schuld an dieser Entwicklung war die im zunehmenden Bevölkerungsdruck begründete Praxis der Besitzaufteilung, die es ermöglichte, die an die Hofstätten gebundenen «Gerechtigkeiten» zu vervielfachen, was dazu führte, dass immer mehr Leute am gemeindlichen Kollektivgut nutzungsbe-rechtigt wurden. Daraus resultierende Unterleiheverhältnisse sind zwar vereinzelt schon im Grundzinsrodel von 1512 auszumachen, in grosser Zahl tauchen sie in Basadingen aber erst mit den 1540er-Jahren auf. Spätestens in dieser Zeit scheint das Kloster St. Katharinental Probleme damit bekommen zu haben, die immer verzwickter werdenden Besitzersplitterungen überhaupt unter Kontrolle zu halten. 1546 erliessen die Acht Regierenden Orte⁴⁶⁴ jedenfalls ei-

457 Z. B. mit StATG 7'44'16, Nr. 60d (1513), oder Urkunden aus dem GA Basadingen aus den Jahren 1522 und 1524.

458 Erstens ein Zinsrodel, der auf das Jahr 1553 datiert ist (StATG 7'44'80), zweitens ein nicht datierter, Personenkonti verzeichnender Zinsrodel (StATG 7'44'103), der mit ersterem korrespondiert und praktisch gleichzeitig erstellt worden sein muss.

459 Eine derartige Entwicklung lässt sich überregional feststellen. Vgl. Sigg, Probleme; Zangger, Wirtschaft, S. 392; Köp-pel, Überbevölkerung.

460 StATG 7'44'17, Nr. 63d (Abschrift aus dem 18. Jh.; das Original liegt im GA Basadingen).

461 GA Basadingen (1524).

462 Z. B. StATG 7'44'15, Nr. 37 (1532), oder GA Basadingen (1542).

463 GA Basadingen (1544).

464 Der Thurgau war eidgenössisches Untertanengebiet.

nen Abschied, kraft dessen dem in Frauenfeld residierenden Landvogt befohlen wurde, den Lehensleuten des Klosters aufzutragen, die Lehenhöfe und Güter nicht ohne Einwilligung zu versetzen, zu vertauschen, zu verkaufen oder zu verteilen; widrigenfalls sollten sie ihr Lehen verlieren. Zudem wurden sie ermahnt, die Zinsen «richtig ab[zu]stossen», das heisst am richtigen Ort zu begleichen.⁴⁶⁵ Weil die vom Kloster mit Abgabeeinheiten beliehenen Inhaber immer wieder einzelne Parzellen aus den Leihegütern herauslösten und an Drittpersonen, eben an so genannte Unterleihenehmer, weiterreichten, ja sogar Grundstücke unter der Hand – ohne dass das Kloster informiert worden wäre – den Besitzer wechselten, lief das Kloster Gefahr, den Überblick vollständig zu verlieren. Ausserdem konnte diese Praxis zu Schwierigkeiten beim Zinseinzug führen: In der Regel war nämlich der Inhaber derjenigen Abgabeeinheit, zu der das in Unterleihe weitergegebene Grundstück formal gehörte, als Trager dem Kloster gegenüber für den Zins haftbar; offenbar lieferten nun aber die Unterleihenehmer ihre Zinse nicht mehr immer an den richtigen Ort bzw. an die richtige Abgabeeinheit, was einerseits die Güter- und Zinsverwaltung des Klosters verkomplizieren konnte, andererseits aber auch zu Problemen zwischen Kloster, Trager und Unterleihenehmer führte – dann nämlich, wenn der Unterleihenehmer nicht in die Tragerei zinste, der Trager aber vom Kloster für dessen Zinsanteil belangt wurde.⁴⁶⁶

Am 25. August 1551 kam es zu einem Vergleich und zur Verpflichtung der St. Katharinentaler Lehenhofbauern in Basadingen, die unerlaubt aus den Abgabeeinheiten gerissenen Grundstücke innert eines Jahres wieder in die regulären Einheiten einzugliedern; andernfalls sollte das Leihegut an das Kloster zurückfallen.⁴⁶⁷ In dieser Situation erscheint nun die Anlage eines neuen Urbars als höchst plausibel. Die bereits über die Personenidentifikation vorgenommene Datierung auf die Jahre zwischen 1549 und 1553 wird somit bestätigt und auf das Jahr 1551 (oder al-

lenfalls 1552, falls die einjährige Übergangsfrist abgewartet wurde) präzisiert. Offen bleiben muss allerdings vorerst die Frage, ob diese Entstehungszeit lediglich für den Basadinger Teil Gültigkeit hat, die einzelnen Teile also zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben wurden, oder ob das gesamte Urbar integral zu dieser Zeit entstand und lediglich beim Rudolfiner Teil auf die erst kurz zuvor erhobenen Daten zurückgegriffen wurde. Eine endgültige Klärung wäre wohl nur über die detaillierte Untersuchung der anderen darin enthaltenen Ortschaften zu erreichen. Mich dünkt jedoch aufgrund verschiedener Beobachtungen doch wahrscheinlich, dass der gesamte Band um 1551 reingeschrieben wurde. Dafür spricht nämlich erstens die Machart des Buches, zweitens der Umstand, dass schon 1553 Dokumente entstanden, die auf diesem Urbar beruhen, und drittens – dies vor allem! –, dass das Kloster 1551 ganz offensichtlich mit grösseren, nicht nur Basadingen betreffenden Reorganisationsarbeiten beschäftigt war. Dies beweist jedenfalls die Untersuchung eines weiteren Dokuments aus diesem Jahr. Es handelt sich dabei um ein «register und kurtzer begriff der zinsen, rennten und gülten, so der cüstery jn Sannt Cathrinenthal jm [15]51 jar jngangen. Nach vermög der hōptbriefen hierinn verzeichnet»⁴⁶⁸. Darin wurden lediglich die Sollzinsen verzeichnet. In den Kustereiabrechnungen der folgenden Jahre wurden dann nur noch die Effektivabgaben notiert. Dieser Sachverhalt beweist, dass 1551 auch in der Kusterei eine Revision und Neuerfassung der Sollzustände stattfand, die dann die Grundlage für die Rechnungen der folgenden Jahre bildeten.

465 StATG 7'44'17, Nr. 61c (nach einem Regest vom 3. Juli 1756). – Vgl. EA 4/1e, S. 1231, Nr. 385x (15. April 1546).

466 Zum Problem der Tragerei siehe auch: StATG 7'44'144, Vorrede zum Urbar von 1790 (vgl. Anh. 2).

467 StATG 7'44'17, Nr. 61c.

468 StATG 7'44'70; die lückenhaften, 1520 beginnenden jährlichen Effektivrechnungen der Kusterei liegen ebenfalls in dieser Schachtel.

Wir können deshalb festhalten, dass das Urbar mit grösster Wahrscheinlichkeit 1551 (oder allenfalls 1552) erstellt wurde.⁴⁶⁹

Dabei zeigt die Reihenfolge der Einträge, dass zu diesem Zweck zumindest für Basadingen⁴⁷⁰ eine neue Flurbegehung vorgenommen wurde. Man griff also nicht wie 1433 auf bereits bestehende Beschreibungen zurück, sondern ging ins Feld hinaus und nahm jede einzelne Parzelle samt ihren Anstössern neu auf. Ein solches Vorgehen darf wohl als Zeichen dafür gewertet werden, dass sich seit der letzten Revision in der Praxis so markante Veränderungen ergeben hatten, dass diese nicht mehr am Schreibtisch nachvollzogen werden konnten, sondern einen Augenschein vor Ort nötig machten. Die wichtigsten Gründe dafür liegen mittlerweile auf der Hand: Einerseits hatte sich die intensiv genutzte Flur seit 1433 enorm vergrössert, sodass die meisten Einheiten nun über zahlreiche neue Parzellen verfügten, die erfasst und im Urbar beschrieben werden mussten; andererseits spielten zweifellos auch die in den letzten Jahren erfolgten Besitzaufsplitterungen eine entscheidende Rolle.

Bezeichnend gerade für letzteres Problem ist, dass man sich mit dem neuen Urbar allein nicht zufrieden gab, denn dieses war bezüglich der Unterleihenehmer noch immer zu wenig übersichtlich.⁴⁷¹ Erstmals entstand deshalb im Kloster St. Katharinental das Bedürfnis nach einem Verzeichnis, in dem nicht mehr nur die klösterlichen Abgabeeinheiten die Ordnungskriterien waren, sondern die einzelnen Inhaber. Zu diesem Zweck wurde 1553 zunächst einmal ein Zinsrodel erstellt, der auf der Grundlage des Urbars von 1551 (!) die Abgabeeinheiten und ihre Unterverleihungen mit den jeweiligen Inhabern auflistete.⁴⁷² In einem zweiten Schritt wurden dann die Güter nach den Inhabern sortiert und in einem zweiten Rodel mit Personenkonten festgehalten.⁴⁷³ Mit dem Personenkontenrodel verfolgte das Kloster also in erster Linie das Ziel, die immer komplizierter gewordenen Leihverhältnisse transparenter zu machen.

Wie das Urbar von 1551 konkret gebraucht wurde, ist nicht im Detail zu klären. Es dürfte grundsätzlich aber eine ähnliche Funktion gehabt haben wie das Güterverzeichnis von 1433: Auch seine Nachträge betreffen nämlich zur Hauptsache Änderungen im Parzellengefüge, und Inhabernachträge wurden ebenfalls nur selten vorgenommen⁴⁷⁴; zudem ist es

469 Der Einfachheit halber wird das Urbar in dieser Arbeit immer als «Urbare von 1551» bezeichnet.

470 Wie eine explizite Bemerkung im Rudolfinger Teil zeigt, gilt das auch für Rudolfingen (siehe Anm. 244).

471 Die gegenüber dem Güterverzeichnis von 1433 benutzerfreundlicher gewordene optische Gestaltung stiess bei dem Problem der Unterleihengüter an ihre Grenzen, da diese, wie alle anderen Parzellen auch, ohne spezielle Kennzeichnung in diejenige Rubrik eingereiht wurden, in die sie schon vor ihrer Unterverleihung gehört hatten.

472 StATG 7'44'80. Der Rodel ist an seiner rechten oberen Ecke stark beschädigt und nicht überall gut lesbar. Sein Titel lautet: «Des gotshus Sant Kath[arinen]thal zinsrodel von höffen [und] gütern, so frucht zinsend. Er[nü]wert jm 1553 jar.»

473 StATG 7'44'103; Titel: «Ain kurtzer ußzug unsers zinsrodels, was ain yeder von unsern höffen unnd enpfangnen gütern jn unser gotshus zinst.» Wie im Titel angetönt, zeigt dieser Rodel nur die Zinse, die *direkt* ins Kloster flossen. In der Regel zinst ein Unterleihestück ja einen bestimmten Fruchtzins in diejenige Abgabeeinheit, in die es formal gehörte, sowie einen Hühnerzins – seltener ebenfalls einen Fruchtzins –, der als «handvesti» direkt ins Kloster ging; im vorliegenden Rodel sind also in der Regel einzig die «handvesti»-Zinsen verzeichnet! Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei hier betont, dass diese Personenkonten *keine* vollständigen Betriebseinheiten darstellen. Sie beinhalten lediglich diejenigen Betriebsteile, die Eigentum des Klosters St. Katharinental waren und die der jeweilige Inhaber von diesem direkt oder über ein Unterleihverhältnis verliehen bekam. Darüber hinaus konnte ein Betrieb aber zusätzlich noch Eigengut des Inhabers oder vereinzelte Grundstücke der wenigen anderen im Dorf präsenten Grundherren umfassen. (Wie 1433 waren diese andern Grundherren auch 1551 noch der Spital von Diessenhofen und die Kirchen von Basadingen, Stammheim und Diessenhofen.)

474 Die Inhabernachträge scheinen mir der Schrift nach aus dem 18. Jahrhundert zu stammen (müsste mittels Personenidentifikation verifiziert werden!). Gut möglich, dass im Zusammenhang mit den dannzumaligen Revisionsbemühungen

praktisch gleich aufgebaut wie das Güterverzeichnis von 1433.

Nachdem nun Datierung, Entstehungszusammenhang und Funktion des Urbars von 1551 und der beiden Rödel von 1553 geklärt sind, können wir uns einer detaillierteren Analyse der Basadinger *Güterstrukturen von 1551/53* zuwenden.

Betrachten wir zuerst die *verwaltungsorganisatorische Ebene der Abgabeeinheiten*, wie sie das Urbar von 1551 erkennen lässt.

Gegenüber 1512 hatte sich nur eine ganz kleine Änderung ergeben: Die damals faktisch schon getrennte Abgabeeinheit «Hof in der Gass» wurde nun offiziell als zwei Einheiten – «Hof in der Gass 1» und «2» – geführt, sodass nun zwanzig Abgabeeinheiten bestanden. Ansonsten blieb in der Organisation der Güterverwaltung alles beim Alten, das heisst, die 1433 geschaffene Ordnung wurde in ihren Grund-

zügen ein weiteres Mal übernommen und nur leicht modifiziert.

Dies ist eigentlich sehr erstaunlich, hatten doch in der Zwischenzeit mit der Flurausdehnung und den Zersplitterungserscheinungen signifikante Veränderungen stattgefunden! Es wäre durchaus eine Variante gewesen, die Abgabeeinheiten wie 1433 wieder den eigentlichen Betrieben anzupassen. Warum dies nicht geschah, und warum man die 1433 geschaffene Norm beibehielt, obwohl sich die realen Verhältnisse mehr und mehr davon entfernten, bleibt unklar. Möglicherweise rechnete das Kloster für die Zukunft weiterhin mit relativ instabilen Betriebseinheiten. Wir haben ja schon bei der Analyse der Verhältnisse von 1512 gesehen, dass diesbezüglich eine ganz beachtliche Dynamik herrschte: Betriebe vergrösserten sich, schrumpften, zerfielen ganz und setzten sich wieder neu zusammen. Gut möglich, dass die Verwalter einsahen, wie kurzlebig eine Ordnung gewesen wäre, in der sich die Abgabeeinheiten mit den Betriebseinheiten deckten, und deswegen gleich ganz auf eine grundsätzliche Neuorganisation verzichteten. Eine ihrer Überlegungen mag zudem gewesen sein, dass die Kompatibilität mit den älteren Urbaren eher gewährleistet blieb, wenn sie die alte Ordnung beibehielten. Im Fall eines Rechtsstreits, bei dem ein möglichst weit zurückreichender Anspruch geltend gemacht werden sollte, konnte so die Geschichte eines einzelnen Gutes viel einfacher zurückverfolgt werden.⁴⁷⁵ Für eine Beibehaltung der alten Systematik dürfte ausserdem gesprochen haben, dass die wichtigeren Abgabeeinheiten auch 1551 noch ziemlich kompakt waren und grösstenteils auch vom offiziellen Inhaber bebaut

Tab. 10: Abgabeeinheiten 1551

	Abgabeeinheit	InhaberIn
1	Wildengut (= Hof in der Gass 2)	?
2	Gut zum Wernerbach	Bolli, Christa
3	Pflugs Gut	Bollis Erben
4	Kochs Erb	Bollis Erben
5	Unterer Kehlhof	Breiter, Martin
6	Gut zum Kirchgässli	Forster der Alt, Hans
7	Gut zum Plattenstein	Forster der Alt, Hans
8	Gut in der Gass 1, neben dem Hof in der Gass	Gräser, Hans
9	Gut zum Baumgartgässli	Gräser, Jakob
10	Gut zur Steig	Gräser, Jakob
11	Gut am Weg zur Gupfen und Lindengütli	Keller, Jörg
12	Gut zur Linden	Keller, Michel
13	Hans Kochs Gut und das Gut in der Gass 2, bei des Wildenhof	Kochs Erben, Hans
14	des Wildengut und das Gut in der Gass (= Hof in der Gass 1)	Ott, Martin
15	Gut zur Blatten	Payer, Martin
16	Plettenhube	Schmid, Bolli
17	Gut zum Hubacker	Schmid, Galli
18	Oberer Kehlhof und Widum	Schmid, Martin
19	Gut zum Storchennest	Susstrunk, Hans
20	Obere Mühle	Widerkehr, Hans

– bei denen das Urbar von 1551 ja intensiv beigezogen wurde (siehe Teil II, Kap. 5) – die aktuellen Inhaber nachgetragen wurden.

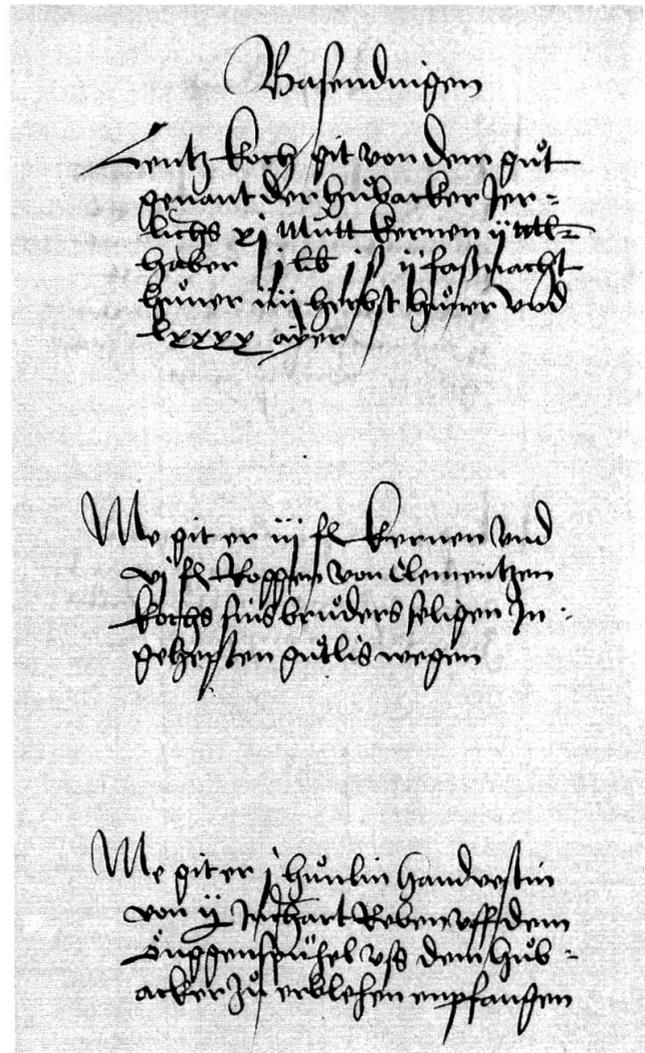
475 Wenn das auch, wie wir gesehen haben – und noch sehen werden (z. B. in Teil II, Kap. 4.2 und 5) –, v. a. auf Parzellenebene schwierig war; auf der Ebene der einzelnen Abgabeeinheiten war es einfacher.

Abb. 35: Beispiel einer Seite aus dem Personenkontenrodel von 1553.

wurden. Wie die Einträge im Urbar zeigen, kamen Unterverleihungen zwar immer wieder vor, ihre Zahl hielt sich jedoch zumindest 1551 noch in Grenzen: Insgesamt waren nur etwa fünf Prozent aller erfassbaren Parzellen unterverliehen. Ob dieser moderate Wert eine Folge des Vergleichs vom 25. August 1551 war, oder ob er für eine längere Periode repräsentativ ist, muss hier offen bleiben. Es fällt jedenfalls auf, dass die entsprechende Quote 1790 entschieden grösser war. Vielleicht erachteten es die Verwalter also angesichts dieses Wertes für besser, die alte Ordnung beizubehalten, zusätzlich zum Urbar aber noch einen Rodel mit Personenkonten anzufertigen, der die Leiheverhältnisse in etwas übersichtlicherer Form festhielt.

Gemäss Urbar bildeten die 20 Abgabeeinheiten von 1551 16 oder 17 *Betriebseinheiten*. Wenn nun diese etwas genauer untersucht werden, so gehen wir grundsätzlich nicht mehr vom Urbar von 1551 aus, sondern vom Personenkontenrodel von 1553. Letzterer liefert uns nämlich zusätzliche Detailinformationen über die Zusammensetzung der einzelnen bäuerlichen Güter, weil er auch die im Urbar nur als Anstösser genannten Weingärten am Eichbuel vollständig aufzählt.⁴⁷⁶ Ein Vergleich dieses Rodels mit dem Urbar – der gemacht wurde, um sicherzustellen, dass der methodische «Umstieg» vom Urbar auf den Rodel keine verfälschenden Tendenzen verursacht – zeigte, dass es in den beiden dazwischen liegenden Jahren zwar zu erstaunlich vielen Wechseln kam, dass sich aber die Gesamtzahl der erfassbaren Inhaber nicht wesentlich veränderte. Die Wechsel waren zudem meistens «innerfamiliäre» Verschiebungen: Sehr oft wurde 1553 ein Bruder oder Sohn des im Urbar verzeichneten Inhabers genannt.⁴⁷⁷ In Tabelle 11 werden die Personenkonten nach dem Rodel von 1553 aufgeführt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Spalte ganz rechts nur diejenigen Grundstücke verzeichnet sind,



476 Die Weingärten am Eichbuel waren zwar auch mit Abgaben ans Kloster belastet, in der Regel aber nicht im Urbar, sondern in einem separaten Verzeichnis notiert. Dieses findet sich dann mehrmals in den Zinsrödeln wieder, wohin es hin und wieder eingesetzt wurde. Grund für die separate Führung war eventuell, dass der Eichbuel knapp ausserhalb des Basadinger Banns lag; trotzdem scheint er überwiegend von Basadingern bebaut worden zu sein.

477 Das heisst konkret, dass in diesen Fällen der 1553 aufgeführte Inhaber einen andern Vornamen hatte als derjenige von 1551. Die genauen verwandtschaftlichen Verhältnisse sind in der Regel aber nicht festzustellen.

Tab. 11: Personenkonten nach dem Zinsrodel von 1553

	InhaberIn	Abgabeeinheiten	Bauten	Herkunft der Bauten	Zusätzliche Unterleihen
1	Bolli, Christa	Gut zum Wernerbach / ¼ des Pflugs Gut	1 Sch	Gut zum Wernerbach	1 Reben (?) / 1 Acker (?) / 1 Holz (?)
2	Bolli, Hans	¼ des Pflugs Gut	1 H	¼ des Pflugs Gut	3 Reben (1,25 J + 1 Bletz) / 1 Acker / 1 Holz
3	Breiter, Martin	Unterer Kehlhof	1 H, 2 Sch	Unterer Kehlhof	
4	Fink, Hans		1 H	Gut zum Plattenstein	
5	Forster der Tumperschy der Ältere, Hans				1 Reben (?)
6	Forster der Tumperschy, Junghans				1 Reben (?)
7	Forster, Hainrich		1 H (neu nach 1551)	Gut zum Baumgartgässli, Unterleihe	2 Reben (2,5 J) / 1 Acker (1,5 J)
8	Forster, Hans Haini	½ des Hofes in der Gass 2	1 H	Gut in der Gass 1, Unterleihe	1 Reben (1 J) / 2 Wiesen (?)
9	Forster, Jakob	Gut zum Plattenstein / Gut zum Kirchgässli	1 H	Gut zum Kirchgässli	1 Reben (3 J)
10	Gräser, Hans	Gut in der Gass 1 / ¼ des Pflugs Gut	1 Sch	Gut in der Gass 1	1 Acker (?) / 1 Holz (?)
11	Gräser, Jakob	Gut zum Baumgartgässli / Gut zur Steig / ¼ des Pflugs Gut	2 H, 1 Sch	1 H: Gut in der Gass 1, Unterleihe / Rest: Gut zur Steig	1 Acker (?) / 1 Holz (?)
12	Haefner, Hans, und Herzog, Gret		1 H	Gut zur Linden, Unterleihe	
13	Hiltbrands Erben	Gut am Weg zur Gupten			
14	Keller, Bollian		1 H	Hof in der Gass 1, Unterleihe	2 Reben (3 J + 1 Weingarten)
15	Keller, Hainrich				1 Reben (1,25 J)
16	Keller, Hans				1 Reben (1 J)
17	Keller, Jörg				1 Reben (1 J)
18	Keller, Michel		1 H, 1 Sch	Gut zur Linden	1 Reben (1,5 J)
19	Kellers Erben, Jakob				1 Reben (2 J)
20	Koch, Michel	Gut in der Gass 2	1 H, 2 Sch	Gut in der Gass 2	2 Reben (?)
21	Koch, Lenz	Gut zum Hubacker / Kochs Erb	1 H, 1 Sch, 1 Sp	Kochs Erb	1 Reben (1,5 J)
22	Laingruber, Thoni, und sein Bruder				1 Reben (1 J)
23	Notenstein, Bolli (Martin Otts Tochtermann)				1 Reben (?)
24	Ott, Bernhard		1 H	Gut zum Plattenstein, Unterleihe	3 Reben (1,75 J)
25	Ott, Contz				1 Reben (0,5 J)
26	Ott, Thoni (Martin Otts Sohn)	Hof in der Gass 1	2 H, 1 Sch	Hof in der Gass 1; 1 H in Unterleihe	4 Reben (5 J + 1 Weingarten)
27	Payer, Martin	Gut zur Blatten	1 H, 1 Sch	Gut zur Blatten	1 Reben (1 J)
28	Röst der Schmid, Cläwi		1 H	Unterer Kehlhof, Unterleihe	
29	Ruch, Kleinstefan	½ des Hofes in der Gass 2	1 H	Gut zum Hubacker, Unterleihe	
30	Rütimans Erben, Klaus		½ H	Hof in der Gass 1, Unterleihe	1 Reben (1 J)
31	Schmid, Bolli	Plettenhube	1 H	Gut zur Steig, Unterleihe	
32	Schmid, Jörg		1 H, 1 T	Widum und Oberer Kehlhof, Unterleihe	
33	Schmid, Martin	Widum und Oberer Kehlhof	1 H, 2 Sch, 1 Sp	Widum und Oberer Kehlhof	1 Reben (3 J)
34	Susstrunk, Andreas	Gut zum Storchennest	1 H, 1 Sch	Gut zum Storchennest	
35	Vellerat, Baltassar		1 H	Unterer Kehlhof, Unterleihe	1 Reben (?)
36	Widerkehr, Christa, und Walter	Oberer Mühle	1 H + Mühle	Oberer Mühle	1 Reben (1 J)
37	Wilds Erben, Hans				1 Reben (?)
38	Wintz der Weber, Hans		1 H	Unterer Kehlhof, Unterleihe	3 Reben (0,5 J + 1 Bletz)
39	Wintz, Jörg	½ des Hofes in der Gass 2	1 H	½ des Hofes in der Gass 2	
40	Wirtenberger, Hans		1 H	Gut zum Storchennest, Unterleihe	1 Reben (?)

Abkürzungen: H = Haus; Sch = Scheune; Sp = Speicher; T = Trotte; J = Juchart

Abb. 36: Rebparzellen, dargestellt in der eidgenössischen Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535 (Ausschnitt).

die der jeweilige Inhaber in Unterleihe hatte. Wenn er gleichzeitig Inhaber einer Abgabeeinheit war, so hatte er selbstverständlich auch deren Acker-, Wies- oder sonstigen Parzellen inne. Alle Unterleihgüter wurden als Erblehen ausgegeben. Die Bauten sind vollständig aufgelistet.

Die Auswertung bringt an den Tag, dass formal zwar nach wie vor die zwanzig Abgabeeinheiten von 1551 bestanden, de facto seither aber bereits wieder zwei Abgabeeinheiten zerrissen wurden: Der «Hof in der Gass 2» wurde in drei, das «Pflugs Gut» gar in vier Teile aufgespalten. Auch bezüglich der Inhaber ist eine bemerkenswerte Dynamik festzustellen, denn nur noch bei neun Abgabeeinheiten wurde 1553 der genau gleiche Inhaber genannt wie 1551. Ganz andere Familiennamen sind jedoch nur selten festzustellen, denn meist handelte es sich bei den neuen Inhabern um Verwandte der vorhergehenden Zinser: In acht Fällen zinst ein Bruder, ein Sohn oder ein Erbe gleichen Namens. Die Einheiten wurden also zumeist innerhalb der Familie weitergegeben respektive einem andern Familienmitglied überschrieben.⁴⁷⁸ Es darf deshalb wohl davon ausgegangen werden, dass sich in diesen Fällen keine wesentlichen strukturellen Veränderungen ergaben.

Interessant ist nun, dass insgesamt 40 verschiedene Inhaber auftauchen. Besitzer einer Abgabeeinheit oder eines grösseren Teils davon waren aber lediglich 19. Die anderen 21 besaßen im Normalfall lediglich als Unterleihenehmer etwas Rebland, manchmal auch eine Hofstatt mit einem Haus. Unterverliehene Acker-, Wiesen- oder Holzparzellen waren eher selten und wurden mit einer Ausnahme nur von Inhabern gehalten, die auch mit Abgabeeinheiten belehnt waren.

Die ins Auge stechende Tatsache, dass *das in Unterleihe vergebene Kulturland fast ausschliesslich aus Rebparzellen bestand*, bedarf der genaueren Untersuchung. Bemerkenswert ist, dass praktisch alle Rebparzellen als Erbleihgüter aus den Abgabeeinheiten



478 Ich vermute aufgrund meines Quellenkorpus, dass zu dieser Zeit in Basadingen nach dem sog. Anerbenrecht verfahren wurde; Güterzersplitterungen aufgrund von erbrechtlich bedingten Realteilungen konnte ich jedenfalls nie feststellen. Im Gegenteil: Bei der Untersuchung der Abgabeeinheiten von 1512 habe ich eine frappante Güterkonzentration bei einzelnen Inhabern eruiert. – Othenin-Girard, S. 254, stellte für die Herrschaft Farnsburg fest, dass dort bis 1556 nach dem Anerbenrecht verfahren wurde, dass also «beim Tod des Hofinhabers oder im Moment der Erbaufteilung der ganze Betrieb, das bedeutet v. a. die gesamte Fläche landwirtschaftlich nutzbaren Landes, an nur einen Sohn überge-

heraus an verschiedene Unterleihenehmer weitergereicht wurden. Das gilt insbesondere auch für die schon in Teil I, Kapitel 3.4.6, erwähnten Parzellen, die das Kloster mit dem Auftrag belegte, Rebland daraus zu machen. Die dort angeführten Bemerkungen bezüglich einer Forcierung des Weinbaus durch die Herrschaft können hier durch einige weitere Beobachtungen ergänzt werden. Ganz klar wird dabei noch einmal ersichtlich, dass der Rebbau in jeder Hinsicht ein Sonderfall war.

Auf verwaltungstechnischer Ebene zeigt sich das darin, dass die Rebparzellen auch im Schriftgut eine spezielle Rolle einnahmen. Formal wurde ein Grundstück, das mit einem Intensivierungsauftrag unterverliehen wurde, weiterhin derjenigen Abgabeeinheit zugerechnet, zu der es gehörte, als es noch nicht mit Reben bebaut war. Allerdings musste nun die Tatsache, dass es jetzt an einen anderen Inhaber als die Abgabeeinheit unterverliehen war, im Urbar vermerkt werden. Diese Anforderung passte nun nicht mehr so recht in die seit 1433 angewandte Systematik, nach der alle Parzellen einer Abgabeeinheit hintereinander und lediglich grob nach den Rubriken «Zelgen» und «Wiesen» geordnet aufgeführt wurden. Da dieses Ordnungsprinzip auch im Urbar von 1551 beibehalten wurde, tauchten die weder farblich noch sonst wie speziell markierten Rebparzellen mit ihren Unterleihehabern regelrecht in der Flut der andern Parzellen unter. Die Folge war, dass im Urbar bezüglich der unterverliehenen Rebparzellen eine grosse Unübersichtlichkeit herrschte. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass in dieser Situation das Bedürfnis nach einem Personenkontenrodel entstand, der die Unterleiheverhältnisse transparenter machte.

Zwei Aspekte scheinen mir besonders bemerkenswert: Zum einen verwundert, dass die Herrschaft die zur Intensivierung vorgesehenen Parzellen in Unterleihe ausgab, wo doch gerade die Überhandnahme dieser Praktik ein entscheidender Grund zur Reorganisation von 1551 war. Mit dieser Massnahme

brachte die Herrschaft ihre Verwaltung selbst wieder in Schwierigkeiten. Zum andern erstaunt, dass trotz dieser schlechten Erfahrung am alten Ordnungssystem festgehalten wurde: Das neue Urbar von 1551 hatte grundsätzlich den gleichen Aufbau wie dasjenige von 1433. War also einfach keine bessere Systematik bekannt? Oder überwog halt doch das Argument der grösstmöglichen Kompatibilität? Was immer die genauen Gründe gewesen sein mögen: Der Missstand wurde als solcher erkannt, und man versuchte, ihn zu beheben, indem man zwei Jahre später einen Personenkontenrodel als Behelf erstellte.

Auf betrieblicher Ebene ist auffallend, dass sich die unterverliehenen Reben nicht bei einigen wenigen Inhabern ballten, sondern im Gegenteil breit gestreut waren. Ob dahinter eine bewusste Strategie des Klosters steckte, oder ob von bäuerlicher Seite kein Interesse oder keine Kapazität für mehr Parzellen pro Inhaber bestand, ist anhand der urbariellen Dokumente nicht zu klären. Spekuliert werden kann allenfalls, dass das Kloster einerseits bemüht war, die arbeitsintensiven Rebparzellen an ihre direkten Bebauern zu verleihen, damit es nicht zur Bildung von Reb-Tragereien respektive «Unter-Unterverleihungen» kam, was die Verwaltung noch einmal erschwert hätte. Andererseits mag angesichts der Kapitalintensität des Rebbaus der Versuch, das Kapitalrisiko möglichst gut zu verteilen, zu einem solchen Vorgehen geführt haben. Ein weiterer Grund könnte auch darin vermutet werden, dass nun wegen der wachsenden Bevölkerungszahl diverse Personen, die keine oder zu wenige Güter besaßen, an der Übernahme eines zu intensivierenden Grundstücks interessiert waren.⁴⁷⁹ Zu denken wäre dabei etwa an nachgeborene Bauernsöhne, die nicht den väterlichen Betrieb überneh-

ben wurde.» Auf S. 256 fügt sie im Übrigen an, dass es gerade für Zeiten des Bevölkerungsanstiegs (v. a. bis 1350 und nach 1500) kennzeichnend war, dass die Inhaber versuchten, die Betriebe innerhalb ihrer Familien weiterzureichen.
479 Vgl. dazu Sigg, Probleme, S. 15.

men konnten und sich vielleicht auf diesem Weg bemühten, einen eigenen kleinen Besitzstand aufzubauen.

Bemerkenswert ist auch, dass einzig Reben an «neue» Inhaber unterverliehen wurden; Äcker, Wiesen oder Hölzer hingegen gingen immer nur an Personen, die bereits eine Abgabereinheit innehatten. Warum so verfahren wurde, ist nicht klar. Auf betrieblicher Ebene kommt jedenfalls der Verdacht auf, dass wir es hier mit zwei grundsätzlich verschiedenen Typen von bäuerlichen Gütern zu tun haben: einerseits mit *Ackerbaugütern* – bestehend aus den Äckern, Wiesen und Hölzern der Abgabereinheiten sowie in seltenen Fällen einigen wenigen Reben –, andererseits mit eigentlichen *Rebgütern*, die ausschliesslich Rebparzellen umfassten.

Entstanden auf diese Weise also auf den Rebbau spezialisierte Klein- und Kleinstbetriebe? Hatte beispielsweise Bollian Keller, der eine Hofstatt und zwei Weingärten von zusammen etwas über drei Jucharten Fläche besass, einen solchen? (Den einen Weingarten hatte Bollian Keller als Erblehen aus dem «Oberen Kehlhof» in Unterleihe bekommen, der andere lag am Eichbühl. Die Hofstatt war ebenfalls ein Erblehen und stammte aus dem «Gut in der Gass 1»; auf ihr stand ein Haus, in dem Keller lebte.)

Kann man also folgern, dass um 1553 in Basadingen 19 Ackerbaubetriebe und 17⁴⁸⁰ durchwegs kleine Rebbaubetriebe existierten? Ein möglicher Schluss, der durchaus seine Plausibilität hat, mit den uns zur Verfügung stehenden Informationen aber nicht endgültig zu verifizieren bzw. falsifizieren ist. Es gibt jedoch Gründe, die einer solchen Interpretation gegenüber Skepsis aufkommen lassen. Zuerst einmal kann bezweifelt werden, dass die zum Teil doch sehr kleinen Rebbaugüter wirklich eigenständig überlebensfähige Betriebseinheiten waren.⁴⁸¹ Es ist zwar durchaus denkbar, dass die «grösseren» Rebbaugüter – die wie dasjenige von Bollian Keller um die vier Jucharten Rebfläche hatten – den Inhaber und seine

Familie ernähren konnten. Auch mochten diese Familien angesichts der äusserst aufwändigen und mühsamen Arbeiten, die der Unterhalt der Rebberge erforderte⁴⁸², über das ganze Jahr hindurch hinreichend auf ihrem Gut beschäftigt gewesen sein. Bei anderen, kleineren Rebparzelleninhabern ist all dies jedoch in höchstem Mass fraglich. So besass zum Beispiel Contz Ott nur gerade eine einzige Rebparzelle von einer halben Juchart Grösse, und auch Hans Wintz dem Weber standen insgesamt nur eine halbe Juchart und «ain bletz» Reben zur Verfügung. Da Letzterer aber immerhin noch eine Hofstatt mit einem Haus, etwas Umschwung und Garten besass und sich – sofern man sich auf seinen Beinamen verlassen kann – als Weber einen Zusatzverdienst erwirtschaftete, dürfte seine materielle Lebensgrundlage trotz allem gesichert gewesen sein. Im Fall derjenigen Kleingütler, die wie Contz Ott nicht einmal eine Hofstatt, geschweige denn ein Haus besaßen (Hans Wilds Erben; Bolli Notenstein; Thoni Laingruber und Bruder; Hainrich Keller; Hans Keller; Jörg Keller; Jung-hans Forster, genannt Tümpersch; Hans Forster, genannt Tümpersch der Ältere; Jakob Kellers Erben; Hiltbrands Erben⁴⁸³), scheint mir das aber höchst fraglich. Es darf wohl kaum angenommen werden, dass diese Kleingütler unabhängige Betriebseinheiten führten. Die Untersuchungen von Zangger⁴⁸⁴ und Othenin-Girard⁴⁸⁵ zeigen zwar, dass die Weinbaubetriebe im 15. und 16. Jahrhundert mit einem Rebflächenanteil von 1 bis 5 ½ Jucharten recht klein sein

480 Weder eine Abgabereinheit noch Reben, sondern lediglich eine Hofstatt besaßen: Hans Fink, Hans Hafner und Gret Herzig, Jörg Schmid, Cläwi Röst der Schmid.

481 Leider ist nicht geklärt, wie gross in der fraglichen Zeit ein Rebgut mindestens sein musste, um die materielle Lebensgrundlage seines Inhabers sicherzustellen. Freundliche Mitteilung von Stefan Sonderegger.

482 Dazu Sonderegger, S. 310–316.

483 Deren kleine Abgabereinheit, das «Gut am Weg zur Gupfen», verfügte zu diesem Zeitpunkt über keine Bauten.

484 Zangger, Grundherrschaft, S. 510 f.

konnten. Aber – und das ist ein entscheidender Unterschied zu den in Basadingen fassbaren Rebgütern – diese Betriebe sind immer klar als Mischbetriebe zu erkennen. Sie waren nie monokulturell nur auf den Rebbau ausgerichtet, sondern hatten immer einen zusätzlichen Acker- oder vor allem einen Wiesen- oder Waldanteil, was für die Deckung des Bedarfs an Dung und Rebstickeln unerlässlich war. Die Basadinger Kleingütler verfügten aber mit einer Ausnahme (Hainrich Forster) nie über Wiesen, Wald oder Äcker.⁴⁸⁶ Mit nur einer einzigen, höchstens zwei kleinen Rebparzellen liess sich sicherlich nicht ein Betrieb führen, der wirtschaftlich unabhängig und überlebensfähig war. Fragen muss man sich zudem, wo gewisse Kleingütler überhaupt wohnten, besass doch nur eine Minderheit von ihnen überhaupt ein Haus.

Wie gesagt können diese Fragen anhand der hier untersuchten Schriftstücke nicht abschliessend beantwortet werden. Thesenartig und durchaus etwas spekulativ soll an dieser Stelle aber eine äusserst bemerkenswerte Beobachtung festgehalten werden.

Wenn die Inhaber – wie das in Tabelle 11 geschehen ist – alphabetisch geordnet werden, wird nämlich evident, dass *jede Familie*⁴⁸⁷ *mindestens eine Hofstatt, ein Haus und oft sogar eine Abgabeeinheit – sprich ein Ackerbaugut – innehatte!* Schauen wir uns exemplarisch die Familie Keller etwas genauer an: Michel war der Inhaber des «Guts zur Linden» und Bollian hatte wie erwähnt eine Hofstatt aus dem «Gut in der Gass 1» in Unterleihe. Zusammen besaßen die Keller so zwei Häuser und eine Scheune.⁴⁸⁸ Jörg, Hainrich und Hans Keller verfügten insgesamt über drei Rebparzellen. Ausserdem hatten die Erben Jakob Kellers⁴⁸⁹ noch einen Weingarten.

Mindestens so plausibel wie die Vorstellung, dass jeder Keller seinen eigenen Betrieb führte, könnte folgendes Szenario sein: Die Keller wohnten gemeinsam in den beiden Häusern; Michel in demjenigen des «Guts zur Linden», Bollian in demjenigen seiner Hofstatt. Die andern Brüder, Söhne oder Väter – ihre ver-

wandtschaftlichen Verhältnisse sind unklar – verteilten sich auf diese Häuser. Da Michels Abgabeeinheit mit über 108 Jucharten Fläche zu den Grossbetrieben zählte⁴⁹⁰, hatte er sicher Bedarf an zusätzlichen Händen, sodass Jörg, Hainrich, Hans und eventuell auch Bollian mehr oder weniger stark in die Bewirtschaftung des «Guts zur Linden» eingebunden waren. Daneben waren die vier Letzteren verantwortlich für die Bewirtschaftung der Rebgüter, die sie in Unterleihe hatten.

Bemerkenswert ist überdies, dass Jörg Keller laut Urbar 1551 noch Inhaber des «Guts am Weg zur Gupfen» gewesen war. Möglicherweise hatte er dieses nun aufgrund seines Alters abgegeben, half dafür noch etwas auf den Gütern seiner Verwandten mit und betreute einen kleinen Weingarten. Bei Hans und Hainrich handelte es sich vielleicht um jüngere

485 Othenin-Girard, S. 276–278.

486 Eine Auswertung der Anstössermeldungen im Urbar von 1551 bestätigte diesen Befund. Dort konnte ausserdem auch festgestellt werden, dass keiner dieser Kleingütler ein Eigengut besass oder von anderen Grundherren beliehen war!

487 Als Familienangehörige wurden alle Personen gleichen Nachnamens gewertet, sowie «namensfremde» Personen in verwandtschaftlicher Beziehung – also auch die entfernteren Verwandten wie Tanten, Onkel oder Schwiegersöhne («tochterman»). Als Vertreter der letzteren Kategorie konnte allerdings einzig Bolli Notenstein identifiziert werden, der in die Familie Ott eingeheiratet hatte.

488 Das «Gut zur Linden» umfasste unter anderem eine Hofraiti mit einem Haus und einer Scheune sowie eine Hofstatt mit einem Haus, die aber in Unterleihe an Hans Hafner und Gret Herzig weiterverliehen war.

489 Ich nehme an, dass «unsere» Keller – und nicht Personen andern Nachnamens – die Erben Jakob Kellers waren.

490 Da im Urbar alle unterverliehenen Parzellen, die Michel Keller nicht selbst bebaute und für die er lediglich als Träger amtierte, explizit als solche bezeichnet werden, kann geschlossen werden, dass die restlichen Grundstücke zu seinem Betrieb gehörten. Dieser umfasste auch ohne die unterverliehenen Stücke noch immer eine Fläche von über 100 Jucharten.

Bauernsöhne, die ihren Besitzstand erst aufbauten, aber kaum schon selbstständige Betriebe führten. So betrachtet, könnten die fünf Keller also durchaus in familienwirtschaftlichem Rahmen zusammen einen, vielleicht auch zwei Betriebe geführt haben (falls derjenige von Bollian unabhängig und selbstständig war).

Ein anderes Beispiel: Der Familie Ott gehörten vier Inhaber von Gütern an. Thoni Ott hatte zwischen 1551 und 1553 von seinem Vater Martin den «Hof in der Gass 1», einen Grossbetrieb von 109 Jucharten Fläche, übernommen. Zu dieser Abgabeeinheit gehörten formal eine Hofraiti und drei Hofstätten mit insgesamt dreieinhalb Häusern und einer Scheune. Anderthalb Häuser waren in Unterleihe weitervergeben (eines an Bollian Keller, das halbe an Klaus Rütimans Erben), sodass Thoni Ott noch zwei Häuser und eine Scheune zur Verfügung standen. Eines seiner Häuser besass er als Erblehen. Bernhard Ott war ebenfalls Inhaber einer Hofstatt, die formal in die Abgabeeinheit des «Guts zum Plattenstein» gehörte und auf der ein Haus stand. Ausserdem waren ihm drei Rebgrundstücke von zusammen eindreiviertel Jucharten Fläche unterverliehen. Contz Ott hatte lediglich eine Rebparzelle. Zur Familie gehörte auch noch Bolli Notenstein, der Ehemann von Thoni Otts Schwester. Auch Notenstein hatte nur einen Weingarten. Zusammen verfügte die Familie Ott also über drei Häuser, eine Scheune, einen grossen Ackerbaubetrieb und einige Rebparzellen. Auch bei dieser Familie waren die Verhältnisse somit ähnlich wie bei den Keller, denn auch sie hatte einen grossen Ackerbaubetrieb, der sicherlich mehreren Familienmitgliedern Arbeit und Auskommen bot. Darüber hinaus hatte Bernhard eine Hofstatt mit Haus und Garten sowie einige Rebparzellen, was vielleicht sogar für einen eigenständigen Kleinbetrieb ausreichend war.

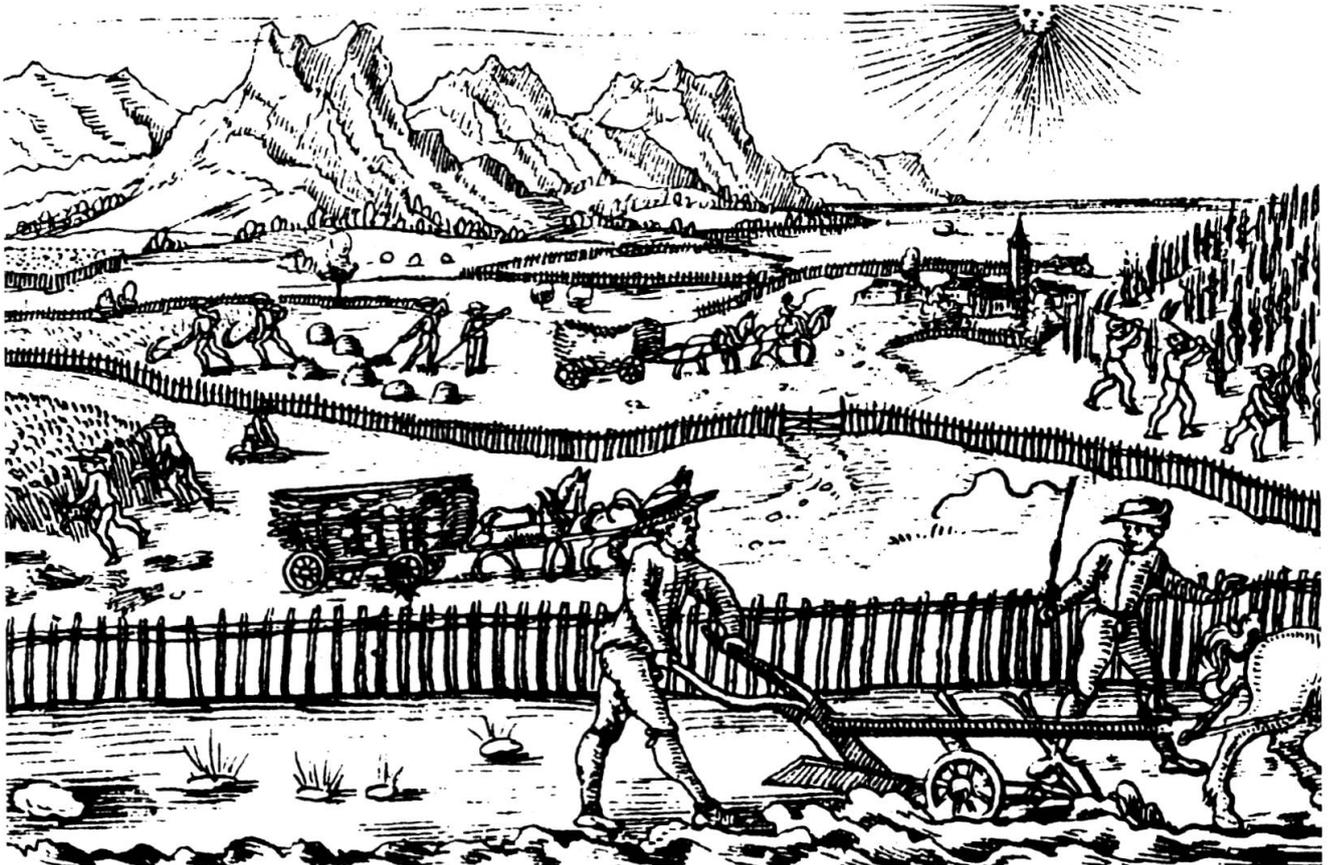
Solche Überlegungen zeigen, wie gefährlich es wäre, aufgrund von «Betriebseinheiten», die als «Inhabereinheiten» verstanden werden, eine Sozial-

struktur aufbauen zu wollen. Ein Inhaber, der nur ein ganz kleines Grundstück innehatte, musste nämlich nicht unbedingt ein «armer Teufel» gewesen sein; als Mitglied einer *familienwirtschaftlich organisierten Betriebsgemeinschaft* konnte er durchaus sein Auskommen gefunden haben. Wie obige Beispiele zeigen, war erstens für die Kleingütler in den Gebäulichkeiten ihrer Verwandten ausreichend Wohnraum vorhanden⁴⁹¹, und zweitens dürfte auf den doch recht umfangreichen Betrieben dieser Familien – die zudem mit ihren grossen Anteilen an Ackerbauflächen relativ arbeitsintensiv waren – auch ein genügend grosser Bedarf an Arbeitskräften bestanden haben, sodass die Kleingütler problemlos darauf beschäftigt werden konnten. Mit Ausnahme der Gebrüder Laingruber sowie der unbekanntenen Erben Hans Wilds und Hiltbrands können so sämtliche Kleingütler Basadingens in einen Familienbetrieb integriert werden. Gestützt werden diese Überlegungen durch die Erkenntnisse Othenin-Girards, die feststellte, dass in Zeiten von Bevölkerungsanstieg und knapper werdenden Landressourcen einerseits das Interesse, die Güter in der Familie und Verwandtschaft zu halten, zunahm, andererseits aber auch die familiäre Zusammenarbeit grösser wurde. Gerade ab etwa 1500 scheinen die Familienbande wieder stärker geworden zu sein; Brüder, Söhne und Schwiegersöhne scheinen tatsächlich wieder vermehrt gemeinsam auf den Betrieben der Familie gewirtschaftet zu haben.⁴⁹²

491 Letztlich ist mit dem hier verwendeten Quellenmaterial jedoch nicht zu klären, wo genau die Kleingütler wohnten.

492 Othenin-Girard, S. 255 f. Allerdings ist bis anhin kaum etwas Genaueres bekannt über die Organisation und Funktionsweise der innerfamiliären Zusammenarbeit im Spätmittelalter. Vgl. dazu die interessanten Untersuchungen Mitterauers, der die ländliche Familienwirtschaft in Österreich untersuchte. Im Zentrum seiner Studie steht die Frage der Rekrutierungsformen der für die Familienwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Allerdings wertete Mitterauer primär Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts aus.

Abb. 37: Darstellung aus der Schweizer Chronik des Christoph Silbersen von 1576, die eindrücklich zeigt, wie viele Arbeiten zu Spitzenzeiten auszuführen waren und wie viele Personen daran beteiligt waren: im Vordergrund das Pflügen, dahinter die Getreideernte und das Garbenbinden, weiter hinten das Mähen, Schöcheln und Heimführen sowie rechts davon das Umgraben und Anbinden im Rebberg.



Die Richtigkeit der Vorstellung, dass alle über die Personenkonten erfassbaren Leute separaten, unabhängigen und wirtschaftlich überlebensfähigen Kleinbetrieben vorstanden, muss aufgrund dieser Beobachtungen stark bezweifelt werden. Und unwahrscheinlich wird deshalb auch die Idee von voll spezialisierten Rebbaubetrieben.

Schwierig zu beurteilen ist jedoch jeweils, wie viele voneinander getrennte Betriebseinheiten die Güter der Familien wirklich bildeten. Mit den vorliegenden Quelleninformationen ist es oft kaum möglich, bezüglich der Wirtschaftseinheiten exakte Abgrenzungen vorzunehmen. Gerade im spätmittelalterlichen Dorf bedeutete Arbeit ja immer auch Zusammenarbeit, sei es auf familiärer, nachbarschaftlicher oder dörflicher Ebene.⁴⁹³ Ein Grossbauer brauchte helfen-

de Hände, speziell zu Zeiten der Arbeitsspitzen. Kleinbauern, die auf ihren Gütern mit landwirtschaftlicher Arbeit nicht immer voll ausgelastet waren, hatten freie Kapazitäten, die sie auf den Grossgütern oder im Rahmen einer gewerblichen Zusatztätigkeit einsetzen konnten. Familienwirtschaftliche Zusammenarbeit dürfte es mit sich gebracht haben, dass Familienangehörige auf den Höfen der Familie wohnten und mitarbeiteten, daneben aber auch einige wenige Parzellen in eigener Verantwortlichkeit bewirtschafteten. So scheint es also durchaus denkbar, dass es zu den oben in Betracht gezogenen betrieblichen Verflechtungen kam.

⁴⁹³ Zangger, Wirtschaft, S. 427 f.

Allerdings muss unbedingt betont werden, dass die Vorstellung einer Familienwirtschaft nicht idealisiert werden darf. Die hier gemachten Überlegungen wollen keinesfalls längst überholte Fantasien von unbedingtem Familienzusammenhalt und idyllischsten familiären Verhältnissen wieder zum Leben erwecken. Selbstverständlich ist nicht damit zu rechnen, dass wirklich alle auftauchenden verwandten Personen in einen Familienhaushalt integriert waren.⁴⁹⁴ Gerade mit dem Bevölkerungsaufschwung des 16. Jahrhunderts nahm die Zahl der «Kleinen», der nur mit wenig Land ausgestatteten Inhaber, massiv zu.⁴⁹⁵ Untersuchungen im Surbtal, in der Herrschaft Hallwil oder in Wohlen zeigten, dass um 1550 vielerorts etwa 30 Prozent Kleinbauern- und Taunerhaushalte bestanden, die nicht subsistenzfähig waren und deshalb auf Zusatzverdienste angewiesen waren⁴⁹⁶; gewerbliche Ergänzungstätigkeiten oder Tagelöhner waren in solchen Haushalten unerlässlich.

Ein zusätzliches Problem in unserem Zusammenhang ist dasjenige der bäuerlichen Haushalte, denn leider sind laut Zangger Untersuchungen zu den Verbindungen von agrarischer Produktion, Bauernhaushalt und Bauernfamilie im Mittelalter «auf einem vergleichsweise bescheidenen Stand und als Desiderat zu bezeichnen»⁴⁹⁷. Zangger selber stellte bei der Untersuchung Ferrachs fest, dass dort die bäuerlichen Haushalte relativ klein waren, die Geschwister des Hofinhabers also nur selten auf dem Hof verblieben.⁴⁹⁸ Seine Ergebnisse dürfen jedoch nicht eins zu eins auf Basadingen übertragen werden, denn die bäuerliche Wirtschaft war in Ferrach ganz anders strukturiert als hier: Während im Basadingen des 16. Jahrhunderts zahlreiche grössere bis ganz grosse, stark auf den Ackerbau ausgerichtete und deshalb relativ arbeitsintensive Bauerngüter bestanden, herrschten in Ferrach kleine bis mittlere Güter vor, die wegen ihrer Ausrichtung auf eine intensivierete Viehwirtschaft einen eher geringen Arbeitskräftebedarf hatten. Im Rahmen der bäuerlichen Familienwirtschaft

scheinen ganz allgemein die vielfältigsten Haushaltsformen existiert zu haben: Das Spektrum reichte wohl vom Einpersonenhaushalt bis hin zum zwanzigköpfigen Grosshaushalt. Zu bedenken gilt es jedenfalls, dass Haushalte und Familien im Lauf der Zeit Zusammensetzung und Grösse veränderten, denn der Haushalt war «ein Interaktionssystem, dessen Struktur dem Wandel im Familienzyklus, aber auch den wirtschaftlichen Anforderungen»⁴⁹⁹ unterlag. Ferner ist es sehr schwierig, überhaupt die Anzahl der Haushalte abzuschätzen, denn in einem Wohnhaus konnten ein einziger oder auch mehrere Haushalte untergebracht sein.⁵⁰⁰ Zum Abschluss dieser Diskussion bleibt die Feststellung, dass ganz generell die Aufschlüsselung interpersonaler Verbindungen in der dörflichen Gesellschaft des Spätmittelalters noch nicht genügend erforscht ist.

Die angesprochenen Schwierigkeiten machen deutlich, dass das *Problem der Erfassung der bäuerlichen Betriebseinheiten viel komplexer* ist, als es in den oben untersuchten Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts den Eindruck machte. Dort haben wir – mangels differenzierterer Quellenangaben – in der Regel stillschweigend vorausgesetzt, dass jeder genannte Inhaber resp. Zinser, der dem Kloster gegenüber für bestimmte Grundstücke Abgaben schuldig war, Inhaber einer eigenen und eigenständigen Be-

494 Übrigens müsste insbesondere einmal genauer untersucht werden, was eigentlich mit den Töchtern geschah und welche Stellung sie innerhalb der Familienwirtschaft einnahmen. Interessant ist immerhin die Beobachtung, dass – wie wir im Falle Notensteins gesehen haben – der Ehemann der Tochter durchaus in familienwirtschaftliche Verbindung mit den Angehörigen seiner Frau treten konnte.

495 Sigg, Probleme, S. 17–25; Meier/Sauerländer, S. 163.

496 Meier/Sauerländer, S. 163 und S. 383, Anm. 375.

497 Zangger, Grundherrschaft, S. 641.

498 Ebd., S. 644–648.

499 Othenin-Girard, S. 87.

500 Zangger, Wirtschaft, S. 426 f.

triebseinheit war. Eine Inhabereinheit wurde also jeweils als selbstständig funktionierende Wirtschafts- oder Betriebseinheit aufgefasst. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auch in der Fachliteratur kaum je ernsthaft hinterfragt wird, was denn eine «Betriebseinheit» eigentlich ganz genau darstellte.⁵⁰¹ Obige Überlegungen haben nun aber gezeigt, wie schwierig es ist, die urbariellen Angaben zu interpretieren. Zwar erwiesen sich die dualistischen Begriffe «Abgabereinheit» und «Betriebseinheit» grundsätzlich als taugliche Mittel zur Unterscheidung der verwaltungsorganisatorischen Ebene der Grundherrschaft von der Ebene der effektiven bäuerlichen Bewirtschaftung. Eine solche Unterscheidung ist meines Erachtens ein äusserst wichtiger und zweckdienlicher Perspektivenwechsel.⁵⁰² Bei genauerem Hinsehen tauchen aber insbesondere auf der Ebene der bäuerlichen Betriebseinheiten zahlreiche ungelöste Fragen auf. Im 14. Jahrhundert bereiten vor allem die wenig differenzierten Urbarangaben und die Quellenterminologie Probleme. So ist oft nicht zu klären, was der Begriff «Gut» genau meinte: einen Bauernbetrieb oder bloss einen kleinen Acker? Zudem fehlen meist Angaben zu allfälligen Unterverleihungen, sodass jeweils schwierig zu entscheiden ist, ob wir es mit einem tatsächlichen Betrieb zu tun haben oder nur mit einer Tragerei. Solche Fragen können leider auch mit den detaillierteren Angaben aus dem 15. und 16. Jahrhundert nicht einfacher beantwortet werden. Zwar erhalten wir nun vermehrt Angaben zu Gütergrössen oder Unterverleihungen, aber die Informationslücken sind immer noch beträchtlich. Bei sehr grossen Einheiten muss oft ungeklärt bleiben, wie ein Inhaber die Bewirtschaftung eines solchen Riesenbetriebs konkret organisierte. Bebaute er ihn mit Hilfe seiner Familie und Verwandten? Mit Gesinde? Tagelöhnern? Oder wirkte er in erster Linie als Trager? Bei ganz kleinen bäuerlichen Besitzungen stellt sich die Frage nach deren Subsistenzfähigkeit: Stellten sie tatsächlich unabhängige Betriebseinheiten dar, oder

waren sie nicht vielmehr «Splitter» eines grösseren Betriebs? Vielleicht eines Familienbetriebs? Oder gingen die Inhaber daneben einer gewerblichen (Haupt-) Tätigkeit nach⁵⁰³? Betätigten sie sich zusätzlich als

501 In der Regel wird eine «Betriebseinheit» mit einer «Inhabereinheit» gleichgesetzt, die oft automatisch auch als eigenständige «Wirtschaftseinheit» verstanden wird. Meier/Sauerländer, S. 152–164, sprechen von «Betrieben», «Höfen», «Gütern», «Wirtschaftseinheiten», «Haushalten» und «bäuerlichen Wirtschaftsbetrieben» und meinen damit offenbar immer dasselbe. Othenin-Girard, S. 224–249, setzt «bäuerlichen Besitz» mit «bäuerlichem Betrieb» gleich (S. 224). Auch für sie scheinen «Betriebseinheiten» «Produktionseinheiten» zu sein, die als «Inhabereinheiten» zu definieren sind (siehe v. a. S. 228 und S. 230). Allerdings betont sie immerhin, dass die Grundstücke eines Inhabers nicht unbedingt einen «eigentlichen Wirtschaftsbetrieb» darstellen mussten (S. 232). Ausserdem spricht sie von «Teilgemeinschaften» oder «Teilgenossenschaften», wenn sich zwei Personen die Zinsverantwortlichkeit für ein Gut (Grundstück oder Hof) teilten (S. 237). Allgemein werden die Begriffe leider kaum je genauer definiert und immer wieder in andern Nuancen und Zusammenhängen verwendet, so dass man – wenn man der Sache genau auf den Grund gehen will – in den Details eine immer unklarere Vorstellung von einem Betrieb erhält. Vermutlich ist diese schwammige Begrifflichkeit Ausdruck der komplizierten Verhältnisse, die immer wieder andere Betriebsformen vorkommen lassen. – Eine Ausnahme bildet Sablonier, Inner-schweiz, v. a. S. 40–46 und S. 145–148, der zwar auch keine genauen Definitionen liefert, die Thematik aber immerhin problematisiert.

502 Wenn auch zu bedenken gilt, dass wir – streng genommen – nicht die unmittelbare Perspektive der Bauern erfassen können. Trotz aller Bemühungen haben wir immer noch einen durch das herrschaftliche Quellenmaterial gerichteten und eingeschränkten Blickwinkel – nun allerdings im Bewusstsein, dass hinter der Verwaltungsebene noch eine andere, bäuerliche Ebene existiert, der erst mittels eines derartigen Perspektivenwechsels genauer auf die Spur zu kommen ist.

503 Als Beispiel seien der bereits einmal erwähnte Weber Hans Wintz sowie Cläwi Röst der Schmid genannt. Wintz sicherte sich sein materielles Überleben offenbar über eine gewerbliche Zusatzbeschäftigung; sein Kleinbetrieb dürfte deshalb als landwirtschaftlich-gewerblicher Mischbetrieb eine ei-

Tagelöhner? Letztere sind in den Quellen zwar kaum zu fassen, ihre Existenz bestätigt aber – erstmals für Basadingen – ein Dokument aus dem Jahr 1591, in dem explizit unterschieden wird zwischen denjenigen, «so nammhaffte höff unnd schwätere husshaltungen» hatten und dem «gemain mann und tagelöner».⁵⁰⁴ Wo jedoch die Grenzlinie zwischen diesen beiden Gruppen verlief, und wie genau sie in der Produktionspraxis miteinander in Verbindung traten, lässt sich auch aus diesem Schriftstück nicht eruieren.

In Anbetracht dieser Wissenslücken versteht es sich von selbst, dass die im zweiten und dritten Kapitel dieses Teils präsentierten Tabellen zu den Betriebseinheiten von 1310, 1328 und 1433 lediglich Trendwerte aufzeigen. Obwohl dank der Analyse der für die Zeit aussergewöhnlich dichten Anstösserangaben im Güterverzeichnis von 1433 ausgeschlossen werden kann, dass bedeutende Bestände unerkannt blieben, muss immer mit einigen zusätzlichen, nirgends erfassbaren Haushalten gerechnet werden.

Aus all diesen Gründen muss auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich anhand der Tabellen keinesfalls verbindliche Aussagen zur Sozialstruktur oder zur ökonomischen Schichtung machen lassen.⁵⁰⁵

Wenn nun in der Folge trotz obiger Vorbehalte auch für die Zeit um 1551 eine tabellarische Auswertung der vorliegenden Daten vorgenommen wird, dann im Bewusstsein um die Relativität ihrer Aussagekraft. Ziel soll es denn auch nur sein, die wesentlichen Veränderungen gegenüber 1433 festzuhalten, wie sie im *urbariellen Schriftgut des Klosters St. Katharinental zum Ausdruck kommen*.

Vor der Interpretation der Tabelle muss betont werden, dass zusätzlich zu den oben diskutierten Problemen einige weitere Punkte konkrete Schwierigkeiten bereiteten. Zum einen führten die immer kom-

plizierter werdenden Verhältnisse (Unterleihen!) und die Tatsache, dass die benötigten Flächendaten aus den Angaben dreier Dokumente (Urbar von 1551, Zinsrodel von 1553 und Personenkontenrodel von 1553) zusammengesetzt werden mussten⁵⁰⁶, dazu, dass nicht für alle Inhaber die gleiche Datenqualität erreicht werden konnte. Die mit einem Fragezeichen versehenen Flächengrößen konnten wegen fehlender Größenangaben in den Quellen nicht ermittelt werden. Es handelte sich dabei aber durchwegs um sehr kleine Güter von schätzungsweise höchstens zwei Jucharten Fläche. Da allgemein manchmal bei den unterverliehenen Stücken – vor allem bei den Hofstätten – genaue Flächenangaben fehlen, konnten nicht alle Werte ganz präzise berechnet werden. Bei den Flächenangaben der Inhaber von Abgabeeinheiten wurden jedoch alle fassbaren Flächenverschiebungen, die sich aus Unterverleihungen ergaben, berücksichtigt. Soweit überhaupt rekonstruierbar, dürften deshalb die Flächengrößen der Inhabereinheiten recht realistisch sein.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Zinsbelastungen in dieser Tabelle weggelassen wurden, weil im Detail sehr komplexe Verhältnisse herrschten. Da in allen drei dafür relevanten Dokumenten (Urbar von 1551, Zinsrodel von 1553 und Personenkontenrodel von 1553) immer nur lückenhafte Angaben respektive nur bestimmte Teilabgaben oder -informationen verzeichnet wurden, müssten die genauen Zinsflüsse

genständige Wirtschaftseinheit dargestellt haben. Röst könnte hauptberuflich Schmied gewesen sein, denn er besass, abgesehen von seiner Hofstatt, kein zusätzliches Land.

504 StATG 7'44'17, Nr. 61c.

505 Zu diesem Problemkomplex siehe insb. Sablonier, Inner-schweiz, S. 40 und S. 45.

506 Grund: Jedes der drei Dokumente hat Lücken; es gelten in abgeschwächter Form dieselben Argumente, die mich weiter unten bewogen, die Berechnung der Zinsbelastung der einzelnen Inhaber wegzulassen.

Tab. 12: Grösse der fassbaren bäuerlichen Güter um 1553

	InhaberIn	Abgabeeinheiten	Unterleihen	Fläche (J/M)
1	Schmid, Martin	Widum und Oberer Kehlhof	1 R	258
2	Gräser, Jakob	Gut zum Baumgartgässli / Gut zur Steig / ¼ des Pflugs Gut	1 Hst / 1 A / 1 H	141,75
3	Forster, Jakob	Gut zum Blattenstein / Gut zum Kirchgässli	1 R	132,375
4	Breiter, Martin	Unterer Kehlhof		120,625
5	Ott, Thoni (Martin Otts Sohn)	Hof in der Gass 1	1 Hst / 4 R	107,75
6	Keller, Michel	Gut zur Linden	1 R	103,625
7	Payer, Martin	Gut zur Blatten	1 R	92
8	Koch, Lenz	Gut zum Hubacker / Kochs Erb	1 R	88,225
9	Gräser, Hans	Gut in der Gass 1 / ¼ des Pflugs Gut	1 A / 1 H	64,5
10	Koch, Michel	Gut in der Gass 2	2 R	58,75
11	Susstrunk, Andreas	Gut zum Storchennest		56,75
12	Schmid, Bolli	Plettenhube	1 Hst	45
13	Bolli, Christa	Gut zum Wernerbach / ¼ des Pflugs Gut	1 R / 1 A / 1 H	43,25
14	Forster, Hans Haini	½ des Hofes in der Gass 2	1 Hst / 1 R / 2 W	32,71
15	Ruch, Kleinstefan	½ des Hofes in der Gass 2	1 Hst	32,71
16	Wintz, Jörg	½ des Hofes in der Gass 2		32,71
17	Bolli, Hans	¼ des Pflugs Gut	3 R / 1 A / 1 H	5,5
18	Hiltbrands Erben	Gut am Weg zur Gupfen		5
19	Forster, Hainrich		1 Hst / 2 R / 1 A	4
20	Keller, Bollian		1 Hst / 2 R	3
21	Kellers Erben, Jakob		1 R	2
22	Ott, Bernhard		1 Hst / 3 R	1,75
23	Keller, Hainrich		1 R	1,25
24	Vellerat, Baltassar		1 Hst / 1 R	1,25
25	Keller, Hans		1 R	1
26	Keller, Jörg		1 R	1
27	Laingruber, Thoni, und sein Bruder		1 R	1
28	Rütimans Erben, Klaus		1 Hst / 1 R	1
29	Widerkehr, Christa, und Walter	Obere Mühle	1 R	1
30	Ott, Contz		1 R	0,5
31	Schmid, Jörg		1 Hst	0,5
32	Wintz der Weber, Hans		1 Hst / 3 R	0,5
33	Wirtenberger, Hans		1 Hst / 1 R	0,5
34	Fink, Hans		1 Hst	0,25
35	Hafner, Hans, und Herzig, Gret		1 Hst	0,25
36	Forster der Tümperschy der Ältere, Hans		1 R	?
37	Forster der Tümperschy, Junghans		1 R	?
38	Notenstein, Bolli (Martin Otts Tochtermann)		1 R	?
39	Röst, der Schmid, Cläwi		1 Hst	?
40	Wilds Erben, Hans		1 R	?

Abkürzungen: Hst = Hofstatt; R = Reben; A = Acker; H = Holz; W = Wiesen; ? = Fläche unklar, aber sicher klein.

zuerst mühsam rekonstruiert werden. Der Personenkontenrodel enthält zwar alle Unterleihstücke, aber nur diejenigen Zinse, die direkt ins Kloster flossen («handvesti»). Die in die Abgabeeinheiten gehenden Zinse fehlen darin; sie könnten jedoch aus dem Zins-

rodel herausdestilliert werden. Schliesslich müsste mit Hilfe des Urbars für jeden Abgabeeinheiteninhaber berechnet werden, welche Zinsteile er selbst zinsen musste, welche er als Träger lediglich weiterzuleiten hatte und welche Zinse er zusätzlich aus seinen Un-

terleihestücken an andere Träger zu leisten hatte. Ein solches Vorhaben wäre zwar – so vermute ich – realisierbar, aber mit einem immensen Aufwand verbunden, weshalb hier darauf verzichtet wurde.⁵⁰⁷ Übrigens zeigen die eben erwähnten Probleme sehr schön, dass das Interesse der Verwaltung sicher nicht die Kontrolle jeder einzelnen Bauernbuchhaltung war, denn zu diesem Zweck wäre es nötig gewesen, spezielle bäuerliche Konten zu führen, die vollumfänglich verzeichnet hätten, was jeder Bauer wohin zu zinsen hatte.

Bei der Berechnung des Bodenbesitzes je Inhaber zeigte sich, dass 1553 relativ wenig Fläche aus den Abgabeeinheiten heraus in Unterleihe gegeben war: Insgesamt waren nur etwas mehr als zwei Prozent der gesamten Fläche der Abgabeeinheiten unterverliehen. Wie Tabelle 12 zeigt, waren die unterverliehenen Stücke jedoch breit gestreut: Sie konzentrierten sich nicht bei einem einzigen Inhaber, sondern nahezu jeder Inhaber – auch solche, die Abgabeeinheiten innehatten – bewirtschaftete zumindest ein Grundstück in Unterleihe. In dieser breiten Streuung sind wahrscheinlich immer noch Spuren der vormals so unübersichtlich gewordenen Unterverleihungspraxis zu erkennen. Wohl weil diese früheren Zustände 1546 zu den oben erwähnten Klagen führten und 1551 ein Vergleich zustande kam, der die Reorganisation der Abgabeeinheiten nach sich zog, war die Unterleihequote 1553 insgesamt jedoch aussergewöhnlich moderat; ein Blick ins 1790er-Urbar zeigt jedenfalls, dass die Unterverleihungen später wieder ganz massiv zunahmen.

In Figur 7 ist die Grössenverteilung der bäuerlichen Güter grafisch dargestellt.

1553 gab es in Basadingen 24 Kleingüter (0–10 J Fläche), kein Mittelgut (10–20 J), 5 Höfe (20–50 J) und 11 grosse Höfe.⁵⁰⁸ Im Vergleich zu 1433 (vgl. Figur 6) sind vor allem zwei Tendenzen festzustellen: Zum einen hatte der Flurausbau nicht etwa zur Folge, dass das Land besser verteilt wurde. Im Gegenteil,

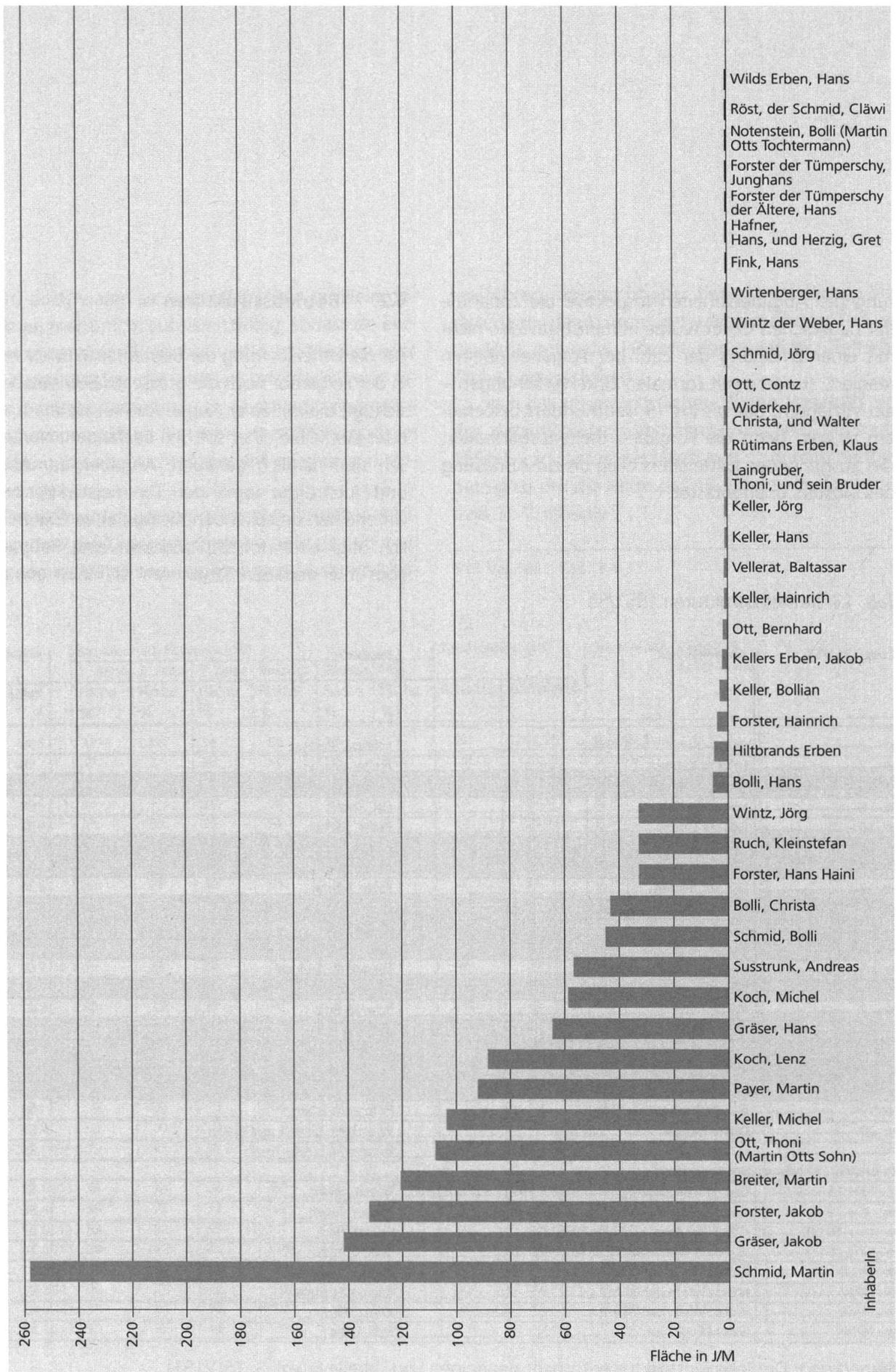
vielen Besitzern von grossen Höfen gelang es sogar, diese systematisch zu erweitern. Wie zu Beginn dieses Kapitels festgehalten wurde, dürfte die grosse Zeit der bedeutenden Besitzakkumulationen zwar bereits kurz vor 1512 geendet haben und tendenziell von einem Trend zur Besitzaufsplitterung abgelöst worden sein, doch sind hier immer noch Reste dieser Besitzballungen zu sehen. Zum andern ist – als Konsequenz des Trendwechsels – eine klare Zunahme der mit sehr wenig Land ausgestatteten Kleingüter zu konstatieren.⁵⁰⁹ Die Zahl der Mittel- und Grossgüter hingegen blieb nahezu konstant. Der Bevölkerungsanstieg äusserte sich in der dörflichen Güterstruktur also weniger in einer gleichmässigeren Verteilung des Besitzes, das heisst einer Zunahme vor allem der Mittelgüter, sondern primär in einer Zunahme der Kleingüter. Diese entstanden, indem Parzellen aus den grossen Gütern an andere Inhaber unterverliehen wurden. Die Kleingüter bestanden denn auch fast ausschliesslich aus Unterleihestücken. Frappant ist übrigens, dass die Grössenverteilungen von 1553 und 1310/28 praktisch identisch waren! Demografische Bewegungen manifestierten sich also offenbar vor allem an den Kleingütern: Bei einer Bevölkerungsabnahme verschwanden sie, bei einem Anstieg nahmen sie wieder zu; die Zahl der Gross- und Mittelgüter hingegen war von solchen Schwankungen weit weniger betroffen. Auf der Verwaltungsebene führte die Abnahme im 14. Jahrhundert zu einer Anpassung der Abgabeeinheiten an die betrieblichen Verhältnisse, indem die Zahl der Abgabeeinheiten reduziert wurde. Beim Anstieg im 16. Jahrhundert hingegen wurde die Zahl der Abgabeeinheiten nicht erhöht, denn sie blieb praktisch auf dem (Tiefst-)Stand von 1433 stehen. Auf die fortschreitende Zersplitte-

507 Die formalen Zinsverhältnisse der Abgabeeinheiten werden weiter unten noch genauer betrachtet.

508 Zur Kategorisierung siehe Anm. 412.

509 Vgl. Köppel, Krieg, S. 38–40, wo dieselben Entwicklungen für Fällanden ermittelt werden konnten.

Fig. 7: Grössenverteilung der bäuerlichen Betriebseinheiten um 1553



zung der Abgabeeinheiten respektive die Zunahme der bäuerlichen Güter wurde administrativ also nicht mit einer Erhöhung der Zahl der Abgabeeinheiten reagiert, sondern mit formalen Unterverleihungen – ein Verfahren, das bis ins 19. Jahrhundert beibehalten wurde, denn die Abgabeeinheitenorganisation des ausgehenden Mittelalters blieb bis zur Auflösung des Klosters unangetastet.

4.2 Betriebsstrukturen

Für die Untersuchung der Betriebsstrukturen werden in der Folge nur noch die grösseren Betriebe berücksichtigt, die mit einer Abgabeeinheit identisch waren oder aus Teilen einer solchen bestanden. Nur zu diesen sind nämlich genauere Angaben zur Abgabe- und Flurstruktur vorhanden. Die meisten der nur aus Unterleihen bestehenden Kleingüter verfügten lediglich über eine Hofstatt und/oder eine Rebparzelle; über ihre genauen Strukturen ist kaum etwas be-

Tab. 13: Betriebsstrukturen 1551/53

Code 1551/53	Abgabeeinheit	InhaberIn	Abgaben		
			Kernen %	Roggen %	Haber %
Nr. 7	Oberer Kehlhof und Widum	Schmid, Martin	50	0	10
Nr. 2	Unterer Kehlhof	Breiter, Martin	58	0	17
Nr. 9*	Gut zum Plattenstein	Forster, Jakob	57	0	7
Nr. 6	Hof in der Gass 1	Ott, Thoni	67	1	11
Nr. 10	Gut zur Linden	Keller, Michel	53	0	11
Nr. 18*	Hof in der Gass 2	Forster, Hans Haini / Ruch, Kleinstefan / Wintz, Jörg	62	2	12
Nr. 13*	Gut zur Steig	Gräser, Jakob	56	0	17
Nr. 1	Gut zur Blatten	Payer, Martin	74	0	7
Nr. 11*	Gut zum Hubacker	Koch, Lenz	64	0	12
Nr. 14*	Gut in der Gass 1	Gräser, Hans	41	0	12
Nr. 4*	Gut in der Gass 2	Koch, Michel	65	0	6
Nr. 5	Gut zum Storchennest	Susstrunk, Andreas	66	0	8
Nr. 15*	Gut zum Baumgartgässli	Gräser, Jakob	61	0	15
Nr. 3	Plettenhube	Schmid, Bolli	61	0	15
Nr. 17*	Gut zum Wernerbach	Bolli, Christa	80	0	7
Nr. 8*	Gut zum Kirchgässli	Forster, Jakob	54	0	14
Nr. 16*	Pflugs Gut	Gräser, Jakob / Gräser, Hans / Bolli, Christa / Bolli, Hans	48	0	3
Nr. 12*	Kochs Erb	Koch, Lenz	43	57	0
Nr. 19	Gut am Weg zur Gupfen	Hiltbrands Erben	100	0	0
Nr. 20	Obere Mühle	Widerkehr, Christa und Walter	68	0	0
		Durchschnitt resp. total:	59	1	11
Zu Betriebseinheiten zusammengefasst:					
Nr. 13 + 15 + 16 (¼)	Gut zum Baumgartgässli / Gut zur Steig / ¼ Pflugs Gut	Gräser, Jakob	57	0	16
Nr. 8 + 9	Gut zum Kirchgässli / Gut zum Plattenstein	Forster, Jakob	56	0	9
Nr. 14 + 16 (¼)	Gut in der Gass 1 / ¼ des Pflugs Gut	Gräser, Hans	42	0	11
Nr. 17 + 16 (¼)	Gut zum Wernerbach / ¼ des Pflugs Gut	Bolli, Christa	76	0	6
Nr. 18 (½)	½ des Hofes in der Gass 2	Forster, Hans Haini	62	0	12
Nr. 18 (½)	½ des Hofes in der Gass 2	Ruch, Kleinstefan	62	0	12
Nr. 18 (½)	½ des Hofes in der Gass 2	Wintz, Jörg	62	0	12
Nr. 16 (¼)	¼ des Pflugs Gut	Bolli, Hans	48	0	3

Bemerkung: Die Tabellenstruktur entspricht derjenigen von Tabelle 8 (vgl. S. 150/151).

kannt, doch waren sie vermutlich für sich allein genommen meist nicht subsistenzfähig, sodass sie entweder mit anderen Betrieben verflochten waren oder eine Zusatzfähigkeit des Inhabers erforderlich war. Infolge der Unsicherheit, ob sie überhaupt eigenständig überlebensfähige Betriebe darstellten, werden die Kleingüter also nicht in die Untersuchungen mit einbezogen.

Bei den untersuchten grösseren Betrieben bleiben zudem die Unterverleihungen unberücksichtigt. Das mag im Detail zwar zu kleineren Unstimmigkei-

ten führen, verursacht aber keine wesentlichen Verzerrungen, denn insgesamt waren zu dieser Zeit wie erwähnt nur zwei Prozent der gesamten Betriebsfläche unterverliehen.

Auf der gesamtdörflichen Ebene verschob sich das *Acker-Wiesland-Verhältnis* zwischen 1433 und 1551/53 zu Lasten des Wieslands⁵¹⁰; durchschnittlich betrug es um die Mitte des 16. Jahrhunderts normativ 8,1 : 1, effektiv 7 : 1.

510 Vgl. Teil I, Kap. 3.4.3.

	Geld %	Weglösl %	Stuck	Struktur nach Flurverfassung						Total (ohne Dorf!)		Stuck je J/M	Verhältnis Acker-Wiese
				1. Zelge Fläche %	2. Zelge Fläche %	3. Zelge Fläche %	Verzelgt Fläche %	Wiesen Fläche %	Holz Fläche %	Parzellen	Fläche (J/M)		
40	0		44,5	37	29	34	86	14	0	99	261,25	0,1703	6,1 : 1
25	0		24	43	32	25	90	10	0	55	121,25	0,1979	9,0 : 1
36	0		14	34	32	34	91	9	0	68	109,875	0,1274	10,1 : 1
21	0		16,5313	34	33	34	90	10	0	74	109,5	0,151	9,0 : 1
36	0		18,8	31	39	30	88	12	0	60	108,375	0,1735	7,3 : 1
24	0		14,5625	35	33	32	92	8	0	78	98,125	0,1484	11,5 : 1
27	0		17,7	32	36	32	87	13	0	67	91,5	0,1934	6,7 : 1
19	0		13,6	33	27	40	91	9	0	47	91	0,1495	10,1 : 1
24	0		17,2	31	38	31	88	12	0	54	83	0,2072	7,3 : 1
47	0		17	34	31	35	85	15	0	55	61,5	0,2764	5,7 : 1
29	0		7,7	37	35	28	90	10	0	47	58,75	0,1311	9,0 : 1
26	0		12,9	35	39	26	92	8	0	46	56,75	0,2273	11,5 : 1
24	0		9,9	40	30	30	80	20	0	29	45,5	0,2176	4,0 : 1
24	0		9,9	30	33	37	92	8	0	29	45	0,22	11,5 : 1
13	0		7,5	29	48	23	88	12	0	30	41	0,1829	7,3 : 1
32	0		7,4	46	32	22	96	4	0	18	24,25	0,3052	24,0 : 1
49	0		4,125	23	35	42	91	9	0	16	17	0,2427	10,1 : 1
0	0		1,75	0	42	58	92	8	0	7	6,5	0,2692	11,5 : 1
0	0		2	0	100	0	100	0	0	2	5	0,4	100,0 : 1
32	0		7,4	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	/
29	0		268,4688	35	33	32	89	11	0	881	1435,125	0,2101	8,1 : 1
27	0		28,6313	34	34	32	85	15	0	100	141,25	0,2027	5,7 : 1
35	0		21,4	36	32	32	92	8	0	86	134,125	0,1596	11,5 : 1
47	0		18,0313	33	32	35	86	14	0	59	65,75	0,2742	4,6 : 1
18	0		8,5313	28	47	25	88	12	0	34	45,25	0,1885	7,3 : 1
24	0		4,8542	35	33	32	92	8	0	26	32,71	0,1484	11,5 : 1
24	0		4,854	35	33	32	92	8	0	26	32,71	0,1484	11,5 : 1
24	0		4,8542	35	33	32	92	8	0	26	32,71	0,1484	11,5 : 1
49	0		1,0313	23	35	42	91	9	0	4	4,25	0,2427	10,1 : 1

Wie sah nun die Entwicklung auf der Ebene der einzelnen Abgabe- und Betriebseinheiten aus? Wie 1433 zeigen sich bei den Abgabeeinheiten recht extreme Werte (4 : 1 bzw. 24 : 1), die jedoch auf der effektiven Betriebsebene moderater ausfallen: Die Werte pendelten dort nur noch zwischen 4,6 : 1 und 11,5 : 1. Insgesamt verschoben sich die Quoten zwischen 1433 und 1551/53 in allen Betrieben gleichmässig zu Gunsten des Ackerlands, was die bereits gemachte Beobachtung bestätigt, wonach beim Ausbau der Flur vorwiegend neues Ackerland erschlossen wurde, kaum aber neue Wiesen.

Zwischen grossen und kleinen Betrieben lässt sich im Acker-Wiesland-Verhältnis wie 1433 kein Unterschied feststellen.

Schauen wir uns als Nächstes an, wie sich die Flurerweiterung auf die *Verteilung des betrieblichen Ackerlandes in den drei Zelgen* auswirkte. Insgesamt blieb das Verhältnis der drei Zelgen zueinander etwa gleich wie 1433. Auch wies die Mehrzahl der Betriebe im Grossen und Ganzen noch immer recht ausgeglichene Zeliganteile auf. Auffallend ist jedoch, dass um 1551 nur ganz wenige Betriebe bzw. Abgabeeinheiten genau dieselbe Verteilung hatten wie 1433: In den meisten Fällen war es zu Verschiebungen gekommen, bei einzelnen sogar zu recht markanten. Am extremsten hatten sich die Zeliganteile beim «Gut zum Wernerbach» verschoben, das 1433 in der ersten Zelge 39 Prozent, in der zweiten 31 Prozent und in der dritten 30 Prozent seines Ackerlandes liegen hatte, 1551 aber ein Verhältnis von 29 : 48 : 23 Prozent vorzuweisen hatte.

Interessant ist auch die Entwicklung der *Parzellenzahl*. Wie schon in Teil I, Kapitel 3.4.2, festgestellt werden konnte, erhöhte sich die totale Parzellenzahl trotz des bedeutenden Flurausbaus nur unwesentlich.⁵¹¹ In der ersten Zelge sank sie sogar, und das, obwohl auch diese Zelge inzwischen massiv gewachsen war. Auf der Ebene der einzelnen Abgabe- und Betriebseinheiten nahmen zwar im Normalfall so-

wohl die Flächen als auch – verhältnismässig geringer – die Parzellenzahl zu, daneben sind aber auch ein paar aufschlussreiche atypische Fälle zu entdecken, denn beim «Gut zur Blatten», beim «Gut zum Plattenstein» und beim «Gut zum Wernerbach» nahm jeweils die Fläche zu, die Zahl der Parzellen jedoch ab.

Diese Beobachtung ist deshalb wichtig, weil sie uns einen vertieften Einblick in die Reorganisationsarbeiten erlaubt. Weiter oben haben wir festgestellt, dass bei der Neuordnung der Abgabeeinheiten 1551 grundsätzlich die Ordnung von 1433 übernommen und nur leicht modifiziert wurde. Wie wir nun sehen, betraf das in erster Linie die Ebene der dörflichen Güterstruktur, nämlich die Zahl der Abgabeeinheiten und deren Bezeichnung. Auf der Ebene der Parzellen hingegen ergaben sich sehr wohl bedeutende Veränderungen: Die oben angeführten drei Fälle zeigen deutlich, dass in der Zwischenzeit des Öftern Parzellen zusammengelegt wurden; wann und unter welchen Umständen dies geschah, lässt sich jedoch nicht ermitteln. Denkbar wäre, dass in der Phase der Besitzballungen Zusammenlegungen vorgenommen wurden, sodass danach weniger, aber grössere Parzellen bestanden. Später, mit dem Flurausbau, kamen dann wieder zahlreiche neue Parzellen hinzu, weshalb um 1551 wieder eine ähnlich hohe Parzellenzahl wie 1433 erreicht war, gleichzeitig aber die Gesamtfläche markant gewachsen war.

Leider war es bei keiner grösseren Abgabeeinheit möglich, die Parzellenstruktur von 1551 mit derjenigen von 1433 zur Deckung zu bringen – zu markant waren die Veränderungen. Grosse Probleme entstanden zudem beim Versuch, auf der Ebene der einzelnen Parzellen eine Konkordanz zwischen den beiden Urbaren herzustellen: Oft schien auf den ersten Blick 1551 eine Parzelle von 1433 zu fehlen, weil sie mit ei-

⁵¹¹ Die durchschnittliche Parzellengrösse stieg deshalb von 1,27 Juchart auf 1,63 Juchart. Insgesamt setzten sich die Landwirtschaftsflächen aber noch immer aus recht kleinen Parzellen zusammen.

nem anderen, benachbarten Flurnamen identifiziert wurde. Vor allem in den Grenzgebieten zwischen zwei Flurnamen wurde offenbar einmal der eine, dann wieder der andere Name für die Lokalisierung einer Parzelle verwendet, was seinen Grund wohl nicht zuletzt darin hatte, dass ein Flurname seinen «Geltungsbereich» im Lauf der Zeit vergrössern und auf Kosten eines benachbarten ausdehnen konnte.⁵¹² Ausserdem wird die Kompatibilität der beiden Urbare auch dadurch erschwert, dass zwischen 1433 und 1551 vielfach die Grössen der einzelnen Parzellen geändert hatten.

Ein Beispiel soll die Probleme verdeutlichen. Ausgewählt wurde das «Gut zum Hubacker», dessen erste Zelge folgendermassen aussah (die Reihenfolge der Parzellen entspricht derjenigen in den Urbaren; vgl. Tabelle 14).

Wie bei den oben erwähnten Beispielen haben wir hier einen Fall vor uns, in dem sich die Fläche zwar vergrösserte, die Zahl der Parzellen aber abnahm. Nimmt man die Sache genauer unter die Lupe, so lässt sich im Spillbüel eine Parzellenzusammenlegung ermitteln. Man erkennt auch, dass nur gerade zwei Parzellen unverändert wieder aufgeführt wurden, nämlich diejenige auf dem Eugensbüel, die anderthalb

Jucharten gross war, sowie eine in Greben, die ebenfalls anderthalb Jucharten mass. In Brunnen/Belzhalden hatte das Gut bis 1551 drei Jucharten mehr Fläche erhalten – ziemlich sicher im Zug der Flurausdehnung, denn in diesem Gebiet konnten ja im ersten Teil dieser Arbeit für die Zeit zwischen 1433 und 1551 Rodungen festgestellt werden. Alle andern Parzellen können nicht miteinander zur Deckung gebracht werden. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass bei der Reorganisation der Parzellen zahlreiche Grundstücke zwischen den einzelnen Abgabeeinheiten hin und her geschoben und in gewissen Fällen wohl auch zusammengelegt wurden. Beispielsweise hatte das «Gut zum Hubacker» 1433 im Bereich Morgen/Bachtellen dreieinhalb Jucharten Acker liegen, 1551 jedoch überhaupt nichts mehr. Handkehrum lagen in Eugensbüel/Egg/Harders Zwygarten 1433 anderthalb, 1551 aber sechseinhalb Jucharten Acker. Die Parzellenstruktur der einzelnen Einheiten verän-

512 Beispiel: Im Urbar von 1551 wurde eine Parzelle mit dem Flurnamen «Obere Egg» identifiziert. Im Urbar von 1790 heisst es bei der unzweifelhaft gleichen Parzelle dann «Obere Egg, jez Eugispüel». Der Flurname «Eugensbüel» hatte seinen Geltungsbereich also auf Kosten des Namens «Obere Egg» ausgedehnt.

Tab. 14: Parzellen der ersten Zelge des «Guts zum Hubacker» 1433 und 1551

1433		1551	
Fläche in Juchart	Lokalisation	Fläche in Juchart	Lokalisation
1 ½	Eugensbüel	1 ½	Greben
½	Grund	2	Eugensbüel
1	Morgen	1 ½	Eugensbüel
½	Morgen	½	Egg
1 ½	Greben	1 ½	Eugensbüel
1	Wolfgrueb	1	Harders Zwygarten
1	Kellersberg	4	Belzhalden
4	Spillbüel	4	Brunnen, an der Belzhalden
1	Spillbüel	½	Vorderholz
1	Buggenhalden	5	Spillbüel
3	Belzhalden	1	Müllerswiese
2	Brunnen		
2	Bachtellen		
20	13 Parzellen	22 ½	11 Parzellen

derte sich zwischen 1433 und 1551 also markant, so dass wir feststellen müssen, dass sich in diesem Zeitraum zwar wenig an der Grundkonzeption der dörflichen Abgabeeinheiten änderte, wohl aber Wesentliches auf der Ebene der einzelnen Parzellen.

Wenden wir uns zum Schluss noch der *Sollabgabestruktur* von 1551/53 zu (wobei daran erinnert sei, dass wiederum nur die Grundzinsbelastungen untersucht werden können). Zwischen 1433 und 1551/53 nahmen die totalen Grundzinsforderungen des Klosters St. Katharinental in Basadingen nur mehr um ein Prozent auf 268 Stück ab – sie blieben also praktisch konstant.⁵¹³ Auffallend dabei ist erstens, dass die Weglösiforderung unterdessen verschwunden war. Ob sie vollständig entfiel oder den Geldabgaben einverleibt wurde, ist unklar.⁵¹⁴ Zweitens zeigt sich, dass auf den Ebenen der einzelnen Abgabeeinheiten bzw. Betriebe weniger konstante Verhältnisse herrschten. Genau die gleiche Zinsbelastung und Zinsstruktur wie 1433 hatten lediglich drei Einheiten («Gut zum Storchenest», «Gut zum Wernerbach», «Kochs Erb»); bei allen andern ergaben sich – meist relativ geringfügige – Veränderungen bei der Gesamtbelastung und den Produkteanteilen. Im dörflichen Durchschnitt stieg dabei der Geldzinsanteil von 24 auf 29 Prozent, um je zwei Prozent verringerten sich die Anteile der Kernen- (nun 59 Prozent) und Roggenforderung (nun ein Prozent), und der Haber blieb konstant bei elf Prozent stehen. Es ist also davon auszugehen, dass gewisse Fruchtzinsanteile durch Geldabgaben substituiert wurden. Auf den Ebenen der einzelnen Abgabeeinheiten bzw. Betriebe sind die genauen Umstände und Ursachen der Veränderungen in der Regel jedoch nicht zu ermitteln. Einheitliche Trends sind kaum feststellbar. So zeigen sich etwa beim Haber, der ja im dörflichen Schnitt unverändert blieb, ganz unterschiedliche Entwicklungen: Bei der einen Einheit nahm er etwas zu, bei der andern etwas ab. Dieser Befund darf wohl als neuerliches Indiz für die

gerade postulierte Neuorganisation der Parzellen gewertet werden, denn vermutlich führten die dadurch entstandenen Veränderungen in den Zelganteilen der einzelnen Einheiten auch zu veränderten Abgabestrukturen.

Die durchschnittliche betriebliche *Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit* reduzierte sich seit 1433 markant von 0,26 auf 0,21 Stück pro J/M. Obwohl also die nominelle klösterliche Grundzinsbelastung für Basadingen insgesamt praktisch unverändert blieb, sank aufgrund der erfolgten Flächenerweiterung die Zinsbelastung pro Flächeneinheit.

513 Zu gleichen Befunden kamen beispielsweise auch Wanner, S. 206; Othenin-Girard, S. 314; Köppel, Äbtissin, S. 152.

514 Siehe dazu Anm. 340.

5 18. Jahrhundert

Da das Schwergewicht dieser Arbeit nicht auf dem 18. Jahrhundert liegt, kann es in diesem Kapitel nicht darum gehen, die Güter- und Betriebsstrukturen auch für diesen Zeitpunkt detailliert zu rekonstruieren, denn die Quellen des 18. Jahrhunderts mussten ja nur deshalb überhaupt in die Untersuchung miteinbezogen werden, weil bei der Kulturlandschaftsrekonstruktion die Lücken zwischen 1551 und den ältesten brauchbaren Karten geschlossen werden mussten. Hier sollen deshalb lediglich noch einige interessante Aspekte – vor allem der Schriftlichkeit, ganz besonders des Herstellungsprozesses der neuen Urbare, teilweise aber auch der langfristigen Entwicklung der Güterstruktur – festgehalten werden, die bei der Arbeit mit diesen Schriftstücken besonders ins Auge stachen.

1728 wurde, weil das alte Urbar wegen «villen jrungen und confusionen» nicht mehr zu gebrauchen war, ein *neues Urbar* angefertigt.⁵¹⁵ Dieses beinhaltete nicht mehr wie das alte, explizit als «dass alte haubt urbarium de anno 1510»⁵¹⁶ benannte Urbar die ganze Grundherrschaft des Klosters, sondern nur noch den Basadinger Teil. Mittels derselben Ordnungssystematik, die schon 1551 zur Anwendung gekommen war, wurden die Parzellen der zwanzig Abgabeeinheiten erfasst. Neu folgten hinten jedoch gesondert die «à parte zinss» und die «pündtenzinss». Als «à parte» Grundstücke wurden diejenigen Parzellen bezeichnet, die vollständig von den Abgabeeinheiten getrennt waren, so dass die Zinslieferung nicht mehr via Abgabeeinheit erfolgte, sondern direkt ins Kloster floss. Der Inhaber eines solchen Stücks haftete also ausschliesslich und direkt dem Kloster gegenüber. Für die Bewilligung zur Ausgliederung hatte er einen zusätzlichen Handvestizins zu leisten. Warum nun neu auch im Schriftgut eine Ausgliederung dieser Grundstücke erfolgte, liegt auf der Hand: Erstens waren sie jetzt auch zinsrechtlich von den Abgabeeinheiten getrennt, und zweitens hatte ihre Zahl

so stark zugenommen, dass sie nur noch auf diese Weise überblickbar blieben. In der Vorrede des Urbars von 1728 kommt denn auch zum Ausdruck, dass aufgrund der «ohnerlaubten zergliederung und verthailung der lehengüeteren» dem Kloster «nit nur allein velle confusiones zuegestossen, sonderen auch auff die verstükhlet, verthailte güeter die schuldige handveste hinterhalten worden». Die illegalen Teilungen sollten zwar nicht rückgängig gemacht werden, erhielten nun aber den formalen Status eines «à parten» Gutes und wurden mit dem zusätzlichen Handvestizins belegt. Ausserdem behielt sich das Kloster vor, die Delinquenten mit einer «rechtmässigen lehenbuess zue bestraffen». Bei der Festschreibung der «à parten» Grundstücke handelte es sich also in der Regel um die Legalisierung unberechtigter und zu spät bemerkter Teilungen.⁵¹⁷

Interessanterweise wurden in der Vorrede des Urbars von 1728 einige Punkte zum genauen *Herstellungsvorgang des Urbars* festgehalten. Demnach beauftragte das Kloster den Stadtschreiber von Diessenhofen, Johann Baptist Forster, die «beschreibung und berainigung» vorzunehmen. Bei der «requisition» wurde er unterstützt und kontrolliert vom Diessenhofer Säckelmeister und Obervogt von Basadingen, Johann Konrad Scharpf, vom St. Katharinentaler Hofmeister Johann Melchior Ledergerber sowie vom Gerichtsvogt von Basadingen, Hans Keller. Während der Arbeiten hatten alle vier das alte Urbar aus dem 16. Jahrhundert «und jedes thailss habenden lehen

515 StATG 7'44'142, Urbar der Zinsgüter von Basadingen aus dem Jahre 1728. – Dieses und die folgenden Zitate stammen alle aus der Vorrede dieses Urbars.

516 Die Autoren meinen damit das Urbar von 1551, gehen jedoch von seiner falschen Datierung auf 1510 aus.

517 Übrigens schien die Herkunft der «à parten» Parzellen (resp. ihre jeweiligen «Mutterabgabeeinheiten») für die Autoren irrelevant gewesen zu sein, denn diese wurde nirgends verzeichnet.

und reversbrief fleissig inspiciert». Nach Abschluss der Renovation wurden die Ergebnisse «einer [...] ehrsamem gemeind zue Basadingen von worth zue worth deutlich vor= und abgelesen, darbey auch ein jeder bey seiner pflicht erinnere[...] so etwass zue enderen ihme wüssend und bekhanth, solches zue anden, kheiner aber nichts zue anden undt zue verenderen gewüsset»⁵¹⁸. Die Renovationsresultate wurden also vokal publik gemacht und den Bauern eine Einsprachemöglichkeit gewährt. Unklar ist, ob dabei bereits aus dem fertiggestellten Urbar vorgelesen wurde oder ob dieses erst nach der Versammlung reingeschrieben wurde. Als letzter Schritt folgte dann noch die Genehmigung – die so genannte «Approbation» – durch Schultheiss und Rat von Diessenhofen.

Die hier erkennbaren *Phasen der Redaktion, Publikation und Approbation* konnte Hildbrand bereits an einem Schriftstück fassen, das um 1300 entstanden war.⁵¹⁹ Es macht also ganz den Anschein, dass bei der Urbarerstellung über Jahrhunderte hinweg nach dem gleichen Muster verfahren wurde. Es darf deshalb wohl angenommen werden, dass auch die in dieser Arbeit untersuchten Urbare aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert diese drei Phasen durchlaufen haben – selbst wenn das nicht immer explizit festgehalten wurde.

Noch präzisere Informationen sind zum *Herstellungsprozess des Urbars von 1790* überliefert. Kurz nach 1728 stellte sich nämlich heraus, dass die damalige Revision äusserst schlampig durchgeführt wurde. Bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts musste deshalb eine neuerliche Revision an die Hand genommen werden, in deren Verlauf gewaltige Mengen Papier beschrieben wurden, die heute noch erhalten sind.⁵²⁰ Einige wenige Schriftstücke seien hier herausgepickt, damit wir eine ungefähre Vorstellung von den damaligen Vorgängen erhalten.

Am 10. Dezember 1754 wurde in einem Bericht mit der Überschrift «Die Bassend[inger] renovations-sach betreffend» unter anderem auf die Mängel des Urbars von 1728 hingewiesen.⁵²¹ So seien damals verschiedene Fehler «in dem zerrissenen Blattenhoff, in denen inzinsigen, pündten und à parte zinsgüetheren darmit underlofften», weshalb «sich die bauren bey ihrem herrn obervogt dessen beklagt und nit ehender zinsen wollen, biss alles in richtigkeit gebracht seye». Es zeigt sich hier also, dass die Existenz eines korrekten Urbars nicht nur im Interesse der Herrschaft lag, sondern ebenso in demjenigen der Leihenehmer. Eines der drängendsten Probleme bestand nämlich darin, dass die Bauern und die Herrschaft vor allem bei Pünten und «à parten» Gütern nicht mehr genau wussten, ob diese in die Tragerei oder direkt ins Kloster zu zinsen hatten und es deshalb immer wieder zu Streitigkeiten kam. Speziell für die Unterleihenehmer war es ein unhaltbarer Zustand, wenn ständig zwei verschiedene Instanzen – eben der Träger und das Kloster – mit Zinsansprüchen an sie herantraten. Anlässlich ihrer Beschwerde machten sie in Zusammenarbeit mit ihrem neuen Obervogt folgende Punkte für die Ungenauigkeiten des Urbars von 1728 verantwortlich: «1mo. seye der alte herr hoffmeister Ledergerw mit damahligem herrn obervogt Scharpff in guether verstendnuss und mit dem herrn stattschreiber Vorster in negster anverwandtschafft gestandten, sye haben einander nit gebissen und machen können, was sie haben wollen. 2do. seye dz urbarium nit im veld, sondern in der stuben und quasi hinderem offen gemacht – schluderisch durchlofften, undt also hin und her fehler eingeschlichen. 3tio. was und wie

518 StATG 7'44'142, Nachwort des Urbars von 1728, S. 385–387.

519 Hildbrand, Herrschaft, S. 256–258.

520 Im Staatsarchiv des Kantons Thurgau liegen ganze Berge von Material zu diesen Revisionsarbeiten (z. B. in StATG 7'44'22).

521 StATG 7'44'16, Nr. 61c.

es der alte vogt Keller, als dess closters gewester zehndtmann angegeben, so habe mann ess für liquidt eingeschriben. 4to. wann sich einige bauren widersetzet, habe mann jhnen schlechtes oder gar kein gehör gegeben; mithin seyen zu ihrem nachtheil so vile fehler eingeschlichen, dz sie disses urbarium nit vor ein vollstendiges urbarium erkennen können. Wann es schon vor der ganzen gemeindt seye abgelesen wordten, massen die einte aus forcht, die andere aus unwissenheit nit haben redten dörffen oder können.»⁵²²

Mit dem Einspracherecht scheint es also so eine Sache gewesen zu sein: Als unerlässliches Traktandum für die spätere Gültigkeit des Urbars war es zwar zu gewähren, wie das dann allerdings gehandhabt wurde und ob überhaupt auf die Kritikpunkte der Bauern eingegangen wurde, war eine andere Frage. Unsicher war auch, ob und welche Bauern sich überhaupt zu artikulieren wagten, wie die Interessen der einzelnen Bauerngruppen lagen usw. Die konkreten zeitgenössischen Kräfteverhältnisse und Allianzen dürften jedenfalls bei der praktischen Umsetzung eine zentrale Rolle gespielt haben, sollen hier aber nicht weiter untersucht werden. Der unbekannte Autor des Berichts hielt jedenfalls fest, dass immer häufiger und immer heftigere Reklamationen von Bauern eingegangen seien. Er schlug deshalb – wie auch aus politischen Gründen, denn er wollte den unangenehmen, die Bauern aufstachelnden Obervogt «genaigter undt dienstlicher» machen und den Bauern die «lust zum zanckhen» nehmen – vor, trotz der hohen Kosten gleich das gesamte Urbar von 1728 integral erneuern zu lassen.

Die neuerliche Revision zog sich dann, immer wieder unterbrochen von neuen Streitereien, bis 1790 dahin. Erst in diesem Jahr konnte das neue Urbar⁵²³ präsentiert werden. Ziel der Neuerstellung war es, die Fehler des Urbars von 1728 zu beheben und wieder Ordnung nach «dem wahren dermahligen besiz und benuzungsstand der güther und zinsen» zu

schaffen. Ausserdem waren seit 1728 bereits wieder «durch meist unbefugte, seithero von den besizeren willkührlich unternommenen ausserordentlichen güter abtheilungen und zins verwechslungen so vihle irrungen entstanden, das weder gesicherte lehenbriefe errichtet noch revers ausgewechslet werden könnten». Man ging deshalb äusserst seriös und mit grösstmöglicher Sorgfalt ans Werk. Ausgangspunkt war wieder das Urbar von 1551. Parzelle für Parzelle wurde durchgegangen und mit dem Urbar von 1728, den Ergebnissen einer Untersuchung von 1758/59⁵²⁴ sowie der aktuellen Situation, von der man sich unter anderem durch eine Flurbegehung ein Bild machte, verglichen. Zuletzt wurde alles schön geordnet im neuen Urbar festgehalten – und zwar der Systematik des Urbars von 1551 entsprechend. Dabei wurden die Parzellen der wenigstens verwaltungstechnisch noch immer bestehenden zwanzig Abgabeeinheiten der Reihe nach beschrieben. Speziell wies man nun bei jeder Abgabeeinheit die «subinfeudierten» Stücke aus, also diejenigen Parzellen, die unterverliehen waren, deren Zinse aber weiterhin in die jeweiligen «Mutterabgabeeinheiten» flossen. Am Schluss des Buches verzeichnete man in einer je eigenen Rubrik die Pünten und die «à parten» Grundstücke, bei denen – anders als im Urbar von 1728 – jeweils versucht wurde, ihre Herkunft zu rekonstruieren, sprich: ihre «Mutterabgabeeinheiten» zu identifizieren. Ausserdem wurden bei jeder Parzelle allfällige Veränderungen festgehalten und kommentiert. Leider gelang es den Autoren jedoch nicht in allen Fällen, die genauen Ursachen und den jeweiligen Gang der Veränderungen festzustellen, so dass die Verbindung zum Urbar von 1551 nicht immer wiederhergestellt werden

522 StATG 7'44'16, Nr. 61c.

523 StATG 7'44'144; folgendes Zitat stammt aus dessen Vorrede (siehe Anh. 2).

524 StATG 7'44'22, Bericht über die strittigen Lehenzinspunkte zwischen dem Kloster St. Katharinental und seinen Lehensleuten in Basadingen von 1758/59.

konnte. Bei den betreffenden Parzellen blieb ihnen folglich nichts anderes übrig, als lakonisch zu bemerken: «... und auch der dort beschriebene plaz nicht erathen werden kan».⁵²⁵

Auch das Urbar von 1790 wurde anlässlich einer Gemeindeversammlung in Basadingen «in allen [seinen] stückhen und puncten» abgelesen, damit sein Inhalt «nicht nur ab seiten des gottshauses St. Cathrinal als dem ordentlichen lehenherren, sonderen auch aller lehenleüthen und güter=jnhaberen also angenohmen» werde.⁵²⁶

Es kristallisiert sich also heraus, dass auch im 18. Jahrhundert – trotz markanter Entwicklungen auf der bäuerlichen Betriebsebene – im Verwaltungsschriftgut immer noch an der traditionellen Ordnung von 1433 festgehalten wurde. Obwohl das «Blattengut» mit seinen mehr als dreissig Inhabern als bäuerliche Einheit völlig zerfallen war, obwohl auch mehrere andere Güter – wie zum Beispiel der «Untere Kehlhof» – de facto schon längst zwei oder mehrere voneinander unabhängige Betriebe bildeten und obwohl aus jeder Abgabeeinheit einige Parzellen unterverliehen oder ganz «à part» waren, kam es nicht zu einer prinzipiellen Umgestaltung der Verwaltungsorganisation. Eisern hielt man an der Systematik mit den zwanzig Abgabeeinheiten fest und machte lediglich durch die Ausgliederung der «à parten» Parzellen und der Pünten gewisse Zugeständnisse an die neuen Verhältnisse. Im Unterschied zu 1551, als noch ultimativ gefordert worden war, die unerlaubt aus den Abgabeeinheiten gerissenen Grundstücke innert eines Jahres wieder in diese zu integrieren, wurde 1728 und 1790 nicht mehr der Versuch unternommen, die effektiven bäuerlichen Güter wieder vollständig der Norm des Verwaltungsschriftguts anzugleichen. Die illegal ausgegliederten Stücke mussten folglich nicht mehr reintegriert werden, sondern erhielten den Status eines «à parten» Grundstücks. Allerdings zeigt gerade die Tatsache, dass im Urbar von 1790 die Her-

kunft dieser ausgegliederten Stücke wieder mühsamst zu rekonstruieren versucht wurde, wie sehr man darauf bedacht war, die neuen Zustände mit der alten Ordnung wenigstens kompatibel zu erhalten.

In Anhang 2 wird die Vorrede des Urbars von 1790 vollständig transkribiert wiedergegeben. Dies deshalb, weil darin erstens zahlreiche im kulturlandschaftlichen Teil dieser Arbeit erwähnte Phänomene und Probleme angesprochen werden, weil zweitens verschiedenste Informationen zum Herstellungsprozess eines Urbars darin enthalten sind, und drittens, weil dank der Kritik am Urbar von 1728 auch ersichtlich wird, mit welchen quellenkritischen Schwierigkeiten bei einer Urbaranalyse generell zu rechnen ist.

525 StATG 7'44'144, Urbar von 1790, z. B. S. 162. Gerade dieser Umstand steht im Übrigen – neben den bereits andernorts erörterten Problemen – einer erfolgreichen Rückschreibung im Wege.

526 StATG 7'44'144, Nachwort zum Urbar von 1790, S. 444.

6 Ergebnisse

Die Arbeit mit den Quellen des Klosters St. Katharinental machte deutlich, wie ausserordentlich wichtig es bei der Analyse lokaler Güterstrukturen ist, jeweils klar zwischen *verwaltungsorganisatorischen Abgabeeinheiten der Grundherrschaft* und *effektiven bäuerlichen Betriebseinheiten* zu unterscheiden. Entsprechend dem Hauptinteresse der Grundherrschaft – der Abschöpfung der Abgaben – waren die in seinen Schriftstücken beschriebenen Basadinger «Güter» nämlich nicht direkt und unmittelbar die von den einzelnen Bauern bewirtschafteten Betriebe, sondern verwaltungsorganisatorische Gebilde, die mit einer bestimmten Abgabe belastet waren. Im grundherrlichen Schriftgut scheinen darum in erster Linie Abgabeeinheiten auf, die erkennen lassen, wie das Kloster den Abgabeeinzug veraltungstechnisch organisiert hatte. Die eigentlichen bäuerlichen Betriebe hingegen müssen immer zuerst mühsam aus den jeweiligen Dokumenten herausgeschält werden.

Da die Basadinger Betriebseinheiten im Schriftgut des Klosters St. Katharinental lediglich über die Inhaber zu fassen sind, wurde in der vorliegenden Untersuchung eine «Inhabereinheit» als «Betriebseinheit» betrachtet. Wie heikel eine derartige Interpretation jedoch sein kann, zeigte sich insbesondere im Fall der ganz kleinen Einheiten. Bei diesen war nämlich oft zweifelhaft, ob sie in der eruierten Form überhaupt subsistenzfähig waren. Es stellte sich darum immer wieder die Frage, ob diese Kleingüter tatsächlich unabhängige Betriebseinheiten darstellten oder ob sie nicht lediglich Splitter grösserer Betriebe waren. Für 1551 konnte indes immerhin festgestellt werden, dass sich sämtliche Kleingüter in geradezu frappant passender Art und Weise einem familieneigenen grösseren Ackerbaugut zuordnen lassen. Thesenartig konnte deshalb die Existenz *familienwirtschaftlich organisierter Betriebsgemeinschaften* formuliert werden. Schwierig blieb aber zu beurteilen, wie viele voneinander getrennte Haushalte und Betriebseinheiten eine solche Gemeinschaft konkret umfasste.

Trotz dieser offenen Fragen erwies sich das Begriffspaar Abgabeeinheit – Betriebseinheit als grundsätzlich geeignet für die Unterscheidung von herrschaftlicher Verwaltungsebene und bäuerlicher Bewirtschaftungsebene. Diese Unterscheidung ermöglichte einen wichtigen Perspektivenwechsel, dank dem einerseits Erkenntnisse über die Entwicklung der klösterlichen Verwaltungssystematik, andererseits aber auch über den Gang der güterstrukturellen Entwicklung in Basadingen gewonnen werden konnten.

Die Untersuchung der Basadinger Verhältnisse brachte an den Tag, dass eine Abgabeeinheit mit einer Betriebseinheit identisch sein konnte, aber keinesfalls sein musste: Betriebe konnten durchaus mehrere Abgabeeinheiten umfassen oder auch lediglich aus einem Teil einer solchen bestehen. Am Beispiel von 1512 zeigte sich zudem besonders deutlich, dass die einzelnen Betriebseinheiten relativ instabil waren und sich des Öftern neu formierten. Ferner liess sich für alle untersuchten Zeiträume feststellen, dass die einzelnen Komponenten eines Betriebs rechtlich von ganz unterschiedlicher Qualität sein konnten. Auch stellte sich heraus, dass zwischen der Grösse eines Betriebs und der jeweiligen Abgabeforderung keine feste Korrelation bestand, dass kleinere Betriebe in der Regel aber stärker belastet waren als grössere.

Folgende Aufstellung zeigt die *langfristige güterstrukturelle Entwicklung* in Basadingen auf einen Blick:

Tab. 15: Güterstrukturelle Entwicklung 1310 bis 1790

	Abgabeeinheiten	Betriebseinheiten
1310	69	43 – 45
1328	58	37 – 42
1420er-Jahre	43	17 – 19
1433	22	16 – 17
1512	19	11
1551	20	40
1790	20 (+ zahlreiche «à parte»)	viele!

Die güterstrukturelle Entwicklung war eng verknüpft mit den gesamtgesellschaftlichen Bewegungen, wobei insbesondere die demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen die Güterstruktur Basadings nachhaltig prägten. Bereits zwischen 1310 und 1328 kam es zur Zusammenlegung von Abgabeeinheiten und zu einer Stagnation, vielleicht sogar zu einer leichten Verminderung der Zahl der bäuerlichen Betriebe. Dies konnte als Indiz dafür gewertet werden, dass der Bevölkerungsdruck früherer Zeiten nachgelassen und ein Trendwechsel von der Güteraufteilung zur Güterkonzentration stattgefunden hatte. Da darüber hinaus eine relativ hohe Inhaberkonstante, sinkende Grundzinsforderungen und möglicherweise da und dort auch schon intensivere Nutzungsformen festgestellt werden konnten, dürfte auch Basadings bereits im frühen 14. Jahrhundert von ersten krisenhaften Tendenzen erfasst worden sein. Beim Vergleich des Zustandes von 1328 mit demjenigen von 1433 zeigten sich dann in aller Deutlichkeit die Spuren einer schweren zwischenzeitlichen Krise und eines beträchtlichen Bevölkerungsrückgangs: Die Zahl der Betriebe war um rund die Hälfte zurückgegangen, die Sollabgaben hatten sich massiv reduziert, die Inhabermobilität war unverändert hoch, und das Interesse an Erbleihen war stark gesunken. Die Krise war um 1433 aber noch nicht überwunden, denn auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hielt der Trend zur Güterballung an: Beim nächsten Zeitschnitt um 1512 konnte eine weitere Reduktion der Zahl der Betriebe festgestellt werden, wobei die Tendenz zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits wieder in Richtung Wiederaufspaltung der Betriebe ging. Bis 1551 waren dann klare Indizien für einen signifikanten Aufschwung zu konstatieren: Parallel zu der bereits im ersten Teil dieser Arbeit ermittelten Flurerweiterung nahm auch die Zahl der bäuerlichen Betriebe wieder markant zu, und ebenso wiesen die gegen Ende des 15. Jahrhunderts verstärkt auftretenden Nutzungsstreitigkeiten

auf einen wieder steigenden demografischen Druck hin.

Insgesamt stellte sich heraus, dass sich demografische Bewegungen vor allem auf die Zahl der Kleingüter auswirkten: Bei einer Bevölkerungsabnahme reduzierte sie sich, bei einem Bevölkerungsanstieg nahm sie wieder zu; die Zahl der Gross- und Mittelgüter hingegen blieb immer ungefähr konstant.

Aufgrund der Quellenlage konnten bezüglich der *Betriebsstrukturen* nur die grösseren Betriebe von 1433 und 1551 untersucht werden. Dabei zeigte sich, dass diese Betriebe in Basadings alle etwa gleich strukturiert waren – es gab also keine grösseren, markant aus dem dörflichen Durchschnitt ausscheidenden Spezialbetriebe. Alle Betriebe wiesen eine ausgeglichene Verteilung ihrer Grundstücke auf die drei Zelgen auf sowie ein Acker-Wiesland-Verhältnis, das extrem zu Gunsten des Ackerlandes ausfiel. Interessant war überdies die Feststellung, dass sich allfällige Unregelmässigkeiten in den Zelganteilen der Abgabeeinheiten bei den effektiven Betrieben mehr oder weniger ausglich.

Werfen wir nun noch einen zusammenfassenden Blick auf die *Entwicklung der klösterlichen Verwaltungssystematik*. Im Spätmittelalter bemühte sich das Kloster St. Katharinental immer wieder, seine Güterverwaltung den betrieblichen Realitäten anzupassen. Bereits für das frühe 14. Jahrhundert liess sich feststellen, dass die verschiedenen verwaltungsorganisatorischen Einheiten, die ein einzelner Inhaber innerhalb seines Betriebs bewirtschaftete, zu einer einzigen Abgabeeinheit zusammengefasst wurden. 1433 kam es dann zu einer grundlegenden Neuorganisation der klösterlichen Güterverwaltung. Dabei wurde der von der Krise geprägten Entwicklung Rechnung getragen und die Zahl der Abgabeeinheiten entsprechend der stark verminderten Betriebszahl ebenfalls drastisch reduziert: In der Regel bildete nun ein Betrieb gerade auch eine Abgabeeinheit. Auf diese

Weise entstand die auf rund zwanzig Abgabeeinheiten basierende Organisation der Güterverwaltung, die in ihren Grundzügen bis ins 19. Jahrhundert bestehen blieb. Bei allen dazwischen liegenden Reorganisationsarbeiten – mindestens eine muss zwischen 1433 und 1512 erfolgt sein, die andern fanden 1551, 1728 und 1790 statt – wurde an diesem Grundgerüst nicht gerüttelt. Dies trotz der Tatsache, dass sich die realen Verhältnisse mehr und mehr davon entfernen. So wurde auf die mit dem Aufschwung einsetzende Zersplitterung der Abgabeeinheiten respektive die Zunahme der bäuerlichen Güter administrativ nicht mit einer Vermehrung der Abgabeeinheiten reagiert, sondern mit formalen Unterverleihungen; lediglich durch die Ausgliederung der «à parten» Grundstücke und der Pünten wurden gewisse Zugeständnisse an die neuen Realitäten gemacht. Darüber hinaus versuchte das Kloster aber immerhin bereits im 16. Jahrhundert, die immer komplizierter gewordenen Leiheverhältnisse durch die Anlegung eines Personenkontenrodels transparenter zu gestalten. Interessant war zudem die Beobachtung, dass die grosse Konstanz der Verwaltungssystematik vor allem die Ebene der dörflichen Güterstruktur betraf. Auf der Ebene der einzelnen Parzellen hingegen konnten sich durchaus Veränderungen ergeben. So wechselten gerade zwischen 1433 und 1551, als es infolge der Krise und des anschliessenden Aufschwungs zuerst zu Parzellenzusammenlegungen und dann zur Erschliessung neuer Flurparzellen kam, zahlreiche Parzellen ihre Abgabeeinheitenzugehörigkeit. Unter der konstanten Grundkonzeption der zwanzig Abgabeeinheiten konnten sich also sehr wohl bedeutende Verschiebungen abspielen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Abgabeeinheiten offenbar nur so lange den betrieblichen Realitäten angepasst wurden, wie die Phase der Güterkonzentration anhielt und die Zahl der Betriebe sank. Als der Trend umschlug und die Phase der Güterzersplitterung begann, erfolgte keine Anpas-

sung der Abgabeeinheiten an die effektiven Zustände mehr: Trotz zunehmender Betriebszahl blieb die Anzahl der Abgabeeinheiten konstant. Dank des Konzepts der formalen Unterverleihungen konnte die Einheit der einzelnen Abgabeeinheiten gewahrt bleiben, die somit die Funktionen von Tragereien übernahmen. Erst in der Neuzeit wurde gewissen unterverliehenen Grundstücken der Status eines «à parten» Guts gewährt, womit diese dann auch formal nichts mehr mit den Abgabeeinheiten zu tun hatten.

Die *Überlegungen zur Schriftlichkeit* führten insbesondere bei den Fragen nach dem Herstellungszusammenhang und dem Verwendungszweck der untersuchten Schriftstücke zu teilweise neuen Erkenntnissen. So konnten etwa die Entstehungsreihenfolge der Dokumente des Jahres 1433 rekonstruiert und das Vorgehen des Klosters bei der Reorganisation seiner Güterverwaltung nachvollzogen werden. Mittels einer Analyse der jeweils genannten Personennamen und der Untersuchung des Entstehungszusammenhangs konnte festgestellt werden, dass das bisher auf die Zeit zwischen 1510 und 1523 datierte Urbar 1551 oder 1552 entstanden sein muss. Zudem zeigte sich, dass offenbar alle sechs untersuchten Urbare weniger der laufenden Wirtschaftspraxis dienten, sondern vielmehr als so genannte «schlafende Urbare» einen normativen Überblick über die Güter und die Verwaltungsorganisation boten. Am Beispiel des Güterbeschriebs von 1433 konnte ermittelt werden, dass die entsprechenden Schriftstücke vor allem zwei Funktionen hatten: erstens eine anspruchslgitimierende, indem sie sämtliche Güter aufführten, die das Kloster für sich beanspruchte, und zweitens eine verwaltungsinterne, indem sie die gerade geltende Verwaltungsorganisation der Abgabeeinheiten normativ fixierten und tradierten. Besonders bedeutungsvoll waren in letzterem Zusammenhang die Schriftstücke aus dem Jahr 1433, weil sie den Urzustand der Verwaltungssystematik, wie sie bis ins 19. Jahrhundert

bestehen blieb, dokumentierten; entsprechend sorgfältig wurden sie aufbewahrt.

Die konkreten Motive, die zur Anlage neuer Urbare bewogen, waren jeweils unterschiedlicher Natur. Die 1310 und 1328 erstellten Urbare wurden in der Phase der klösterlichen Güterakkumulation hergestellt. Sie dürften deshalb in erster Linie im Sinne einer aktualisierten schriftlichen Fixierung des klösterlichen Besitzstandes angelegt worden sein.

1433 war die Ursache für das just zu diesem Zeitpunkt entstandene Bedürfnis nach Anspruchslegitimierung nicht mit letzter Sicherheit zu eruieren. Das Güterverzeichnis wurde jedenfalls in unruhiger Zeit im Zuge einer Bestandesaufnahme des gesamten klösterlichen Besitzes angefertigt. Durchaus möglich scheint, dass die ganze Aktion im Hinblick auf ein kaiserliches Privileg durchgeführt wurde. Als sehr wahrscheinlich konnte zudem ein Zusammenhang mit Problemen in der Herrschaftsdurchsetzung eingestuft werden.

Die Reorganisationsarbeiten von 1551 wurden nötig, weil die immer verzwickter gewordenen Güterzersplitterungen kaum mehr zu überblicken und unter Kontrolle zu halten waren; mit dem Urbar von 1551 sollte die Übersicht zurückgewonnen werden.

Mit demselben Ziel wurde auch das Urbar von 1728 erstellt. Da diese Vorgabe jedoch nicht erreicht wurde, sah sich die klösterliche Verwaltung schon kurz darauf veranlasst, aufs Neue die Anfertigung eines Urbars in die Wege zu leiten.

Mit dem Urbar von 1790 sollten in erster Linie die Fehler desjenigen von 1728 behoben werden. Bemerkenswert war dabei die Feststellung, dass diese Korrektur nicht zuletzt auf Druck der Bauern an die Hand genommen wurde. Diese waren an einem fehlerfreien Urbar interessiert, damit klar war, wer welche Zinsansprüche geltend machen durfte.

Bei der Urbarerstellung wurde allem Anschein nach über Jahrhunderte hinweg immer gleich verfahren, denn es kann davon ausgegangen werden, dass

alle in dieser Arbeit untersuchten Urbare die drei Phasen der Redaktion, Publikation und Approbation durchliefen.